



Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Jelinek als Vorsitzende sowie die Senatspräsidentin Dr. Schwab und die Richterin Dr. Mann als weitere Senatsmitglieder, in Gegenwart des Schriftführers RiAA Mag. Pernsteiner in der Strafsache gegen [REDACTED] und andere wegen §§ 125, 126 Abs 1 Z 7 StGB und weiterer Straftaten über die die Angeklagten [REDACTED]

[REDACTED] und [REDACTED] betreffende Berufung der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt wegen Nichtigkeit und Schuld gegen das Urteil des Landesgerichtes Wr. Neustadt vom 2. Mai 2011, GZ 41 Hv 68/09z = GZ 41 Hv 3/10t-2306, in nichtöffentlicher Sitzung gemäß §§ 489 Abs 1, 470 Z 3 StPO zu Recht erkannt:

In Stattgebung der Berufung wird das angefochtene - im Übrigen unberührt bleibende - Urteil in seinen Punkten I./A), I./B)1)a), I./B)1)b), I./B)2), II./A)1) und II./A)2), II./B)2), III./B)2) und IV./ sowie in dem die Privatbeteiligten [REDACTED] und [REDACTED] betreffenden Ausspruch nach § 366 Abs 1 StPO aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Urteil - das darüber hinaus in Rechtskraft erwachsene Freisprüche der Mitangeklagten [REDACTED]

_____ sowie weitere unbekämpft in Rechtskraft erwachsene Teilfreisprüche von _____

_____ und _____ enthält - wurden der am 15. Juli 1982 geborene _____, der am 19. Juli 1969 geborene _____, der am 19. November 1979 geborene _____ der am 18. Juli 1978 geborene _____ und die am 12. Juni 1978 geborene _____ von den nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1; 125, 126 Abs 1 Z 7; 269 Abs 1 1.Satz 3.Fall; 222 Abs 1 2.Fall StGB erhobenen Anklagepunkten I./A), I./B)1)a), I./B)1)b), I./B)2), II./A), II./B)2), III./B)2) und IV./ gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Die Privatbeteiligten _____ und _____ wurden mit ihren Ansprüchen gemäß § 366 Abs 1 StPO auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Danach erfolgte - insoweit für das Rechtsmittelverfahren von Bedeutung - der Freispruch vom Vorwurf, es haben

I. Nachgenannte durch gefährliche Drohung mit Verletzungen am Vermögen zur Abstandnahme vom Handel mit Pelzen und Pelzprodukten bzw. zu entsprechender Änderung der Geschäftsstrategien, sohin zu Handlungen bzw. Unterlassungen,

A) genötigt, und zwar _____ in der Zeit zwischen 18. September 2006 und 24. Oktober 2006 in Wien Verantwortliche der Firma Fürnkranz macht Mode GesmbH durch die mehrfach fernmündlich und per E-Mail vermittelte Ankündigung einer ansonsten einsetzenden Offensive permanenter schwerwiegender Straftaten gegen das Vermögen der Firma, deren Angestellter und Zulieferer in der Art, wie sie gegen die Bekleidungskette Peek & Cloppenburg, welches Unternehmen samt Mitarbeitern und Lieferanten zwischen dem 16. November 2002 und August 2006 Ziel von

insgesamt 74 gegen das Vermögen gerichteten strafbaren Handlungen mit einem Gesamtschaden im Ausmaß von mehreren hunderttausend Euro war, erfolgreich geführt wurde;

B) zu nötigen versucht, nämlich

1) Verantwortliche der Firma KBS Kleider Bauer Betriebs GmbH, und zwar

a) [REDACTED] zwischen 27. September 2006 und 13. November 2006 in Wien und Perchtoldsdorf, indem er Organen der Geschäftsführung des Unternehmens wiederholt auf die unter Punkt A) beschriebene Weise eine ansonstige Kampagne der ebenfalls unter Punkt A) beschriebenen Art ankündigte;

b) [REDACTED]
[REDACTED] am 20. Februar 2008 in Perchtoldsdorf in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit bisher nicht ausgeforschten Mittätern, indem sie weitere sukzessive Übelzufügungen in der Art schwerer Sachanschläge zum Nachteil der Firma und deren Angestellter dadurch ankündigten, dass sie vor dem Hintergrund der unter Punkt a) geschilderten Drohungen und einer seither teils von Unbekannten, teils auch unter ihrer Beteiligung (Punkte II./C), V./A)1), V./A)2) und V./B) verübten Vielzahl von Sachbeschädigungen mit einer Gesamtschadenssumme von zumindest EUR 434.086,37 den PKW der unter dem Eindruck auch der Tat vom 10. September 2007 (Punkt V./A) stehenden Pressesprecherin des Unternehmens, [REDACTED], unter Ausfolgung eines Flugblattes mit der Aufschrift „Ausstieg aus dem Pelzhandel - Jetzt!“ umringten und auf das Fahrzeug einschlugen;

2) Verantwortliche der Firma ESCADA AG, und zwar [REDACTED] am 24. Mai 2007 in München/Deutschland dadurch, dass sie ihnen mit einer Rede im Rahmen der Aktionärsversammlung zu verstehen gab, sie werde widri-

genfalls eine Kampagne der unter Punkt A) beschriebenen Art in Gang setzen; „wobei er/sie die Nötigung(en) beging(en) bzw. zu begehen suchte(n), indem er/sie mit Vermögensruin bewirkenden Anschlägen, sohin mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz drohte(n)“;

II./ fremde Sachen

A) zerstört, und zwar [REDACTED]

1) am 21. Oktober 2006 in Vösendorf 80 im Eigentum des [REDACTED] stehende doppelseitige Werbetafeln durch deren Zerschneiden (Gesamtschaden: EUR 6.400,--);

2) am 22. Oktober 2006 in Gumpoldskirchen zwei gläserne Fensterscheiben des im Eigentum der AIGNER Event KG stehenden „Benediktinerhofes“ durch Steinwürfe (Gesamtschaden: EUR 296,58);

B) beschädigt bzw. zerstört, und zwar

...

2) [REDACTED] zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt zwischen 30. März 2008 und 31. März 2008 in Bad Fischau-Brunn das eiserne Tor zum Schweinestall des [REDACTED] sowie mehrere Zucht- und Mastschweine, indem er die Verriegelung der Türe aufbrach und sodann ca. 400 Tiere, von denen mehrere infolge hiedurch ausgelöster Panik bzw. Stresssituation verendeten bzw. Verletzungen und Gesundheitsschädigungen davontrugen, aus ihren Stallboxen freiließ (Gesamtschaden: EUR 5.120,--);

...

III./

...

B) Tieren unnötige Qualen zugefügt, und zwar

...

2) [REDACTED] zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt zwischen 30. März 2008 und 31. März 2008 in Bad Fischau-Brunn einer Anzahl von Hausschweinen Stress, chronische Schmerzen und teilweise auch Hunger durch

das unter Punkt II./B)2) beschriebene Verhalten;

IV./ [REDACTED] am 9. März 2007 in Wien die ihn festzunehmen trachtenden Polizisten [REDACTED] und [REDACTED], sohin Beamte, dadurch mit Gewalt an einer Amtshandlung, nämlich seiner Festnahme, gehindert, dass er ihnen jeweils einen kräftigen Stoß gegen die Brust versetzte.

Zu [REDACTED] (Fakten I./A), I./B)1)a), II./A) und IV./):

Nach den wesentlichen Feststellungen des Erstgerichtes ist [REDACTED] geringfügig bei der Veganen Gesellschaft - deren Obmann er ist - beschäftigt. Seit 2002 nahm er an Demonstrationen des VGT (Vereins gegen Tierfabriken) teil und besuchte im Laufe seiner Tierrechtsaktivitäten jedenfalls über 500 Demonstrationen. [REDACTED] findet es moralisch und philosophisch gerechtfertigt, dass Tiere „befreit“ „(dauernd gezogen)“ werden. Er lehnte zwar nicht offen Sachbeschädigungen und Brandstiftungen als Mittel zur Durchsetzung von Zielen des Tierrechtsaktivismus ab, forderte jedoch Aktivisten nicht direkt zur Begehung von strafbaren Handlungen auf. Gedanken zum Thema Sachbeschädigungen sind für ihn ein philosophischer und moralischer Diskurs (US 60-62).

Zum Faktum I./A) konstatierte das Erstgericht (US 242ff):

„Der Zweitangeklagte [REDACTED] nahm im Herbst 2006 Kontakt zu [REDACTED] dem damaligen Geschäftsführer der Firma Fűrnkranz, auf. Er übermittelte diesem e-mails, ersuchte aus dem Pelzhandel auszusteigen, widrigenfalls gegen das Unternehmen eine Kampagne gestartet werden würde (e-mails: Beilage ./20 in ON 1178).

Die e-mails hatten folgenden Inhalt:

„Sehr geehrter [REDACTED],
wie heute vormittag am Telefon besprochen hier eine E-mail von mir.

Hier unsere Pressemeldungen, zu den letzten Pelzausstiegen:

<http://www.vgt.at/presse/news/2006/news20061011.php>

<http://www.vgt.at/presse/news/2006/news200610121.php>

Auch Fürnkranz könnte so, und in unserem Magazin positiv erwähnt werden. Auch die Vier Pfoten haben eine Liste mit pelzverkaufenden und nicht pelzverkaufenden Firmen herausgegeben. Positive Bewerbung ginge aber nur bei einem Komplettausstieg! Auch die Firma HVM (Spartacus) steigt aus. Der Szenekürschner [REDACTED] sperrt zu. „NEWS“ Nr. 41/06 vom 12.10.2006 Seite: 172 Ressort Leute von [REDACTED]

In Deutschland steigt der Konzern Galeria Kaufhaus aus dem Pelzhandel aus.

http://www.galeria-kaufhof.de/sales/coco/copresse_011_mit_061012pelz.asp?Flexi

Und das alles in den letzten drei Wochen. Die Anti-Pelzstimmung ist entnorm.

Im Anhang hier mein Vorschlag für eine Pelzausstiegserklärung von Fürnkranz. Falls sie sich entscheiden sollten, faxen sie bitte die unterschriebene Erklärung an [REDACTED]. Wir sind mit allen anderen Tierschutzgruppen in Kontakt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
VgT - Verein gegen Tierfabriken
Waidhausenstraße 13/1, A-1140 Wien
Telefon...

<http://www.vgt.at>

[REDACTED] fuernkranz.com antwortete:

... Wie gesagt besprechen wir doch intern dieses Thema - haben aber schon jetzt keine Pelze geordert!
Lg [REDACTED]

Am 17.10.2006 versandte der Zweitangeklagte [REDACTED] von der Mailadresse vgt@vgt.at an den damaligen Geschäftsführer der Firma Fürnkranz macht Mode GmbH, [REDACTED] ebenfalls ein e-mail (AS 771/ON 463).

„Sehr geehrter [REDACTED],

Vielen Dank für ihre Antwort. Ich habe nur eine Verständnisfrage: Haben sie keine Ganzfellprodukte geordert, oder meinen sie damit, dass auch keine Artikel mit geringem Pelzanteil geordert wurden? Wird also Fürnkranz komplett pelzfrei sein, wie steht es um Produkte wie Accessoires, Verbrämungen, Krägen, etc. ...? ... Wissen sie wann in etwa eine Entscheidung da sein könnte? Es wäre sehr wichtig, wenn wir es in den nächsten Tagen (bis Donnerstag) wüssten. Ich werde diese Nachricht auch an meine KollegInnen von der Offensive weiterleiten.

Vielen Dank für eine detaillierte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]

Am 23.10.2006 verschickte er ebenfalls von der

VgT Mailadresse ein weiteres e-mail (Beilage ./21 in ON 1178):

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich hoffe Sie haben ihre Entscheidung getroffen. Ich habe am 18.09.2006 das erste Mal mit ihnen telefoniert, ihnen ein Monat darauf - letzten Mittwoch - nochmals nahegelegt, eine klare Stellungnahme zu verfassen und möchte sie heute nochmals auffordern mich mit einer Antwort zu kontaktieren. Ich weiß, dass manche Entscheidungen länger brauchen, doch das Problem ist, dass diese Entscheidung ausschlaggebend für unsere Arbeit ist. Wir stecken mitten in der Vorbereitung der Peek & Cloppenburg Nachfolgekampagne und wie ich es ihnen schon gesagt habe, haben wir Fürnkranz in die engere Auswahl genommen. Ganz konkret in die engere Auswahl von zwei Firmen, und die Demonstrationen sind schon angemeldet.

Heute um 18.00 Uhr werden wir eine online Umfrage starten. Wir werden auf unserer Webseite www.vgt.at abstimmen, ob wir eine Kampagne gegen Fürnkranz oder Kleider Bauer starten sollen. Alle BesucherInnen dürfen das mitentscheiden. Die Umfrage wird bis 8 h in der Früh Mittwoch laufen. Danach ist die Sache entschieden und eine der beiden vorgefertigten Pressemeldungen wird die Kampagne starten. Fürnkranz hat bis heute 13 h Uhr Zeit diese Abstimmung zu verhindern. Bis Mittwoch 8 h besteht noch eine Möglichkeit mit einem „blauen Auge“ (imagemäßig) davonzukommen. Manche Leute in unserem Team meinen, dass wir hingehalten werden. Ich glaube das nicht. ... Ihre Stellungnahme zum weiteren Verkauf von Pelzteilen und zum imagefördernden Ausstieg erwartend, mit freundlichen Grüßen, [REDACTED]

[REDACTED] fürnkranz.com antwortete:

... Wie gesagt besprechen wir noch intern dieses Thema - haben aber schon jetzt keine Pelze geordert!
LG [REDACTED]

...

Am 23.10.2006 versandte der Zweitangeklagte von der Mailadresse vgt@vgt.at wiederum ein e-mail an [REDACTED] (pdf 72 ff/ON 463).

„Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für ihre Mails heute um 13.12 und 13.14. Ich habe am 18.10. um 12.47 eine lange Mail geschrieben mit folgenden Fragen. Sie haben darauf nicht reagiert.

„... Wie gesagt besprechen wir doch intern dieses Thema - haben aber schon jetzt keine Pelze geordert!“

Diesen Satz könnte man auf verschiedene Weisen

interpretieren:

a) Fürnkranz hat keine Pelzmäntel/jacken geordert - ob teilgeordert werden, wird besprochen. Wie ihrer letzten Mail zu entnehmen war, ist das nicht der Fall.

b) Es wurden bis jetzt keine Pelze geordert, aber es wird überlegt, ob das nachgeholt werden soll.

c) Fürnkranz steigt aus dem Pelzhandel aus, aber es wird überlegt, wie lange (eine Saison oder mehrere)

d) Fürnkranz steigt aus dem Pelzhandel aus, aber es wird überlegt, ab wann.

Sie können unsere Entscheidung beeinflussen, indem sie uns klar vermitteln:

1) Ist es geplant komplett aus dem Pelzhandel auszusteigen (inkl. Nutztierfelle und Teile)?

2) Ab wann?

3) Bis wann?

Wir freuen uns über ihr Statement, aber es ist nicht aussagekräftig. Bitte erläutern sie es, dann ist die Sache erledigt. MfG

[REDACTED]

[REDACTED]fuernkranz.com antwortete:

... Wir haben keine Ganzfellprodukte und auch keine Verbrämungen geordert!

M.F.G.

[REDACTED]

Ein weiteres Mail wurde am 24.10.2006, um 11.28 Uhr versandt (pdf 74 ff/ON 463).

„Liebes Fürnkranzteam,

ich bitte Sie, beantworten Sie doch die Verständnisfragen, die ich Herrn [REDACTED] gestellt habe. Danke für euer Statement, aber ich verstehe es nicht ganz. Klären Sie mich doch bitte auf!

Hier eine Internetabstimmung über Fürnkranz und Pelz. Wir beginnen in weniger als 24 Stunden eine Kampagne.

<http://www.vgt.at./actionalearth/furvot/index.php>

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]fuernkranz.com antwortete:

S.g. Herr [REDACTED]

Wider meiner ursprünglichen Meinung doch ein paar Zeilen:

Für die laufende HW-Saison sind von uns in geringen Mengen Pelzteile, vor allem aber Warenteile mit verbränten Pelzen geordert worden!

Diese müssen wir, wie sie sicher verstehen werden, auch verkaufen!

Wir werden diese aber nur im Geschäftsinneren zeigen, nicht in den Auslagen!

Wir haben aber intern besprochen, ab der nächsten Saison keine Echtpelze-Teile-Stücke usw. usw. zu ordern! Ich bitte Sie sehr um Verständnis, dass das jetzt tatsächlich mein letztes Statement in dieser Sache ist! Sollte einer ihrer angekündigten Demonstrationen vor unseren Häusern stattfinden, betrachten sie dieses Schreiben bzw. diese Zusage als gegenstandslos! GF [REDACTED]

Der Pelzausstieg der Firma Fürnkranz erfolgte ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen ohne Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen e-mails (ZV [REDACTED]).

Am 25.10.2006 um 15.44 Uhr versandte der Zweitangeklagte neuerlich eine e-mail (pdf 75ff/ON 463).

*Sehr geehrter Herr [REDACTED],
vielen Dank, dass sie mir auf die Sprünge geholfen haben! Ich finde die Entscheidung von Fürnkranz sehr respektabel und erfreulich.*

Ich habe diese Nachricht auch an die anderen Gruppen weitergeleitet.

Wir werden insofern Fürnkranz sicher nicht negativ erwähnen. Auch Demos sind keine (mehr) geplant. Im Gegenteil: Fürnkranz wird bei VgT SympathisantInnen sicher imagemäßig stark dazugewinnen!

<http://www.vgt.at/presse/news/2006/news2006102501.php>

Ich hoffe ihr Mail richtig verstanden zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen [REDACTED]

Die im e-Mail angesprochen Abstimmung über das nächste Kampagnenziel fand auf www.vgt.at statt, die Firma Kleider Bauer wurde als Ziel der P & C Nachfolgekampagne gevotet.

Zum Zeitpunkt des e-mail-Verkehrs zwischen dem Zweitangeklagten [REDACTED] und [REDACTED] waren diesem lediglich Demonstrationen bei P & C-Filialen bekannt, jedoch noch keine Sachbeschädigungen zum Nachteil der Firma P & C. Die Sachbeschädigungen zum Nachteil der Firma Kleider Bauer begannen ab 1.12.2006, somit nach diesen verfahrensgegenständlichen e-mails.

Es kann nicht festgestellt werden, ob auf den in den e-mails angeführten Websites Sachbeschädigungen zum Nachteil von Bekleidungsunternehmen wie z.b. P & C angeführt waren bzw. sich auf diesen Websites Links auf Websites mit diesbezüglichen Inhalten befanden.

Im September 2007 gingen der Zweitangeklagte und die Angeklagte [REDACTED] davon aus, dass Fürnkranz wieder Pelz führt.

Am 24.10.2008 fand vor der Filiale Neuer Markt 17 sowie vor der Filiale Mariahilferstraße 76 eine Versammlung von Tierrechtsaktivisten statt. [REDACTED] fühlte sich als Geschäftsführer der Firma Fürnkranz in deren Erwerbstätigkeit beschränkt bzw. eingeschränkt, was zu der Sachverhaltsdarstellung (ON 935) an die Staatsanwaltschaft führte. In dieser ging er aufgrund der durchgeführten Versammlungen von einer Umsatzeinbuße von EUR 10.000,-- aus. Die Inhalte der e-mails übten auf [REDACTED] nicht den Einfluss aus, dass das Unternehmen Fürnkranz aus dem Pelzhandel ausstieg. Der Ausstieg erfolgte aus rein wirtschaftlichen Gründen.

[REDACTED] hielt es ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass er durch die Kontaktaufnahme mit der Firma Fürnkranz und die Ankündigung einer allenfalls durchzuführenden Kampagne mit Demonstrationen, das Unternehmen durch mögliche Umsatzeinbußen im Rahmen von „Permanentdemonstrationen“ bzw. häufigen Demonstrationen schädigen könnte. Er wollte die Firma Fürnkranz zum Ausstieg aus dem Pelzhandel veranlassen, wollte jedoch keine Offensive permanenter schwerer Straftaten gegen das Unternehmen Fürnkranz ankündigen. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Zweitangeklagte es ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, dass es im Zuge einer angedrohten Kampagne zu Sachbeschädigungen oder ähnlichen strafrechtlich relevanten Angriffen gegen die Firma Fürnkranz kommen würde und dieser Eindruck bei den Adressaten seiner e-mails geweckt würde.“

Beweiswürdigend verwies das Erstgericht zum Inhalt der Kommunikation wie auch zur Abstimmung über die P & C Nachfolgekampagne auf die vorliegenden e-mails im Zusammenhalt mit den insoweit glaubwürdigen Angaben des Angeklagten, erachtete aber mangels Ausdrücken der im Text zitierten Websites vom Oktober 2006 deren Inhalt als nicht feststellbar. Aus den unstrittig von [REDACTED] an die Firma Fürnkranz versandten e-mails sei selbst für den Fall, dass Fürnkranz nicht aus dem Pelzhandel aussteige, lediglich die Ankündigung einer Kampagne mit angemeldeten Demos zu erschließen, denn der Angeklagte habe unwider-

leglich deponiert, es nicht beeinflussen zu können, ob und wann es zu Sachbeschädigungen komme. Auch sei er nicht davon ausgegangen, dass [REDACTED] diese als Ankündigung von Sachbeschädigungen verstehe, weil VgT als legaler Verein ja keine Sachbeschädigungen durchführen werde und [REDACTED] von Sachbeschädigungen zum Nachteil der Firma P & C wahrscheinlich nicht gewusst habe. Obwohl [REDACTED] angab, zur damaligen Zeit Kenntnis von Demonstrationen sowie Bedrohungen der Eigentümer von P & C und Kenntnisse von Sachbeschädigungen zum Nachteil von Kleider Bauer gehabt zu haben, sei wegen der erst ab 1.12.2006 begonnenen, Kleider Bauer betreffenden Serie von Sachbeschädigungen deren Kenntnis bereits im Oktober 2006 ausgeschlossen. Jedenfalls sei der Sachverhalt zum damaligen Zeitpunkt nicht zur Anzeige gebracht worden, was darauf schließen lasse, dass sich [REDACTED] weder genötigt noch bedroht gefühlt habe, für welche Einschätzung auch die Einbringung der Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft spreche, nachdem es im Oktober 2006 (gemeint: 2008) zu von [REDACTED] als sehr unangenehm empfundenen Versammlungen von Tierrechtsaktivisten vor den Filialen gekommen sei. [REDACTED] sei durch die angemeldeten und durchgeführten Versammlungen von Umsatzeinbußen ausgegangen.

Die Feststellungen zur subjektiven Tatseite stützte das Erstgericht daher auf die als unwiderleglich erachtete Verantwortung des Angeklagten, weil die Texte der e-mails in Gesamtschau mit dem Verhalten des Angeklagten gegenüber [REDACTED] bzw. der Firma Fürnkranz den Schluss auf die Begehung des angeklagten Sachverhaltes nicht zuließen. Das umfassende Beweisverfahren habe keinerlei Anhaltspunkte für die Verantwortlichkeit des Angeklagten für die Begehung von Straftaten geboten. Auch die Erklärung von [REDACTED], wonach seine Zusage, Pelz bzw. Pelzverbrämungen nicht mehr zu verkaufen, gegenstandslos wäre,

sollte es zu Demonstrationen vor den Häusern kommen, stimme mit der Verantwortung des Angeklagten überein. Daraus ergebe sich auch, dass der Geschäftsführer der Firma Fürnkranz den Verein gegen Tierfabriken, mit dem der Angeklagte seine e-mails „unterzeichnete“ nicht mit Sachbeschädigungen in Verbindung gebracht habe, zumal die zitierte Mailantwort des Zeugen [REDACTED] lediglich legale Demonstrationen angeführt habe.

In rechtlicher Hinsicht verwies die Erstrichterin auf die Ausführungen zu Faktum I/B)1)a) und begründete überdies, dass die festgestellten Mailinhalte eine gefährliche Drohung nicht herstellen, zumal die Erwähnung der Vorbereitung einer P & C Nachfolgekampagne möglicherweise im Bezug auf Fürnkranz, die Anmeldung von Demonstrationen und die Vorbereitung von Pressemeldungen, keine gefährliche Drohung im juristischen Sinn darstellen. Aus den Feststellungen habe sich lediglich eindeutig ergeben, dass Kundgebungen (Demonstrationen) angekündigt wurden. Die angekündigten Permanentdemonstrationen (nach englischem Vorbild), mit denen ein Unbill verbunden sein kann, die unter Umständen als unangenehm empfunden werden können, gehen nicht mit Straftaten wie z.B. Sachbeschädigungen, Brandanschläge einher. Vielmehr habe das Beweisverfahren ergeben, dass es im Zuge von Demonstrationen zu keinerlei Sachbeschädigungen gekommen sei. Mangels der Erweislichkeit von Hinweisen auf „74 gegen das Vermögen gerichtete strafbare Handlungen“ durch e-mails, Telefonate oder Links zu Websites könne von einer gefährlichen Drohung nicht ausgegangen werden. Die Eignung bei [REDACTED] dadurch begründete Besorgnis auszulösen, sei wegen der erst Jahre nach diesem e-mail-Verkehr erstatteten Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt zu verneinen.

Zwischen dem erstrebten Zweck und dem eingesetzten

Mittel bestehe kein qualitatives Missverhältnis und die spezifische Verknüpfung von Zweck und Mittel sei nicht sittenwidrig, sodass selbst bei Bejahung der Gefährlichkeit der Drohung deren Rechtswidrigkeit zu verneinen sei. Wenn auch die Abhaltung von angemeldeten Kundgebungen/Versammlungen Demonstrationen (Permanentdemonstrationen) bzw. das Aussenden von (negativen) Pressemeldungen in deren Intensität unangenehm bzw. subjektiv als unangenehm empfunden werden, seien sie doch legitime Mittel zur Zweckerreichung, sodass der Angeklagte ausschließlich nicht rechtswidrige Übel angekündigt habe. Mittel und Zweck sind bei dem festgestellten Sachverhalt nicht willkürlich verknüpft, die angekündigten Übel aufgrund des verfassungsrechtlich eingeräumten Rechtes der Abhaltung von Kundgebungen nicht unerträglich und somit auch nicht sittenwidrig. Die Behörden haben juristisch die Möglichkeit, Versammlungen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen, zu untersagen, allerdings wurden Kundgebungen nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur in wenigen Fällen nach vorzunehmender Abwägung des Eingriffs in die Gewerbefreiheit untersagt.

Zu Faktum I./B)1)a) stellte das Erstgericht fest (US 255ff):

„Ende September 2006 wandte sich [REDACTED] an die Geschäftsführung von Kleider Bauer. In einem Telefonat vom 27.09.2006 mit [REDACTED] Assistentin der Geschäftsführung der KBS Kleider Bauer Betriebs GmbH, kündigte er eine groß angelegte Kampagne an, sollte ein Ausstieg aus dem Pelzhandel nicht erfolgen. Er gab dabei an, dass beim VgT derzeit eine Kampagne gegen Kleider Bauer „wie gegen Peek & Cloppenburg“ angedacht sei. Präzisierend nannte er als Aktionsmittel die Verteilung von Flugblättern bzw. Demonstrationen in unmittelbarer Nähe von Geschäftslokalen und fügte hinzu, dass bei der Kampagne gegen P & C insgesamt 1.500 Einzelaktionen stattgefunden hatten. Er setze dem Unternehmen eine Frist von fünf Tagen, danach

würden die angeführten Aktionen im Rahmen der groß angelegten Kampagne starten. Weiters stellte er vertiefende Informationen in Form von e-mails in Aussicht. Tatsächlich richtete der Angeklagte in der Folge mehrere solcher e-mails an **kleiderbauer.at**, den Firmenemailaccount von **_____**. Diese E-Mails lauteten wörtlich wie folgt:

_____, 4. Oktober 2006, vgt@vgt.at an _____kleiderbauer.at, Beilage ./147/HV-Beilagenordner)

„Sehr geehrte Frau Assistentin von _____, wir haben Mitte letzter Woche telefoniert in der dringenden Angelegenheit Pelz. Weil ich ihnen erst (aufgrund eines technischen Gebrechens) mailen kann, haben wir extra unser Treffen, indem wir entscheiden, ob die Kampagne gegen Kleider Bauer beginnt, um 4 Tage verschoben. Sie haben jetzt bis Montag nächster Woche Zeit sich zu entscheiden.

Im Moment ist Kleider Bauer der Favorit. Das bedeutet, dass wir wahrscheinlich eine Kampagne gegen Kleider Bauer starten werden, außer es gibt einen Pelzausstieg. Der VgT ist einer der größten, und wahrscheinlich der aktivsten Tierschutzvereine in Österreich. Unsere Reichweite ist enorm, der Imageschaden für Kleider Bauer wäre beträchtlich:

<http://www.vgt.at>

Unser Magazin: <http://www.vgt.at/publikationen/>

Der Pelzausstieg sollte für mindestens 5 Jahre und für alle Fellsorten geltend gestaltet [zeitung/index.php](http://www.vgt.at/zeitung/index.php) sein. Sie können sich gerne Zeit nehmen, um die bestellte Ware abzuverkaufen, aber sehen sie sich bitte vor neue Bekleidungsstücke zu bestellen.

... Falls es sie interessiert, ich weiß genau, wie Firmen funktionieren. Ich habe Wirtschaft studiert.

Wie auch immer, jetzt mehr zur Kampagne: Die Offensive insgesamt hat gegen P & C mehr als 1.500 Einzelaktionen stattfinden lassen. Mehr über die Aktionen und die Offensive: <http://www.ogpi.de> Dann auf Aktuelles klicken.

(Aufgrund eines Serverwechsels ist die Webseite erst wieder in einigen Tagen online.)

Bis dahin können sie beim Vgt, der ja nur Teil der Offensive ist, mal vorschnuppern.

<http://www.vgt.at/service/suche.php>

... Falls sie sich fragen, wer jetzt hier eine Hauptansprechperson ist, da ja schon zwei andere Vgt-MitarbeiterInnen genannt wurden und auch zwei Leute von der Offensive sich gemeldet haben: Es ist egal. Wir kooperieren sehr eng und leiten uns gegen-

seitig die Ergebnisse weiter.

Wenn sie an VGT@vgt.at ein Mail schicken ist das genug.

Abschließend möchte ich noch sagen, dass es noch nie einer Firma gelungen ist, weiterhin Pelz zu verkaufen, wenn die Offensive eine Kampagne gestartet gegen sie hat. Ich würde ihnen deshalb dringend empfehlen bald auszusteigen, so ersparen sie sich einiges!

Mit ernsthaften Grüßen

Vgt-Verein gegen Tierfabriken
Waidhausenstraße 13/1, A-1140 Wien
Telefon: ... <http://www.vgt.at>

13.10.2006 [REDACTED] von vgt@vgt.at an [REDACTED]
[REDACTED]kleiderbauer.at)

„Sehr geehrte Assistentin des [REDACTED],

Ich möchte sie gerne über neue Entwicklungen zum Thema Pelz informieren. Die Firmen Turek und Schöps steigen aus dem Pelzhandel aus: <http://www.vgt.at/presse/news/20061011.php>. Auch die Firma HVM (Spartacus) steigt aus.

...

In Deutschland steigt der Konzern Galeria Kaufhof aus dem Pelzhandel aus.

<http://www.galeria-kaufhof.de/sales...>

Und das alles in den letzten drei Wochen.

Ich habe heute wieder mal bei euch angerufen. Wieder mal wurde ich vertröstet, angeblich werde ich zurückgerufen. Ich glaube es zwar nicht, aber ich lasse mich gern positiv überraschen.

Bitte leiten sie diese wichtigen Infos an die [REDACTED] weiter.

Und seien sie doch bitte so gut, und richten sie ihrer Kollegin von der Marketing-Abteilung aus, dass beleidigt zu sein auch keine konstruktive Lösung ist.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

17.10.2006 [REDACTED] über vgt@vgt.at an [REDACTED]
[REDACTED]kleiderbauer.at)

„Sehr geehrte [REDACTED]

Bitte sein Sie so gut und leiten diese Infos weiter. Die Pressemeldungen sind in den Startlöchern, es wird einen Österreich-weiten Kickoff am Wochenende geben.

Wenn sie nicht bis Donnerstag ein von den [REDACTED] unterschriebenes Fax an ... schicken, welches dieses Attachement enthält, geht es los.

MfG

[REDACTED]

Dieser Mail war ein Dokument „Presseausstiegs-
erklärung Kleider Bauer.doc“ angeschlossen, das fol-
genden Inhalt hatte:

An den VGT Zu Handen [REDACTED]

Fax 01/9291498/2

Wien, am 10.10.2006

Pelzausstiegserklärung von Kleiderbauer

Die Firma Kleider Bauer (www.kleiderbauer.at)
versichert hiermit ab dem 1. Februar 2007 keine
Waren aus Pelz oder mit Pelzanteilen mehr zu verkau-
fen oder einzukaufen. Das betrifft sämtliche echte
Tierfelle und gilt für mindestens fünf Jahre.

Gezeichnet: (Unterschrift und Position bitte
hier einfügen)

24.10.2006 [REDACTED]

von [REDACTED]

an

[REDACTED]@kleiderbauer.at,

[REDACTED]@kleiderbauer.at)

Betreff: „Kleiderbauer Abstimmung im Web über
Pelz:

Hallo Leute,

In weniger als 24 Std. beginnen wir eine Kampa-
gne. Ich bitte euch um eure Stellungnahme. Und seid
bitte so gut und zeigt das hier euren Big Bosses:

Hier über eine Abstimmung über Kleiderbauer:

<http://www.vgt.at@actional/index.php>.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] öffnete daraufhin die in diesem Mail
vom 24.10.2006 angeführte Website und stellte fest,
dass dort eine Online-Abstimmung lief, gegen welches
Unternehmen die nächste Kampagne gestartet werden
sollte - zur Auswahl standen die Unternehmen Fürn-
kranz und Kleider Bauer (Seite 20 in ON 1838).

25.10.2006 [REDACTED]

von vgt@vgt.at an

[REDACTED]@kleiderbauer.at und

[REDACTED]@kleiderbauer.at)

Betreff: Kampagne gegen Kleiderbauer hat begon-
nen: (ON 1788)

„Sehr geehrte [REDACTED],

Wie sie vielleicht schon mitbekommen haben, hat
die Kampagne gegen Kleider Bauer heute begonnen.

Hier unsere Presseaussendung:

<http://www.vgt.at/presse/news/2006/news20061025.hphp>

Leider hat Kleider Bauer die Abstimmung gewon-
nen:

<http://www.vgt.at/actionalert/furvote/index.php>

Ich glaube, es ist sinnvoll, wenn wir in Kontakt bleiben. Wir sind immer um ein angenehmes und konstruktives Gesprächsklima bemüht. Bitte teilen sie uns mit, wenn sie wissen, wie ihre Pelzzukunft aussieht. Und bitte schreiben sie uns, wenn sie keinen Pelz mehr verkaufen wollen.

Wir sind mit den anderen Gruppen in Kontakt und würden das unverzüglich weiterleiten.

Und Kleider Bauer positiv bewerben.

Mit freundlichen Grüßen

13. November 2006

[REDACTED] von
pelz@vgt.at an [REDACTED]kleiderbauer.at,
[REDACTED]kleiderbauer.at,
[REDACTED]kleiderbauer.at [REDACTED]@klei-
derbauer.at

Betreff: Kleider Bauer Update:

„Liebe [REDACTED]“

Am Samstag war unsere große Pelzdemo. Ich nehme an, Ihnen wurde davon berichtet. Ich denke jetzt ist ein guter Zeitpunkt wieder mal Kontakt mit ihnen aufzunehmen. Wie sie sicher wissen finden sich hier die gesamten Aktionen der Offensive:

<http://www.offensive-gegen-die-pelzindustrie.org/aktuellesmain.htm>

(Manchmal mit einem Tag Verspätung, aber sie sind eh informiert.)

Sie haben auch sicher schon bemerkt, dass die sehr beliebten 4 Pfoten gegen Kleider Bauers Pelzverkauf agieren.

Und es sind sehr negative Zeitungsartikel erschienen. In der „Österreich“ sogar zweimal die letzten 5 Tage.

Ich wollte ihnen beiden nur mitteilen, dass die Vogel Strauss-Taktik nicht funktionieren kann.

Außerdem zeigt die Vergangenheit, dass sich die Anti-Pelz-Aktionen gerade im Vorweihnachtsgeschäft sehr intensivieren. Das könnte auch Kleider Bauer blühen. Deshalb seien sie vernünftig, machen sie jetzt Schluss. Sie ersparen sich so finanziell und nervlich sehr viel.

Ich muss ihnen leider mitteilen, dass das Festhalten am Pelzverkauf sinnlos ist. Noch nie hat ein Unternehmen die Proteste länger durchgehalten. Und schon gar kein so marodes wie Kleider Bauer.

Mit freundlichen Grüßen

Diese Mails wurden an die Geschäftsführung weitergeleitet und dadurch den [REDACTED] bekannt.

Im E-Mail vom 04.10.2006 verweist [REDACTED] auf die Webseite www.ogpi.de. In seiner letzten E-Mail vom 13.11.2006 inkludiert er einen Link zur Homepage der Offensive gegen die Pelzindustrie unter der Adresse www.offensive-gegen-die-pelzindustrie.org, mit dem Hinweis, dass dort „die gesamten Aktionen der Offensive“ zu finden seien.

Die genauen Inhalte dieser Website und etwaige in ihnen enthaltenen Weiterleitungen auf andere einschlägige Websites zum Zeitpunkt Oktober/November 2006 waren nicht mehr feststellbar. Weiters kann nicht festgestellt werden, dass die besagten Internetseiten schon zu diesem Zeitpunkt von der Geschäftsleitung der Firma Kleider Bauer aufgerufen wurden. Ab Dezember 2006 begann eine Anschlagsserie gegen das Unternehmen Kleider Bauer. Am 01.12.2006 kam es in der Filiale Meidlinger Hauptstraße 19-21, 1120 Wien, zum Einschlagen von Schaufenstern. Auf die einzelnen festgestellten Sachbeschädigungen unter dem Punkt „Kleider Bauer Kampagne“ wird verwiesen. Im April 2007 übermittelten die [REDACTED] ein von ihnen stammendes Dossier an das Innenministerium, in dem auf die Anschlagsserien und laufende Kundgebungen vor den Geschäftslokalen hingewiesen wurde. ... Der Angeklagte hatte zum Ziel, das Unternehmen Kleider Bauer pelzfrei zu machen. Aus diesem Grund war von Seiten des VgT (Verein gegen Tierfabriken) eine Kampagne gegen das Unternehmen angedacht (ON 1772). Vor dem Start einer Kampagne versuchte der Angeklagte das Unternehmen Kleider Bauer unter Inaussichtstellung einer Kampagne von einem freiwilligen Ausstieges aus dem Pelzhandel zu überzeugen. Deswegen nahm er Kontakt zu Mitarbeitern des Unternehmens Kleider Bauer auf, übermittelte die mails mit dem Ersuchen, diese an die Geschäftsführung weiterzuleiten. Unter anderem wollte der VgT eine Liste mit Unternehmen erstellen, die keine Pelze verkaufen (Positivlisten). Dazu übermittelte der Angeklagte der Firma Kleider Bauer das Pelzausstiegsformular. Er wollte während seiner Kontaktaufnahme zur Firma Kleider Bauer zwischen 04.10.2006 und 13.11.2006 nicht mit Sachbeschädigungen oder anderen Straftaten gegen das Unternehmen drohen bzw. solche für den Fall des Nichtaustrittes aus dem Pelzhandel in Aussicht stellen. Für den Angeklagten bedeutete eine „Kampagne“ vor allem Information der Konsumenten durch Verteilen von Flugblättern, Medienberichte, Abhaltung von Demonstrationen, Infostände und kreative Schauspiele. Der Information der Konsumenten hätte auch die Liste mit Unternehmen gedient, aus der ersichtlich gewesen wäre, welche

Geschäfte Pelz verkaufen und welche nicht.

Der Angeklagte hielt es ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass er durch die Kontaktaufnahme mit der Firma Kleider Bauer und die Ankündigung einer großen Kampagne (z.B. „Permanentdemos“) durch mails bzw. Anrufe mit einer Verletzung am Vermögen drohte. Er wollte Kleider Bauer zum Ausstieg aus dem Pelzhandel veranlassen, wollte jedoch keine Offensive permanenter schwerer Straftaten gegen das Unternehmen Kleider Bauer ankündigen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte Sachbeschädigungen im Zuge der angedrohten Kampagne oder andere Straftaten gegen die Firma Kleider Bauer ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand. Er wollte einen diesbezüglichen Eindruck bei den Adressaten seiner e-mails nicht erwecken.

Der Geschäftsführer der KBS Kleider Bauer Betriebs GmbH [REDACTED] wusste zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme durch den Zweitangeklagten, dass es eine Kampagne gegen das Unternehmen Peek & Cloppenburg gab, die zum Ziel hatte, P & C zum Ausstieg aus dem Pelzhandel zu bringen (ON 1838). Zu diesem Zeitpunkt hatte er jedoch keine Kenntnis von Sachbeschädigungen zum Nachteil des Unternehmens P & C wie etwa eingeschlagenen Auslagenscheiben, Verätzungen, Buttersäureanschläge (ON 1838, ON 1936). Bevor das Unternehmen Kleider Bauer selbst Ziel einer Kampagne wurde, hatten weder [REDACTED] noch [REDACTED] persönliche Kontakte zu Verantwortlichen des Unternehmens P & C (ON 1936).

Nachdem die Kampagne gegen das Unternehmen KB begonnen hatte und auch erste Sachbeschädigungen vorfielen, ließen [REDACTED] und [REDACTED] Informationen über „Tierschützer“ einholen. Die Recherche wurde ab Anfang 2007 geführt und endete in dem unten angeführten Dossier. Darüber hinaus nahmen sie Kontakt zu dem Unternehmen P & C auf, informierten sich dort unter anderem darüber, wie sich P & C gegen Flusssäure und Buttersäureanschläge geschützt hatte und welche Form der Bewachung durch private Sicherheitsfirmen gewählt wurden (ON 1936).

Unter anderem ließ die Geschäftsführung des Unternehmens erst Anfang 2007 recherchieren, was unter Offensive gegen die Pelzindustrie zu verstehen ist (ON 1838). Weiters wird auf die Feststellungen unter dem Punkt „Kleider Bauer Kampagne“ zum Thema Dossier etc. verwiesen. Die im Dossier aufgelisteten Daten zu den gegen P & C geführten Kampagnen wurden der Website <http://www.offensive-gegen-die-pelzindustrie.org> entnommen, die im Rahmen der Recherche

im Frühjahr 2007 bzw. in den Tagen vor dem 05.04.2007 eingesehen wurde. Es wurden auf dieser Website z.B. Sachbeschädigungen wie Verätzung und Einwerfen von Schaufenstern bei diversen P & C Filialen angeführt. Dass diese Liste mit Kampagnenaktionen auf dieser Website auch schon zum Zeitraum 27.09.2006 bis 13.11.2006 abrufbar war, kann nicht festgestellt werden.

Die Geschäftsführung des Unternehmens Kleider Bauer reagierte nicht auf die Kontaktaufnahme durch den Angeklagten und kam der Aufforderung, aus dem Pelzhandel auszusteigen, nicht nach (ON 1838, ON 1936) (US 255 bis 265)."

In ihren beweiswürdigenden Überlegungen verwies die Erstrichterin zu den dargestellten Kontakten auf den vorliegenden e-mail-Verkehr sowie den von der Zeugin [REDACTED] angefertigten Aktenvermerk und befand dadurch die Angaben des [REDACTED] im Zuge der Ankündigung einer Kampagne, nur Demonstrationen und Flugblätter erwähnt zu haben, abermals bestätigt, zumal nur Demonstrationen, nicht aber eine Kampagne angemeldet werden könne.

Obzwar die Verantwortung des seit vielen Jahren in Tierrechtsangelegenheiten und gegen den Pelzhandel tätigen [REDACTED] mit dem Begriff „OGPI“ nicht die Offensive gegen die Pelzindustrie (d.i. ein Zusammenschluss von Tierrechtsgruppen mit dem Ziel von pelzfreien Geschäften) gemeint zu haben und nicht zu wissen, was diese sei, schon wegen des gemeinsamen Ziels wie auch der Weiterleitung einer Einladung zum Infoabend zum Thema Kampagnenführung am Beispiel der OGPI durch ihn selbst nicht glaubwürdig sei, könne aus der e-mail-Korrespondenz nicht erschlossen werden, ob es eine Verbindung zwischen dem Angeklagten bzw. dem Verein VgT und der Offensive gegen die Pelzindustrie gegeben habe.

Mangels zeitnaher Ausdrucke der als Link übermittelten Websites könne deren Inhalt zum Tatzeitpunkt nicht festgestellt werden. Die Zeugen [REDACTED] konnten nicht eindeutig angeben, wann sie die genannten Internetseiten

eingesehen haben, da sie die Anrufe sowie Schreiben des Angeklagten vorerst nicht ernst genommen, sondern erst ab Beginn der Demonstrationen bzw. Sachbeschädigungen ernsthaft recherchiert haben. Ihre Angaben rechtfertigten daher die zeitlich eingeschränkte Feststellung, dass die Dokumentation des Verlaufes der Kampagne gegen P & C auf der Website der „Offensive gegen die Pelzindustrie“ frühestens im Jänner 2007 in der wie im vorgelegten Dossier (AS 57 ff in ON 23) ersichtlichen Form online abrufbar gewesen sei. Darauf gründe sich die Einschätzung von der mangelnden Erweislichkeit des Hinweises auf Sachbeschädigungen, wie etwa das Einschlagen von Auslagenscheiben, auf den angeführten Plattformen.

Die Feststellungen, worum es dem Angeklagten bei dem Inaussichtstellen einer Kampagne ging (nur „Flugblätter und Demos“, „Ziel war es, herauszufinden, ob Kleider Bauer Pelz verkauft“) und dass eine in Aussicht gestellte Kampagne keinerlei Sachanschläge bzw. Nötigungen umfassen würde, ergebe sich unter anderem aus den nicht zu widerlegenden Angaben des [REDACTED] dass er sich einerseits nicht vorstellen könne, etwas von Anschlägen gewusst zu haben, es andererseits doch möglich wäre, weil er täglich circa 150 mails bekomme. Auch wenn darunter auch Informationen über Straftaten gegen P & C zu vermuten seien, rechtfertige dies im Zweifel nicht die Feststellung, dass er zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Firma Kleider Bauer es ernsthaft für möglich gehalten habe, eine von ihm in Aussicht gestellte Kampagne würde Sachbeschädigungen bzw. Nötigungen umfassen. Anhaltspunkte dafür, dass der unbescholtene Angeklagte im Rahmen der P & C Kampagne strafrechtlich relevant verwickelt gewesen sei, liegen nicht vor. Seine Behauptung, das Telefonat mit [REDACTED] nicht mit dem Ziel geführt zu haben, Kleider Bauer pelzfrei zu machen, sei allerdings nicht

überzeugend. Aus diesem Telefonat ergebe sich zweifelsfrei, dass er nicht nur herausfinden wollte, ob Kleider Bauer in Zukunft Pelz zu verkaufen beabsichtige. Die Androhung der Kampagne spreche eindeutig dafür, dass er nicht den Anschein erweckt habe, es mit der bloßen Auskunft bewenden zu lassen, ob in Zukunft Pelz verkauft werde, zumal er auch darauf hingewiesen habe, dass Demonstrationen bereits angemeldet worden seien. Seine Verantwortung, dass er auf die Website <http://www.offensive-gegen-die-pelzindustrie.org/aktuellesmain.htm> verwiesen habe, weil es damals noch kein eigenes Archiv des VgT über VgT-Aktionen gegen Pelz gegeben habe, sei - nachdem ein Ausdruck dieser Webseite zum inkriminierten Zeitpunkt nicht vorliege - ebenso nicht zu widerlegen wie die Behauptung, dass damals auf dieser Website keine kriminellen Aktionen aufgelistet gewesen seien.

Die Feststellungen zum Kenntnisstand der Geschäftsführung des Unternehmens Kleider Bauer zur P & C Kampagne gründen sich auf die Angaben von [REDACTED] und [REDACTED]. Während der Erstgenannte schon im Oktober 2006 von der P & C Kampagne - wiewohl nicht in ihrer gesamten Tragweite - gewusst habe, behauptete [REDACTED], dass sie erst im Zuge der Recherchen im Jahr 2007 auf die Vorfälle im Zusammenhang mit dem Unternehmen P & C gekommen wären. Dass der eine davon gewusst habe, der andere aber nicht, lasse darauf schließen, dass keiner der beiden im Detail gewusst habe, worum es bei der P & C Kampagne genau gegangen bzw. dass es dabei auch zu Sachbeschädigungen und Anschlägen gekommen sei. Dass sie davon erst durch die - nachdem Kleider Bauer Ziel einer Kampagne geworden war - angestregten Recherchen 2007 Kenntnis erlangt haben, sei vor diesem Hintergrund einleuchtend. Insbesondere [REDACTED] habe den Eindruck erweckt, dass die Verantwortlichen der Firma Kleider Bauer die ersten Kontakt-

aufnahmen durch den Angeklagten [REDACTED] zunächst nicht ernst genommen und erst nach den ersten Sachbeschädigungen begonnen haben, sich näher damit auseinanderzusetzen.

Vor dem Hintergrund mittlerweile eingetretener Sachanschlüsse gegen Filialen der Firma Kleider Bauer sei es nur all zu verständlich und lebensnah, dass die Unternehmensleitung zu recherchieren begonnen habe. Zur Kampagne-tätigkeit sei bereits im September/Oktober/November 2006 derselbe Inhalt der zitierten Internetseite <http://www.offensive-gegen-die-pelzindustrie.org> zwar naheliegend, dieser jedoch erst zum Zeitpunkt der Recherche im Frühjahr 2007 gesichert, sodass die Angaben des Angeklagten, dass die von ihm in den Mails angeführten Links nur zur Auflistung von Demonstrationen dienten, im Zweifel nicht zu widerlegen seien.

Die Feststellungen zur Reaktion der Geschäftsführung auf die Kontaktaufnahme durch den Angeklagten gründen sich vornehmlich auf die nachvollziehbaren Angaben des [REDACTED] der bestätigte, dass er und sein Bruder weder auf die Forderung nach Ausstieg aus dem Pelzhandel eingegangen noch mit den Tierrechtsaktivisten in Kontakt getreten seien.

In rechtlicher Hinsicht führte die Erstrichterin aus, dass eine Drohung mit einer Verletzung am Vermögen, die geeignet sei, den Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnis einzuflößen, ohne Unterschied, ob das angedrohte Übel gegen den Bedrohten selbst, gegen dessen Angehörige oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte oder ihm persönlich nahestehende Personen gerichtet sei, § 74 Abs 1 Z 5 StGB unterfalle. Das angekündigte Übel müsse auch nicht notwendig in der Verwirklichung einer Straftat bestehen, sondern können auch legale Tätigkeiten, wie z.B. „Perma-

nentdemonstrationen“ für den konkret Bedrohten eine Übelwirkung entfallen, mit Vermögenseinbußen einhergehen. Auch wenn zunächst nur die Einleitung einer umfassenden Protestkampagne ohne ausdrückliche Erwähnung von Sachbeschädigungen angekündigt worden sei, können umfassende und öffentlichkeitswirksame Protestaktionen, wie verfassungsrechtlich geschützte Versammlungen, auch mit Umsatzeinbußen und damit mit einer Geschäfts- bzw. Vermögensschädigung verbunden sein. Für die Beurteilung der Gefährlichkeit einer Drohung bedürfe es jedoch überdies der Eignung, den Bedrohten mit Rücksicht auf seine Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnis einzuflößen. Eine (wenn auch befehlende) Aufforderung sei grundsätzlich noch keine gefährliche Drohung, selbst wenn das Opfer für den Fall der Weigerung Nachteile befürchte (EvBl 1978/117; Schwaighofer in WK², § 105 Rz 44). Es könne daher auch die indirekte Verweisung auf (fremde) Internetseiten, die etwa strafbare Angriffe und Anschlagsserien auflisten, ausreichend sein, um begründete Besorgnis einzuflößen und damit eine gefährliche Drohung zu begründen. Entscheidend sei jedoch, was die Erklärungsempfänger zum Zeitpunkt der Drohung im Zeitraum zwischen 27.09.2006 und 13.11.2006 unter dem Begriff Kampagne verstehen mussten. Dem im Tierschutz anerkannt tätigen Verein gegen Tierfabriken seien regelmäßig angemeldete Kundgebungen bzw. Veranstaltungen bewilligt worden. Der Angeklagte sei bei seiner Wortwahl bzw. bei der Formulierung seiner Anliegen in den meisten e-mails - mit Ausnahme vom 13.11.2006 „Noch nie hat ein Unternehmen die Proteste länger durchgehalten. Und schon gar kein so marodes wie Kleider Bauer“ und vom 04.10.2006 „Die Offensive insgesamt hat gegen P & C mehr als 1.500 Einzelaktionen stattfinden lassen“ - nicht unhöflich gewesen und

habe generell auf legale Aktivitäten des Vereines hingewiesen. Anhaltspunkte dafür, dass der VgT im Zusammenhang mit Straftaten gestanden sei, habe das Beweisverfahren nicht ergeben. Die vom Angeklagten in seinen e-mails zur weitergehenden Information angeführten Links zu den Websites zur „Offensive gegen die Pelzindustrie“ seien daher letztlich entscheidend. Hätte man auf diesen Seiten, wenn auch über einen weiteren Link zu weiteren Websites, die Bewerbung von widerrechtlichen Anschlägen im Rahmen der P & C Kampagne gefunden, so würde diese Art der „Information“ über Antipelzkampagnen Assoziationen mit strafbaren Handlungen geradezu zwangsläufig erwecken. Der Inhalt der Websites sei jedoch erst für das Frühjahr 2007 gesichert und seien Sachbeschädigungen gegen P & C offenbar im Frühjahr 2007 auf www.ogpi.de oder www.offensive-gegen-die-pelzindustrie.org. unkommentiert aufgelistet, sodass dem Angeklagten nicht unterstellt werden könne, dass er mit Straftaten gedroht habe.

Weil es zur Erfüllung des Tatbestandes des § 105 Abs 1 StGB nicht strafrechtlich relevanter Handlungen als angedrohtes Übel bedürfe, sei die nach einem objektiv-subjektiven Maßstab zu beurteilende Eignung der in Aussicht gestellten legalen „Protestkampagne“, der bedrohten Person begründete Besorgnis einzuflößen, zu prüfen.

Dabei gehe es um die „Wichtigkeit des angedrohten Übels“, je konkreter, schwerer und einschneidender das angedrohte Übel, desto eher sei die Eignung gegeben (Schwaighofer in WK² § 105 Rz 61). Objektiv sei die Ankündigung einer groß angelegten „Protestkampagne“, konzentriert auf ein einziges Unternehmen, jedenfalls geeignet, bei einem durchschnittlichen Unternehmer begründete Besorgnis hervorzurufen. Dies ergebe sich nicht zuletzt aus dem deutlich vorhandenen Potenzial derartiger Kundgebungen, die für die Herbeiführung von Einschnitten in

Geschäftstätigkeit und damit ins Vermögen von Unternehmen geeignet seien. In den gegenständlichen mails werde auch deutlich auf den potenziell großen Umfang der Kampagne hingewiesen (gegen P & C gab es 1.500 Aktionen..., noch nie hat ein Unternehmen die Proteste länger durchgehalten ...").

Die Geschäftsführer der Unternehmensgruppe Kleider Bauer haben allerdings zum Zeitpunkt der e-mails, dieser angekündigten Kampagne offenbar keine allzu große Bedeutung beigemessen, weder sei die Polizei eingeschaltet worden, noch wurde mit dem Angeklagten Kontakt aufgenommen, um allenfalls in Verhandlungen zu treten. Konkret habe die wirkliche Auseinandersetzung mit der Thematik erst nach den ersten Sachanschlägen Anfang Dezember 2006 begonnen. Es liege daher der Schluss nahe, dass die Drohung mit einer legalen Kampagne nicht die für die gefährliche Drohung notwendige Besorgniserregung entfalten konnte.

Darüberhinaus würde die Prüfung der Strafbarkeit des Angeklagten jedenfalls einer Beurteilung nach § 105 Abs 2 StGB nicht standhalten. Dazu führte das Erstgericht wörtlich aus (US 279f):

„Wenn der Täter ein Ziel verfolgt, auf das er ein **Recht** hat oder wenigstens zu haben glaubt **und** der Täter zur Durchsetzung dieses Zwecks **mit einem Übel droht**, auf dessen Realisierung er ein Recht hat, sollte der Täter straflos bleiben.

Das grundsätzliche Recht jedes einzelnen für Belange des Tierschutzes einzutreten und eine entsprechende Bewusstseinsbildung zu erwirken ist unbestritten. Der Angeklagte drohte mit einem Übel, auf dessen Realisierung er ein Recht hat, schließlich gehören Versammlungsfreiheit bzw. Meinungsfreiheit zu den verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten in Österreich.

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass auch der erforderliche Vorsatz des Angeklagten nicht vorliegt. Im Zweifel muss angenommen werden, dass er unter dem Begriff „Kampagne“ bloß die Flugblätterverteilung, legale Demonstrationen, Infotische etc. gemeint hatte und somit ausschließlich auf legale VgT-Aktivitäten verweisen

wollte. Auch im Rahmen der Prüfung der Straflosigkeit nach § 105 Abs 2 StGB ist aber letztlich ein entsprechender Vorsatz nötig. Dazu wieder ein Auszug aus WK²: „Der **Vorsatz** des Täters muss sich **auf das Fehlen der tatbestandsausschließenden Situation** beziehen. Ein diesbezüglicher Irrtum (Annahme einer entsprechenden Situation) schließt den Vorsatz aus (Schweighofer WK² § 105 Rz 83)“. Er hätte daher entweder annehmen müssen, dass die Durchführung einer groß angelegten Kampagne oder der Zweck des Tierschutzes den guten Sitten widerstreiten würde. Derartiges kann ihm aber keinesfalls unterstellt werden, womit auch mangels Vorsatz jedenfalls mit Freispruch vorzugehen war“.

Zum Faktum II./A./1./ stellte das Erstgericht fest (US 297ff):

„Am 21. und 22. Oktober 2006 fand im Kultursaal Vösendorf eine Reptilienausstellung statt, welche von [REDACTED] organisiert wurde. Um die Veranstaltung zu bewerben, stellte er am 13. Oktober 2006 in Vösendorf und Umgebung etwa 40 Doppeltafeln (= 80 Tafeln) aus Kunststoff in einer Größe von 60 x 140 cm auf. Die Doppeltafeln hatten einen Wert von jeweils EUR 40,--, insgesamt EUR 1.600,--.“

Am 21.10.2006 zwischen 1.30 Uhr und 7.00 Uhr schützten unbekannten TäterInnen 40 dieser Doppeltafeln, die im Gemeindegebiet 2331 Vösendorf angebracht waren, auf. Bereits davor war es zu Anrufen beim Veranstaltungsunternehmen [REDACTED] gekommen, unbekannte Täter beschimpften ihn und seine Mitarbeiterin [REDACTED] mehrfach.“

Die Erstrichterin bejahte die Tatbestandsmäßigkeit des Zerschneidens der Tafeln iR(vorsätzlicher - § 7 Abs 1 StGB) Sachbeschädigung nach § 125 StGB und traf - teilweise disloziert - unter impliziter Verneinung des subjektiven Elements - ihre Negativfeststellungen zur Täterschaft des Angeklagten (US 298, 299).

In ihren beweiswürdigenden Überlegungen verwies die Erstrichterin darauf, dass das einzige Indiz für die Täterschaft des Angeklagten im Bekennerschreiben und dem darin hergestellten Zusammenhang zur Sachbeschädigung in Gumpoldskirchen zu ersehen sei. Nachdem nicht festgestellt werden konnte, dass [REDACTED] die Scheiben einge-

schlagen habe, sei der Bezug zu dieser Tat auf Grund des Bekennerschreibens, in dem die Bekennung zu zwei Straftaten vorgenommen wurde, nicht hergestellt. Die Feststellungen zu den Werbetafeln, ihrem unter EUR 3.000.-- liegenden Wert, ihrer Zerstörung und den Anrufen im Vorfeld ergeben sich aus den glaubwürdigen, nachvollziehbaren und überdies durch Lichtbilddaufnahmen gestützten Angaben des Zeugen [REDACTED], der den Tatzeitpunkt zwischen 1.30 Uhr und 7.00 Uhr eingrenzen konnte.

Zum Faktum II./A./2./ stellte die Erstrichterin weiters fest (US 299f):

„Am 21. Oktober 2006 fand in 2352 Gumpoldskirchen eine Veranstaltung der AFP, Arbeitsgemeinschaft für demokratische Politik statt. Es war jedoch auch eine (erg.:Gegen-)Kundgebung angemeldet, an der der Angeklagte [REDACTED] teilnahm. Er begab sich mit [REDACTED] vom Bahnhof Gumpoldskirchen zu Fuß zur Kundgebung, wobei sie auf zwei unbekannte Männer mittleren Alters trafen, die sie nach dem Weg zur Demo gegen die „Nazis“ fragten. Diese gaben an: „Schleich dich, sonst kriegst eine aufs Maul!“, und gingen auf den Angeklagten [REDACTED] zu. Da dieser Angst hatte, sich bedroht fühlte, hob er ungefähr drei Steine vom Boden auf, um sich sicherer zu fühlen bzw. verteidigen zu können. [REDACTED] legte bei der Kundgebung angekommen, die Steine im Ortskern von Gumpoldskirchen ab, diese fand in der Nähe des Benediktinerhofes statt, da er sich in Anwesenheit der Polizei bzw. des ORF sicher fühlte. Es kam weder während der Veranstaltung des AFP, noch während der Kundgebung zur Sachbeschädigung. Am Abend des 21. Oktober 2006 traf sich [REDACTED] mit seinem Freund [REDACTED] und verbrachte mit diesem bis nach Mitternacht in einem Lokal die Nacht, wobei mehrere alkoholische Getränke konsumiert wurden. Danach fuhren beide gemeinsam zu [REDACTED] und übernachteten in der Wohnung in [REDACTED]. [REDACTED] war damals die Lebensgefährtin von [REDACTED].“

In der Nacht auf 22. Oktober 2006 wurden beim Geschäftslokal der Aigner Event KG (Geschäftsbezeichnung „Benediktinerhof“) zwei Scheiben eines Doppelfensters mit Steinen eingeschlagen, wobei

nicht festgestellt werden kann, dass [REDACTED] die Steine geworfen hat.

Im Inneren des Benediktinerhofes wurden am 22. Oktober 2006 zwei Steine sichergestellt, die innen im Nahebereich der eingeschlagenen Scheiben lagen. Auf Stein 1 befand sich ein DNA-Mischprofil, [REDACTED] konnte als Teilspurenverursacher nicht ausgeschlossen werden, die DNA konnte mit hoher Wahrscheinlichkeit [REDACTED] zugeordnet werden. Auf Stein 2 war ebenfalls ein Mischprofil, jedoch mit Hauptprofil von [REDACTED] als einzigartige Spur, feststellbar.

Am 23. Oktober 2006 wurde von der Mailadresse [REDACTED]@yahoo.de ein (zu erg.: mail)abgesandt:

Betreff: Gegen Rassismus (AFP) Tiernutzung:

„Bekennerschreiben:

Für die Befreiung von Mensch und Tier!

Dieses Wochenende hat in Gumpoldskirchen die 41. AFP-Akademie stattgefunden. Die AFP ist laut österreichischem Verfassungsschutzbericht die aktivste Rechts-Extreme-Vereinigung in Österreich. Um gegen die Verbreitung dieses menschenverachtenden Gedankenguts ein symbolisches Zeichen zu setzen, haben wir 2 Fensterscheiben des Benediktinerhofes eingeworfen. Dort tagt die Veranstaltung.

Des weiteren haben wir gesehen, dass fleissige Menschenfreund/Innen wie wir 2 Grafittis hinterlassen haben. Eines am Rathaus und eines am Benediktinerhof. Beim Rathaus wurden die wahren Verantwortlichen an den Pranger gestellt, und am Benediktinerhof wurde ein Motto gegen Nazis hinterlassen. Das waren aber nicht wir, wir haben nur die Scheiben eingeworfen.

Dieses Wochenende hat in Vösendorf eine Reptilienausstellung stattgefunden. Dabei wurden Tiere nur aus Profitgier und zur Belustigung von nicht menschlichen Tieren ausgestellt und verkauft. Eine Praxis die in Österreich früher auch bei menschlichen Tieren durchgeführt wurde, wenn sie aus dem Schema fielen. Wir finden, dass Tiere nicht zum Vergnügen von uns existieren. Deshalb haben wir alle 80 Plakate in ganz Vösendorf komplett zerstört und abmontiert.

One Struggle-one fight:

human freedom-animal rights!"

Es kann nicht festgestellt werden, wer dieses Bekenner-mail geschrieben und/oder abgeschickt hat. Es wurde auch auf der Website <http://www.tierbefreier.de/alf/innex.html> veröffentlicht (As 237 in ON 57). Am 24. Oktober 2006 wurde dieses Bekenner-

schreiben vom (Erstangeklagten) [REDACTED]
ins [REDACTED] weitergeleitet [REDACTED] Oktober
2006, pdf 641)."

In den beweismäßigenden Überlegungen zur Auffindung und Sicherstellung der zum Einschlagen verwendeten Steine stützte sich die Erstrichterin auf die nachvollziehbaren Angaben von [REDACTED] und [REDACTED] als Zeugen. Zum Vorliegen von biologischen Spuren des [REDACTED] auf den Tatwerkzeugen verwies sie auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Sachverständigen [REDACTED] und [REDACTED] befand aber dessen Einlassung, die Steine zwar in der Hand gehabt, jedoch nicht zum Einwerfen der Scheiben verwendet zu haben, durch die Angaben der Zeugin [REDACTED] über eine bedrohliche Begegnung mit zwei Männern vor der Teilnahme an der Kundgebung bestätigt. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich [REDACTED] tatsächlich durch die zwei Männer, die verbal aggressiv agierten, und die er subjektiv als „Nazis“ wahrgenommen habe, bedroht gefühlt habe. Ebenso folgte die Erstrichterin in ihren Feststellungen über den weiteren Tagesverlauf der Verantwortung des Angeklagten, welche sowohl durch seine damalige Lebensgefährtin [REDACTED] als auch durch einen Freund bestätigt wurde. Die als glaubwürdig bewertete [REDACTED] konnte sich zwar nicht an Details dieses Tages erinnern, jedoch sei es in der von 2003 bis 2006 andauernden Beziehung üblich gewesen, immer gemeinsam zu nächtigen, auch in der verfahrensgegenständlichen Nacht seien sie zusammen gewesen. Sie führte weiters aus, dass [REDACTED] (der Freund des Angeklagten) betrunken gewesen sei und bei ihnen übernachtet habe. In einer Zusammenschau mit der weiteren Aussage des [REDACTED] der gestützt auf eine Kalendereintragung angab, sich am Abend mit [REDACTED] getroffen und gemeinsam mit diesem bei dessen Freundin in der [REDACTED] übernachtet zu haben, sei die

Verantwortung des Angeklagten nicht widerleglich. An den Termin könne sich [REDACTED] trotz langen Zurückliegens deshalb erinnern, weil er diesen in einem Kalender eingetragen habe. Der Kalender habe Eintragungen mit verschiedenen Stiften aufgewiesen, woraus zwangslos auf deren Authentizität geschlossen werden könne. Die Aussage des Zeugen wirke insgesamt nicht aufgesetzt, nicht gespielt und daher nicht unglaubwürdig. Das gesamte Verfahren ergebe deshalb keinen Hinweis, dass im Rahmen von Protestaktionen bzw. Aktionen des „zivilen Ungehorsams“ [REDACTED] tätlich geworden sei bzw. Sachbeschädigungen begangen habe. Der große Zufall, dass gerade mit den Steinen die Scheiben eingeschlagen wurden, die [REDACTED] zur Erhöhung seines subjektiven Sicherheitsgefühls aufgehoben habe, könne nicht ausgeschlossen werden, sodass dessen Täterschaft [überdies wegen des - disloziert konstatierten - Fehlens der subjektiven Tatseite („des bedachten, intelligenten Menschen, der sich intellektuell zu wehren weiß, sich jedoch nicht auf Sachbeschädigungen einlassen würde“, - US 304f)] verneint wurde.

Zum Faktum IV./ stellte die Erstrichterin fest (US 351ff):

„Am 9. März 2007 fand in der Filiale des Unternehmens Kleider Bauer im Donauzentrum, 1220 Wien, Wagramer Straße 83, eine Modeschau statt. [REDACTED] fand sich dort ein, um gegen Kleidungsstücke aus Echtpelz zu protestieren. Er hielt sich dabei im Geschäft auf, hielt Plakate hoch und rief Parolen gegen die Haltung von Pelztieren. Zu diesem Zeitpunkt versahen in der Filiale, im Auftrag des Unternehmens Kleider Bauer, [REDACTED] und ein weiterer Security des Sicherheitswachdienstes ihren Dienst. Zufällig befand sich in der Nähe [REDACTED] ein an diesem Tag nicht im Dienst stehender Security des Sicherheitswachdienstes. Da er auf die Vorfälle in der Filiale aufmerksam wurde, begab er sich ebenfalls dorthin. Die drei Securitybediensteten versuchten, [REDACTED] zunächst verbal zum Verlassen des Geschäftes zu bewegen. Da dieser sich jedoch weigerte, wurden sie ihm gegenüber handgreiflich, sie fixierten ihn auf dem Boden. Die Polizei wurde informiert. Bereits nach kurzer Zeit

trafen die beiden Polizeibeamten [REDACTED] und [REDACTED] ein, der am Boden liegende Angeklagte skandierte weiter Parolen wie „Stoppt den Tiermord!“, „Auch Tiere haben Rechte“, „Pelztierverbot“. Die Polizeibeamten mahnten [REDACTED] mehrmals ab, den Lärm einzustellen und forderten ihn auf, mit ihnen gemeinsam die Kleider-Bauer-Filiale zu verlassen, um dessen persönliche Daten aufzunehmen. Beide geleiteten den Angeklagten aus der Filiale, wobei sie diesen nicht festhielten, sondern nur neben dem Angeklagten hergingen. Eine Festnahme wurde zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesprochen. Nachdem die drei Personen den Ausgang des Geschäftes erreichten, rannte der Angeklagte plötzlich davon. Im Zuge seiner Flucht lief er in Richtung des [REDACTED], den er zuvor in der Kleider-Bauer-Filiale sah, wobei der Angeklagte gegen die Auslagenscheibe gedrängt und zu Boden gedrückt werden konnte. Die nacheilenden Polizeibeamten [REDACTED] und [REDACTED] ergriffen den Angeklagten lose an dessen rechten und linken Arm, um Körperkontakt zu halten. Sie hatten vor, ihn in das in der Nähe befindliche Polizeiwachzimmer zu führen. Die Polizisten nahmen den Angeklagten in ihre Mitte, gingen jeweils rechts und links von ihm und umklammerten ihn jeweils nur lose an dessen rechten und linken Arm. Es war somit für den Angeklagten ein Leichtes, sich aus deren Griff zu lösen. Die Herstellung des losen Körperkontaktes mit dem Angeklagten diente dazu, ihn im Zweifelsfall mit Körperkraft an der Flucht zu hindern. Es konnte nicht festgestellt werden, dass zu diesem Zeitpunkt eine förmliche Festnahme stattgefunden oder einer der beiden Polizeibeamte etwas in diese Richtung geäußert hatte. Die Polizeibeamten verließen mit dem Angeklagten das Donauzentrums, gingen knapp hinter [REDACTED] her und hielten stets Körperkontakt. Nachdem sie das Gebäude verlassen hatten, lief der Angeklagte erneut los. Er löste zunächst den Griff der Polizeibeamten, wobei er hierfür nur geringe Körperkraft aufwenden musste. Er nützte den Überraschungseffekt, um den Polizeibeamten zu entkommen. Anschließend lief er den Polizeibeamten weg, diese waren durch das Vorübergehen eines Kollegen kurzfristig abgelenkt. Es kann nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass sich der Angeklagte dabei noch einmal umdrehte und den Polizisten jeweils einen Stoß gegen deren Brust versetzte.

[REDACTED] überquerte danach zu Fuß bei Rotlicht die in der Nähe befindliche Wagramerstraße und flüchtete dann in ein Parkhaus. [REDACTED] verfolgte ihn dort hin, verlor ihn im Stiegenhaus des Parkhauses aus den Augen. Wenig später wurde der Angeklagte von einer von [REDACTED] als Unterstützung angeforderten Funkstreife noch im Bereich des Donauzentrums angehalten. Die Beamten

_____ und _____ begaben sich daraufhin zu dem Ort der Anhaltung, sprachen die vorläufige Festnahme aus, legten ihm Handfesseln an und brachten ihn zur Polizeiinspektion Wagramerstraße. Der Angeklagte setzte sich dagegen nicht zur Wehr.

Im Zeitpunkt des ersten Fluchtversuches ging _____ von keiner Festnahme aus, er lief davon, um subjektiv allfällige Schäden von sich abzuwehren. Er versuchte, möglichst schnell das Einkaufszentrum zu verlassen. Der Zusammenstoß mit _____ kam für ihn überraschend, er rechnete nicht damit, er wollte das auch nicht.

Als der Angeklagte daraufhin von _____ und _____ festgehalten wurde, ging er von einer Festnahme aus. Er wollte sich der Festnahme entziehen und hielt dies zumindest ernstlich für möglich. Er wusste, dass es sich bei den Polizisten um Beamte handelte, die grundsätzlich befugt sind, Festnahmen vorzunehmen. Er war jedoch der Ansicht, dass diese konkrete von ihm angenommene Festnahme wegen einer Verwaltungsübertretung rechtswidrig war. Zur Verhinderung der Festnahme wollte der Angeklagte jedoch höchstens unerhebliche physische Kraft einsetzen, eine darüber hinausgehende Krafteinwirkung auf einen der Beamten hielt der Angeklagte weder für möglich, noch fand er sich damit ab."

In ihren beweiswürdigenden Überlegungen zur Ausgangssituation in der Kleider-Bauer-Filiale verwies die Erstrichterin auf die Verantwortung des Angeklagten in der Hauptverhandlung, er habe durch sein Verhalten im Geschäft einen Akt des „zivilen Ungehorsams“ setzen wollen und sei - insoweit auch im Einklang mit der polizeilichen Anzeige (ON 13, AS 165) sowie den Aussagen des _____ (ON 1870) und Insp. _____ (ON 1870) - selbst bei deren Eintreffen noch laut schreiend auf dem Boden gelegen und deshalb erfolglos aufgefordert worden, seine Personalien anzugeben, weil er befürchtet habe, Kleider Bauer werde gegen ihn zivilrechtliche Schritte ergreifen (US 356 unter Verweis auf ON 1777). Während _____ bereits für diesen Zeitpunkt den Ausspruch der Festnahme deponierte, führte _____ aus, dass der Angeklagte zwar zwecks Feststellung der Identität zur Ausweisleistung aufgefordert worden sei, er jedoch weder seine Iden-

tität bekannt gegeben noch seinen Ausweis hergezeigt habe und die Festnahme erst wesentlich später erfolgt sei. Der Angeklagte verantwortete sich dahingehend, dass er von den Polizisten nur gebeten worden sei, hinaus zu gehen, er sei weder festgehalten noch festgenommen worden. Auch aus der Aussage des Zeugen [REDACTED] sei dies zu erschließen, weil demnach der Angeklagte nur festgehalten worden sei, weil er davor bereits einmal geflohen sei. Unter der Prämisse, dass die Polizeibeamten diesen auf dem Weg aus dem Geschäft nicht einmal festgehalten haben, liege es nun fern anzunehmen, sie hätten die Festnahme ausgesprochen. Vielmehr schienen sie den Vorfall außerhalb des Geschäftes einvernehmlich klären zu wollen, wie dies auch der Zeuge [REDACTED] vor Gericht darlegte. Dies ergebe sich aus der allgemeinen Lebenserfahrung und Berufserfahrung des Gerichtes, wonach Polizeibeamte in solchen Situation versuchen zu deeskalieren und keinerlei Aggressionen durch z.B. Festhalten schüren wollen. Dies sei auch im gegenständlichen Fall anzunehmen, zumal der Angeklagte durch seine Verhaltensweisen, sein lautes Skandieren in der Kleider-Bauer-Filiale, unangenehm aufgefallen und es lediglich darum gegangen sei, diesen aus dem Geschäft zu bringen. Zu dem Zeitpunkt sei eine Verwaltungsübertretung, nämlich Erregung öffentlichen Ärgernisses nach dem VStG im Raum gestanden.

Im Wesentlichen übereinstimmend seien die Aussagen der Beteiligten dahingehend gewesen, dass es anlässlich des ersten Fluchtversuches zu keiner Gewaltanwendung durch den Angeklagten gekommen sei. So gab Insp. [REDACTED] an, [REDACTED] habe auf einmal zu laufen begonnen, Insp. [REDACTED] sagte aus, der Angeklagte habe sich plötzlich umgedreht und sei in Richtung zweiten Ausgang gelaufen, und auch der Angeklagte schilderte die Situation auf ähnliche Art und Weise. Der Zeuge [REDACTED] gab zwar an, dass der

Angeklagte sich losgerissen habe, räumte jedoch ein, dass es sich dabei um eine reine Vermutung gehandelt habe.

Zum weiteren Ablauf und insbesondere zur Frage, ob zu diesem Zeitpunkt eine Festnahme ausgesprochen worden sei, erwiesen sich die Schilderungen als widersprüchlich. Die beiden Polizeibeamten gaben an, dass die Festnahme jedenfalls nicht zu diesem Zeitpunkt stattgefunden habe.

behauptete, die Festnahme bereits zu Beginn ausgesprochen zu haben, als sich nicht ausgewiesen habe. Nach dem ersten Fluchtversuch hätten Insp. und er den Angeklagten nur lose rechts und links an den Armen erfasst, um ihn zum Wachzimmer zu eskortieren. Ähnlich schilderte auch Insp. die Geschehnisse nach dem ersten Fluchtversuch. Der Angeklagte sei auf dem Weg zur Dienststelle von beiden zur Sicherung an den Armen ergriffen, die Festnahme aber noch nicht, sondern erst nach dem zweiten Fluchtversuch ausgesprochen worden. Den einzigen Anhaltspunkt, dass die Festnahme zu diesem Zeitpunkt stattgefunden haben könnte, habe die Aussage des Angeklagten selbst geboten, der diese nach dem ersten Fluchtversuch angenommen habe. Die Polizeibeamten seien nämlich sauer auf ihn gewesen und hätten gesagt, jetzt reiche es und er solle auch mit auf die Wache kommen. Letztlich gab dem keine Handfesseln angelegt worden seien, auch keine Wahrnehmungen wieder, aus denen seine formelle Festnahme zu folgern sei. Im Zweifel war daher zu Gunsten des Angeklagten keine Festnahme festzustellen.

Zur (richtig:) Stärke des Griffes, mit dem der Angeklagte zur Polizeiwache geführt worden sei, meinte Insp. es habe sich nur um eine lose Umklammerung gehandelt, aus der sich jeder lösen hätte können. Dieser Griff habe nur den Zweck gehabt, überhaupt Körperkontakt herzustellen. Insp. äußerte sich nicht ausdrücklich zur

Intensität des Festhaltens, gab jedoch an, der Angeklagte habe rein den Überraschungseffekt ausgenützt, um sich den Griffen der Beamten zu entledigen, er selbst sei durch einen vorübergehenden Kollegen abgelenkt gewesen. [REDACTED] selbst sprach davon, dass es gar keinen Körperkontakt gegeben habe. Das „Kondensat“ dieser drei Aussagen sei, dass höchstens ein sehr leichter Körperkontakt zum Angeklagten bestanden haben kann, woraus folge, dass der Angeklagte nur geringfügige Kraft einsetzen habe müssen, um sich des Griffes der beiden Polizeibeamten zu entziehen.

Damit bleibe die Frage offen, ob der Angeklagte, nachdem er dem Griff der beiden Polizeibeamten bereits entkommen war, diesen noch einen Stoß versetzt habe. Während Insp. [REDACTED] angab, der Angeklagte habe zunächst [REDACTED] und anschließend ihm einen Stoß versetzt, meinte Insp. [REDACTED] er könne sich nicht daran erinnern, ob er wegen des Stoßes getaumelt sei, der Angeklagte habe sich nicht umgedreht, sondern sei „schnurstracks“ von den Beamten weggelaufen. Da der Angeklagte jedoch zuvor von den Polizeibeamten in ihrer Mitte geführt und dabei am Arm festgehalten worden sei, müsse er sich zum Zeitpunkt des angebliche Stoßes knapp vor Insp. [REDACTED] und Insp. [REDACTED] befunden haben. Um die beiden Polizisten, wie behauptet, im Brustbereich zu stoßen, hätte er sich daher jedenfalls umdrehen müssen. Hinzu komme, dass Insp. [REDACTED] in dem Moment, als der Angeklagte angeblich Insp. [REDACTED] stieß, ersteren von hinten festhalten hätte können. Ein derartiges Festhalten, hätte die Flucht verhindert, sei allerdings an keiner Stelle erwähnt. Insp. [REDACTED] habe auf diesen Umstand angesprochen, keine Erklärung dafür gehabt.

Die Feststellungen zur subjektiven Tatseite ließen sich im Wesentlichen aus dem festgestellten objektiven

Sachverhalt ableiten. Der Angeklagte vermeinte, er habe sich anlässlich seiner ersten Flucht nicht als festgenommen erachtet und habe der festgestellte Sachverhalt ihm auch keinen Anlass dazu geboten. Ein Ausspruch der Festnahme habe nicht stattgefunden und ein reines Geleiten ohne Körperkontakt sei zudem kein übliches Vorgehen bei der Festnahme.

Als er dann nochmals von der Polizei ergriffen worden sei, ging der Angeklagte von einer solchen aus, weil er in diesem Fall von den Polizeibeamten festgehalten worden sei, sodass bei ihm dieser falsche Eindruck habe entstehen können.

Zum angeblichen Losreißen äußerte sich der Angeklagte dahingehend, dass er jahrelang aktivismuserfahren sei und über das Delikt des Widerstands gegen die Staatsgewalt genau Bescheid wisse. Gewalt auszuüben, widerspreche seiner Philosophie und er wisse überdies, dass es strafrechtlich geahndet werde. Diese Aussage entspreche dem persönlichen Eindruck, wonach der juristisch gebildete und mit der Gesetzeslage vertraute Angeklagte im Interesse an der „Protestbewegung“ zwar bisweilen sehr heftige Methoden des Protestes wähle, jedoch darauf Bedacht nehme, die Schwelle der Strafbarkeit nach Delikten des Strafgesetzbuches nicht zu überschreiten. Der Angeklagte habe mit seinem Verhalten in der Kleider-Bauer-Filiale zwar die drohende Konsequenz einer Verwaltungsübertretung in Kauf genommen, auf Grund des festgestellten Gesamtverhaltens und seiner Philosophie nicht jedoch eine mögliche Strafe wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Angeklagte keine erhebliche Gewalt gegen die beiden Polizeibeamten ausüben habe wollen.

In rechtlicher Hinsicht bejahte die Erstrichterin das Vorliegen einer Amtshandlung, weil nicht nur Rechts-

handlungen, sondern auch faktische Handlungen dafür in Betracht kommen, sofern sie in Ausübung behördlicher Befehls- oder Zwangsgewalt gesetzt werden. Die im Strafantrag erwähnte Amtshandlung (Festnahme) sei zwar nicht festzustellen, jedoch könne als solche auch das tatsächliche Wegführen zur Feststellung der Identität nach Verweigerung der Ausweisleistung bzw. Bekanntgabe der Identität gesehen werden. Dieses Wegführen impliziere auch, wenn kaum physische Kraft und damit kein Zwang ausgeübt werde, wohl zumindest einen verbindlichen Auftrag, dessen Nichtbefolgung hoheitsrechtlich sanktioniert werde und stelle somit einen Akt der Befehlsgewalt dar. Gewalt erfordere keineswegs eine bewirkte Verletzung, ja nicht einmal eine besonders qualifizierte Form körperlicher Kraftanwendung. Sie müsse nur nach den Umständen des Falles geeignet sein, durch ihren Einsatz die Durchführung der Amtshandlung ernstlich oder in wirksamer Weise zu verhindern (RIS-Justiz RS0095708). Sie ist die Entfaltung physischer Kraft in einer an sich zur Überwindung der Gegenwirkung geeigneten Intensität (RIS-Justiz RS0094001). Daher entspricht ein Losreißen des Angeklagten von den Beamten unter Aufbietung einiger Körperkraft dem Gewaltbegriff des § 269 Abs 1 StGB (14 Os 127/07v). „Losreißen“ muss aber nicht in jedem Fall und ausnahmslos dem normativen Begriff der Gewalt entsprechen (9 Os 197/83). Der Einsatz bloß unerheblicher physischer Kraft zur Überwindung eines tatsächlichen oder auch nur erwartenden Widerstands entspricht nämlich nicht dem Gewaltbegriff des § 269 Abs 1 StGB. Ein lediglich überraschendes Losreißen ohne Anwendung gegen den Festhaltenden gerichteter Körperkraft bloß unter Ausnützung einer Unaufmerksamkeit ist keine Gewaltanwendung (Danek in WK² § 269 Rz 58, 9 Os 100/85). Genau ein solcher Fall wurde jedoch hier festgestellt, der Angeklagte bot nicht das Ausmaß an

Gewalt auf, das erforderlich ist, um das Tatbestandsmerkmal der Gewalt zu erfüllen und somit Strafbarkeit nach § 269 Abs 1 StGB zu begründen.

Gegen diesen Freispruch in den Fakten I./A), I./B)1)a) sowie II./A)1) und 2) und IV./ richtet sich die Berufung der Staatsanwaltschaft wegen Nichtigkeit und Schuld (ON 2374).

Der Rechtsmittelerledigung sind - für die Angeklagten [REDACTED] gleichermaßen zutreffende - grundsätzliche Erwägungen zu § 105 StGB voranzustellen:

Die Drohung als Kundgebung eines Willensentschlusses, ein Übel für einen anderen herbeizuführen, das der Drohende unmittelbar selbst oder durch eine Mittelsperson auch tatsächlich zu verwirklichen vermag (Nittel, SbgK § 74 Rz 54; Jerabek, WK² StGB aaO Rz 23), muss geeignet sein, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnis einzuflößen. Gefährlich ist sie dann, wenn sie sich gegen eines der in § 74 Abs 1 Z 5 StGB angeführten Rechtsgüter (u.a. Verletzung am Vermögen) richtet. Vermögen im Sinne der Z 5 ist alles, was im wirtschaftlichen Sinne zum Begriff „Vermögen“ zählt und Geldeswert besitzt. Die Androhung von Sachbeschädigungen stellt regelmäßig eine Drohung mit Vermögensverletzungen dar, als in Aussicht gestellte Übel kommen im Hinblick auf die Wiederbeschaffungskosten auch das Zurückbehalten von Urkunden, der Verlust des Arbeitsplatzes und die sofortige Entlassung in Betracht, ebenso ist die Androhung mittels gezielter Informationen über eine unterschiedliche Preisgestaltung Kunden von weiteren Geschäftskontakten abzuhalten, als Ankündigung eines Angriffs auf das Vermögen einer Firma zu werten (Nittel aaO Rz 86). Nicht anders ist ein aufgrund einer Versamm-

lung bewirkter Entschluss von Konsumenten auf Abstandnahme vom Kauf zu sehen, welcher Umsatzeinbußen bewirken kann. Auch jemandem zu drohen, ihn von der weiteren Belieferung mit einem für die Produktion unbedingt erforderlichen Rohstoff auszuschließen, sollte er nicht zu einem Verhalten bereit sein, welches damit „in keinem rechtlich zu billigenden Zusammenhang steht“ kann als Drohung mit einer Verletzung am Vermögen angesehen werden. Demnach erfasst die Drohung mit einer Verletzung am Vermögen sämtliche Rechtsgüter, denen Geldeswert zukommt. Es wäre zu eng, eine solche Drohung nur dann anzunehmen, wenn ein Vorgehen in Aussicht gestellt wird, welches selbst als Vermögensdelikt im Strafgesetzbuch typisiert ist. Auch eine Boykottandrohung oder die Drohung, dafür zu sorgen, dass jemand den Arbeitsplatz verlieren werde, ist eine Bedrohung mit der Verletzung am Vermögen: denn der Betroffene würde dadurch für die Zukunft die Grundlage seiner vermögensrechtlichen Stellung verlieren, mag die Realisierung einer solchen Drohung selbst auch unter keinen Tatbestand der Vermögensdelikte fallen (Seiler, SbgK § 105 Rz 47 f). Die Drohung, das Übel einer dritten Person zuzufügen, genügt dann, wenn diese Person ein Angehöriger des Bedrohten, unter seinen Schutz gestellt oder ihm sonst nahe stehend ist („Sympathieperson“), wobei eine zwischenmenschliche Nahebeziehung nicht erforderlich ist (Fabrizy, StGB ¹⁰ § 74 Rz 12, SSt 2006/7). Der Begriff Sympathieperson im weiteren Sinne erfüllt Auffangfunktionen, wobei sowohl rechtliche als auch persönliche Beziehungen in Betracht kommen (etwa Bank/Kunde, Unternehmer/Arbeitnehmer; Kienapfel/Schroll StudB BT I³ (2012) § 105 Rz 36). Tatbildlich können daher auch Drohungen mit einer zu einer Schädigung der Vermögenslage von juristischen Person führenden Übelszufügung deren Entscheidungsträgern gegenüber sein.

Unabdingbare Voraussetzung einer gefährlichen Drohung ist, dass das in Aussicht gestellte Übel vom Täter - zumindest scheinbar - zu beeinflussen ist. Für den Genötigten muss der Eindruck entstanden sein, dass der Drohende selbst oder über sein Geheiß ein Dritter die angedrohte Verletzung wahr machen will und kann. Nicht entscheidend ist dabei, ob der Täter tatsächlich die Absicht hat oder in der Lage ist, die angedrohte Rechtsverletzung in die Tat umzusetzen. Somit unterfallen Äußerungen, die nicht vom Täter beeinflussbare Ereignisse ankündigen, als Warnungen nicht dem strafrechtlichen Drohbegriff, dies allerdings nur dann, wenn der Täter den mangelnden Einfluss auf den Eintritt des Ereignisses dem Adressaten kundtut. Nötigung mit gefährlicher Drohung ist aber selbst dann anzunehmen, wenn der Täter nur drohen wollte, aber noch nicht entschlossen war, das angedrohte Übel im Falle der Weigerung zu verwirklichen, vorausgesetzt, dass das Opfer davon nichts weiß. Erkennt das Opfer, dass der Täter nicht gewillt oder gar nicht in der Lage ist, das angedrohte Übel zuzufügen, kann darin eine bloße Warnung liegen, die nicht als Mittel der Drohung anzusehen ist. Auf den Wortlaut kommt es dabei nicht an, sondern auf den Sinn der Erklärung; denn auch hinter dem Gewand der Warnung könnte sich sehr wohl eine Drohung verbergen, wenn jener der sich so äußert, dazu in der Lage und gewillt ist, das in Aussicht gestellte Übel zu realisieren und das Opfer dies erkennt (Seiler aaO § 105 Rz 41). Die Annahme einer gefährlichen Drohung setzt demzufolge zunächst die Feststellung tatsächlicher Natur voraus, dass der vom Drohenden gewollte Sinn einer Äußerung darin lag, beim Bedrohten den Eindruck einer ernst gemeinten Ankündigung der bevorstehenden Rechtsgutsbeeinträchtigung zu erwecken. Die Beurteilung der Ernstlichkeit einer sich dem Wortlaut nach als

Drohung manifestierenden Äußerung wie auch ihres Sinns und Bedeutungsinhalts - hier insbesondere die Frage der Ankündigung der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz durch permanente schwere Straftaten gegen fremdes Vermögen (§ 106 Abs 1 Z 1 StGB) - fällt ausschließlich in den Tatsachenbereich. Für die Beurteilung einer Äußerung ist nicht ihr Wortlaut maßgebend, sondern die ihr in der konkreten Situation zukommende Bedeutung. Auf der Grundlage dieser Tatsachenfeststellung ist sodann die in den Bereich der rechtlichen Beurteilung fallende Frage der gemäß § 74 Abs 1 Z 5 StGB erforderlichen Eignung der Drohung zur begründeten Besorgniserregung zu beantworten (Jerabek, WK² § 74 Rz 34). Bei der Prüfung der Eignung ist der objektive Maßstab eines besonnenen Durchschnittsmenschen anzulegen, wobei alle in der Person des Adressaten liegenden Begleitumstände zu berücksichtigen sind. Für die Beurteilung der Äußerung als gefährliche Drohung ist daher nicht alleine ihr Wortlaut maßgebend, sondern die ihr in der konkreten Situation zukommende Bedeutung für das jeweilige Opfer. Es ist also darauf abzustellen, ob bei unbefangener Betrachtung der Situation einschließlich aller besonderen Umstände von diesem Täter die Verwirklichung des angekündigten Übels erwartet werden konnte. Hierbei haben übergroße Ängstlichkeit oder besonderer Mut des Opfers ebenso außer Betracht zu bleiben wie eine das Aufkommen von Furcht hemmende emotionale Bindung an den Täter (Nittel aaO § 74 Rz 56 und 61).

Gegenstand von Rechts- und Subsumtionsrüge ist ausschließlich der Vergleich des zur Anwendung gebrachten materiellen Rechts, einschließlich prozessualer Verfolgungsvoraussetzungen, mit dem festgestellten Sachverhalt. Grundsätzlich unerheblich ist, ob die mit dem Gesetz zu vergleichenden Feststellungen einwandfrei

zustande gekommen oder dargestellt sind oder erheblichen Bedenken begegnen (Ratz, Wk-StPO § 281 Rz 581). Die Rüge der Z 9 lit a trifft demnach die unrichtige Lösung der Rechtsfrage, ob der vom Erstgericht aufgrund der von ihm durchgeführten und gewürdigten Beweise festgestellte Sachverhalt einen strafgerichtlichen Tatbestand in objektiver und subjektiver Beziehung erfüllt (Fabrizy StPO ¹¹ § 281 Rz 54). Die rechtliche Konsequenz ist nicht bloß zu behaupten, sondern methodisch vertretbar aus dem Gesetz abzuleiten (Ratz aaO Rz 588).

Zutreffend verweist die Berufung auf die erstgerichtlichen Konstatierungen, dass der Angeklagte es ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden habe, im Faktum I./A) durch die Ankündigung der Kampagne mit Umsatzeinbußen im Rahmen von „Permanentdemonstrationen“ bzw. häufigen Demonstrationen, Fürnkranz (US 249f) und im Faktum I./ B)1)a) vorsätzlich durch Kontaktaufnahme und Ankündigung einer „großen“ Kampagne Kleider Bauer mit einer Verletzung am Vermögen zu drohen, um beide Unternehmen zum Ausstieg aus dem Pelzhandel zu veranlassen, er jedoch keine Offensive permanenter schwerer Straftaten gegen das Unternehmen ankündigen wollte (US 263). Überdies erachtete das Erstgericht den Mailinhalt im Hinblick auf das den Kampagnen innewohnende Potential zwar als geeignet, einem Unternehmer begründete Besorgnis einzuflößen (US 278), gelangte jedoch unter Hinweis auf die Deponate der Verantwortlichen der Firma Kleider Bauer, wonach sich diese durch die Mails des Angeklagten nicht bedroht gefühlt hätten (US 278 f) und weil zum Tatzeitpunkt konkrete Informationen zu den davor stattgefundenen Kampagnen nicht festgestellt werden konnten (US US 276), zur Verneinung einer gefährlichen Drohung.

Zu Recht wendet sich die Staatsanwaltschaft unter

Heranziehung des Nichtigkeitsgrundes nach § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO gegen den Freispruch in den Fakten I./A) und I./B)1)a), weil die Feststellungen, dass der Angeklagte es ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, dass er durch die Kontaktaufnahmen mit Verantwortlichen der Unternehmungen Fürnkranz sowie Kleider Bauer und die Ankündigung der Kampagne (z.B. „Permanentdemos“) durch mails und Anrufe (US 263) bzw. die Ankündigung einer allenfalls durchzuführende Kampagne mit Demonstrationen (US 249f), wobei er dadurch den Ausstieg der Unternehmen aus dem Pelzhandel veranlassen wollte, jedoch keine Offensive permanenter schwerer Straftaten gegen das Unternehmen Kleiderbauer und Fürnkranz ankündigen wollte (US 250 und US 263), mit einer Verletzung am Vermögen drohte (US 263) bzw. das Unternehmen durch Umsatzeinbußen im Rahmen von „Permanentdemonstrationen“ bzw. häufigen Demonstrationen am Vermögen schädigen könnte (US 250), und [REDACTED] der Geschäftsführer der Firma Fürnkranz, im Falle der Durchführung von Demonstrationen von Umsatzeinbußen von jeweils in zumindest fünfstelligem Eurobereich gelegenen Beträgen ausging (US 249), tatsächlich eine Subsumtion in Richtung versuchter Nötigung ermöglichen können.

Die Beurteilung der Ernstlichkeit einer sich dem Wortlaut nach als Drohung manifestierenden Äußerung wie auch ihres Sinns und Bedeutungsinhalts fällt ausschließlich in den Tatsachenbereich. Dazu führte die Erstrichterin in US 278 und US 253 aus, dass aus objektiver Sicht die Ankündigung einer groß angelegten „Protestkampagne“, konzentriert auf ein einziges Unternehmen, jedenfalls geeignet sei, bei einem durchschnittlichen Unternehmer begründete Besorgnis hervorzurufen, was sich nicht zuletzt aus dem deutlich vorhandenen Potenzial derartiger Kundgebungen ergibt, die

zur Herbeiführung von Einschnitten in die Geschäftstätigkeit und damit ins Vermögen von Unternehmen geeignet sind. Dass [REDACTED] als Erklärungsempfänger „keine Angst vor Sachbeschädigungen gehabt hatte“ (US 252) und sich nicht „genötigt oder bedroht gefühlt“ habe, erweist sich hingegen ebenso wie die Feststellung, dass der Geschäftsführer der Kleider Bauer Betriebs GmbH, [REDACTED], zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme durch [REDACTED] keine Kenntnis von Sachbeschädigungen zum Nachteil des Unternehmens P&C gehabt hätte (US 264) und der Mitteilung „keine allzu große Bedeutung beigemessen“ (US 279) hatte, für die Lösung der Rechtsfrage nicht als entscheidend. Für den Tatbestand der gefährlichen Drohung ist nämlich nicht wesentlich, dass die bedrohte Person durch die Drohung wirklich in Furcht und Unruhe versetzt wurde, weil nur die objektive Eignung der Drohung und die Absicht des Täters notwendig ist (RIS-Justiz RS0093082). Mit Blick auf Faktum I./A) ist festzuhalten, dass der Täter, wenn es an einer notwendigen kausalen Verknüpfung fehlt, weil sich das Opfer auch ohne die Handlungsweise des Täters gleichermaßen verhalten hätte, wegen versuchter Nötigung haftet (Schwaighofer, WK² StGB § 105 Rz 67).

Nach § 105 Abs 2 StGB ist eine das Tatbild erfüllende Nötigung dann nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung von Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet. Eine Willensbeugung durch Drohung zur Herbeiführung einer Leistung, Duldung oder Unterlassung ist nicht rechtswidrig, wenn der Handelnde ein Recht auf das geforderte Verhalten hat, ein rechtlich zulässiges (SSt 21/43: sittlich erlaubtes) Mittel anwendet und ein innerer Zusammenhang (Konnexität) zwischen dem Erstrebten und dem angewendeten Mittel (SSt 62/90: ein sachlicher

Zusammenhang iS einer Mittel- Zweck - Beziehung) besteht. Es würde aber nicht genügen, bloß auszusagen, dass die Gewalt oder Drohung ein rechtlich einwandfreies Mittel zu dem angestrebten Zweck ist; denn das positive Recht enthält über viele der hier in Betracht kommenden Lebensbeziehungen keine oder nur ungenügende Aussagen. Abs 2 greift daher auf den allgemeinen Wertmaßstab der guten Sitten zurück (Fabrizy, StGB¹⁰ § 105 Rz 8; RIS-Justiz RS0093176). Die Beurteilung, ob das eingesetzte Mittel der Nötigung zur Erreichung des angestrebten Zweckes den guten Sitten widerspricht, ist das Kriterium für die Lösung der Frage, ob das nötigende Verhalten rechtswidrig ist. Auf diese Weise kann die Strafbarkeit der Nötigung auf jene Fälle eingeschränkt werden, welche strafwürdig erscheinen (Seiler aaO Rz 62). Unter den guten Sitten ist der Inbegriff jener Rechtsnormen zu verstehen, die im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, die sich aber aus der richtigen Betrachtung der rechtlichen Interessen ergeben. Gegen die guten Sitten verstößt, was dem Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft, das ist aller billig und gerecht Denkenden, widerspricht. Sittenwidrigkeit kann nur angenommen werden, wenn die Interessenabwägung eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen oder bei Interessenkollision ein grobes Missverhältnis zwischen den durch die Handlung verletzten und den durch sie geförderten Interessen ergibt (Dittrich/Tades, ABGB (MTA)¹⁸, 1997, § 879, S 283). Von einem sachlichen Zusammenhang im Sinne einer Mittel-Zweck-Beziehung zwischen Übel und gefordertem Verhalten kann keine Rede sein, wenn die Nötigung die Durchsetzung eines weder berechtigten noch vermeintlich berechtigten Anspruches betrifft, sondern der Täter im vollen Bewusstsein der Illegalität der Verknüpfung von Mittel und Zweck, nämlich der Ankündigung eines Übels für

den Fall der Nichterfüllung einer nicht bestehenden Forderung handelt (RIS-Justiz RS0093077).

Fehlt ein Rechtsanspruch auf die Leistung, zu deren Realisierung der Täter die in § 105 StGB angeführten Mittel einsetzt, liegt Nötigung vor, unabhängig davon, ob der Einsatz des Mittels selbst ein erlaubter ist oder nicht. Schwieriger zu beurteilen sind jene Fälle, bei denen sowohl der Einsatz des Mittels als auch die Erreichung des Zwecks von der Rechtsordnung her erlaubt scheint, sich aber die Frage stellt, ob gerade dieses Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks eingesetzt werden durfte. Beim Einsatz eines erlaubten Mittels zu dem erlaubten Zweck ist zusätzlich erforderlich, dass das Verhalten nicht den guten Sitten widerstreitet. Die Nötigung ist dann nicht strafbar, wenn der Täter das Recht auf das begehrte Verhalten und auf den Vollzug des angedrohten Übels besitzt und darüber hinaus das angedrohte oder zugefügte Übel ein sittlich erlaubtes Mittel zur Durchsetzung des betreffenden Anspruches ist. Nur ein solcher sachlicher Zusammenhang entspricht der von der Rechtsprechung seit langem geforderten Mittel-Zweck-Relation (Seiler aaO Rz 67, 68). Selbst für den nach der heutigen Wertung der Rechtsgemeinschaft nicht als rechtswidrig bewerteten Streik bedarf es einer Prüfung der eingesetzten Mittel, der angestrebten Ziele und der Mittel-Zweck-Relation.

Die Ankündigung von legalen Permanentdemonstrationen in einer Art und Weise (z.B. direkt vor einem Bekleidungsgeschäft), die geeignet ist, einem Unternehmen nicht unwesentliche Umsatzeinbußen zu bescheren (vgl. dazu auch „Und schon gar kein so marodes wie Kleider Bauer.“ - US 261 unten), ist daher als Drohung mit einer Verletzung am Vermögen, somit als gefährliche Drohung iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB zu qualifizieren und stellt daher ein geeignetes

Nötigungsmittel iSd § 105 Abs 1 StGB, jedenfalls bei Kleider Bauer überdies nach § 106 Abs 1 Z 1 StGB dar. Der vom Angeklagten verfolgte Zweck war die Veranlassung der angesprochenen Unternehmen zum Ausstieg aus dem gewerblichen Handel mit Pelzprodukten. Eine Drohung mit einer Schädigung bzw. Verletzung am Vermögen, um den derart Angesprochenen zum Ausstieg aus dem Pelzhandel zu veranlassen, stellt keine sachlich gerechtfertigte Mittel-Zweck-Beziehung zwischen Übel und gefordertem Verhalten im Sinne des § 105 Abs 2 StGB dar. Bei der Prüfung der Mittel-Zweck-Relation ist nämlich nur der unmittelbar angestrebte Zweck, der im erzwungenen Verhalten des Genötigten liegt, zu berücksichtigen, nicht aber ein darüber hinausgehendes Fernziel wertend einzubeziehen (Seiler aaO RN 64).

Bei den erstgerichtlichen Überlegungen (US 279f) über ein allfälliges Vorliegen des Rechtfertigungsgrundes nach § 105 Abs 2 StGB handelt es sich um nicht erweiterungsbedürftige abstrakte Spekulationen jenseits der Feststellungen, aus denen eine Ausrichtung des konkreten Handelns des Angeklagten am - konturlos angeführten - „Zweck des Tierschutzes“ nicht hervorgeht. Daher lässt sich die gebotene Mittel-Zweck-Relation nicht überprüfen.

Nur wenn der Täter über die Sittenwidrigkeit und damit über die Rechtswidrigkeit seines nötigenden Vorgehens irrt, weil er trotz richtigen Erkennens der Sachlage der Meinung war, berechtigterweise das Mittel der Gewalt oder Drohung zur Erreichung seines Zieles einsetzen zu dürfen, unterliegt er einem Verbotsirrtum, bei dem nach § 9 StGB weiter zu prüfen ist, ob ihm dieser Irrtum vorwerfbar ist. Die Mittel-Zweck-Relation ist somit für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit entscheidend, mag § 105 Abs 2 StGB diese Relation auch an den guten Sitten messen und daraus das Rechtswidrigkeitsurteil über das nötigende

Verhalten ableiten.

Irrtümer können dann entstehen, wenn der Täter ein Recht auf den Einsatz des von ihm gewählten Mittels hat und auch befugt ist, vom Opfer ein bestimmtes Verhalten zu verlangen, aber verkennt, dass zwischen diesen ein sittlich und damit rechtlich zu billigender Zusammenhang fehlt.

Der im Rahmen der rechtlichen Beurteilung angeführte „Zweck des Tierschutzes“ geht aber nicht konform mit der konstatierten Forderung des Angeklagten nach dem durch die Unternehmungen Kleider Bauer und Fürnkranz vorzunehmenden Ausstieg aus dem Pelzhandel (US 249 und 263). Nur die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung ist in Österreich verboten (§ 25 Abs 5 TSchG); hingegen stehen für die Fellgewinnung auch landwirtschaftliche Nutztiere oder Wildtiere zur Verfügung, die der Begriffsdefinition des § 4 Z 6 leg cit unterfallen (d.s.alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse [etwa Häute, Felle oder Leder] dienen). Der angekündigten Aktion sind einschränkende Vorgaben, etwa auf den bloßen Handel mit Erzeugnissen aus artgerechter Tierhaltung - welche der Angeklagte in ON 2391 in den Raum stellt - nicht zu entnehmen. Auf die angestrebte Unterlassung des gesamten Handels mit Pelzprodukten (vgl. dazu auch US 246 - ist es geplant komplett aus dem Pelzhandel auszusteigen d.h.inklusive Nutztierfelle und Teile?) wie auch ganz allgemein auf die Ausgestaltung des (sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens haltenden) Warensortiments als Ausfluss der Autonomie des Unternehmers, besteht aber kein Rechtsanspruch unternehmensfremder Personen.

Demnach zeigt die Staatsanwaltschaft zutreffend Konstatierungen auf, die für eine Subsumtion unter den Tatbestand der Nötigung streiten. In einem Urteil enthaltene Tatsachenfeststellungen können jedoch vom Angeklag-

ten bei einem Freispruch gar nicht bekämpft werden, wären aber bei einem schon in I. Instanz gefällten Schuldspruch von diesem anfechtbar. Auf Tatsachenfeststellungen, die mit Mängeln im Sinne des § 281 Z 5 StPO behaftet sind, kann eine abändernde Entscheidung nicht gegründet werden. Eine reformatorische Entscheidung in der Sache selbst setzt ein mängelfrei festgestelltes Tatsachensubstrat voraus, gegen dessen Richtigkeit keinerlei Bedenken bestehen (RIS-Justiz RS0099569, RS0114638). Gegen diese belastenden Feststellungen, wonach er es ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden haben soll, dass Kampagneankündigungen zu Umsatzeinbußen führen könnten, wandte sich der Angeklagte in seiner Gegenausführung zur Berufung inhaltlich aus Z 5 mit dem Einwand, dass diese nicht den bisherigen Beweisergebnissen entsprechen, materiell nicht belegt und auch in der Beweiswürdigung nicht begründet seien (Faktum I./A) (ON 2391, Seite 15), sowie dass die Kampagne gegen P & C zu keinerlei Umsatzeinbußen geführt hatte, der Angeklagte dies auch wusste, weshalb die diesbezüglichen Feststellungen des Erstgerichtes (US 263 letzter Absatz) „zu revidieren seien“ (Faktum I./B)1) a); ON 2391, Seite 28) und zeigt damit tatsächlich Begründungsmängel zu entscheidenden Tatsachen auf, die einer Entscheidung des Berufungsgericht in der Sache entgegen stehen, sodass das Urteil in den Fakten I./A) und I./B)1) a) aufzuheben war und weswegen in Ausübung des an Zweckmäßigkeit gebundenen Ermessens nach § 470 Z 3 StPO die Verweisung an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung erfolgen musste (Fabrizy, StPO¹¹ § 470, Rz 3; Ratz, WK-StPO § 470 Rz 3).

Mit ihrer weiteren gegen den Freispruch in den Fakten II./A)1), II./A)2) und IV./ gerichteten Berufung wegen Schuld gelingt es der Staatsanwaltschaft überdies Bedenken an der Beweiswürdigung des Erstgerichts zu

wecken:

Zum Freispruch in den Fakten II./A) 1) und 2) gelangte die Erstrichterin deshalb, weil die zum Vorwurf der (vorsätzlichen) Sachbeschädigung in beiden Fällen ableugnende Verantwortung des Angeklagten, welcher erst in der Hauptverhandlung eingeräumt hatte, die Steine (mit denen die Fensterscheiben des „Benediktinerhofes“ zerstört worden waren) nur in der Hand gehalten, jedoch nicht damit „geschossen“ zu haben, nicht widerlegt werden könne, und diesem überdies durch die - als glaubwürdig erachteten - Zeugen [REDACTED] (unterstützt durch Vorlage eines authentisch erscheinenden Kalenders) ein Alibi verschafft worden sei und ein - zufälliges - Einschlagen der Fensterscheiben durch Dritte just mit den vom Angeklagten zunächst mitgeführten Steinen nicht ausgeschlossen werden könne; mangels Erweislichkeit der Täterschaft des Angeklagten bezüglich der in Gumpoldskirchen begangenen Tat könne auch kein Zusammenhang mit einer Tatbegehung zum Nachteil des [REDACTED] hergestellt werden.

Die Erkenntnis, dass sich die Gesamtheit aller Umstände, die dem Gericht die Überzeugung von Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Behauptung oder Annahme vermitteln, nicht restlos analysieren und dass sich alle hiefür maßgebenden Einzelumstände nur schwer in Worte fassen lassen, bewog den Gesetzgeber zum Abgehen von starren Beweisregeln und zur Anerkennung des Grundsatzes der freien richterliche Beweiswürdigung. Die freie Beweiswürdigung bedeutet jedoch keineswegs, dass sich das Gericht nicht an die aus den Verfahrensergebnissen resultierende Beweislage für gebunden zu erachten muss, findet das Gericht daher, dass es den aus dem Beweisverfahren sich ergebenden Argumenten nicht beitreten könne, so muss es seine hiefür sprechenden

Erwägungen sorgfältig und gewissenhaft darlegen (Fabrizy, StPO¹¹ § 258 Rz 5,5a). Unter Indizien versteht RZ 1977/101 mittelbare oder Hilfsbeweise, die nicht über die Tat selbst, sondern über Verdacht erregende Umstände erhoben werden, und die jeweils für sich allein nicht geeignet sind, die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten zu begründen. Das Wesen des Indizienbeweises besteht darin, dass aus einer geschlossenen Kette von mehreren Indizien ein logischer Schluss auf die Täterschaft gezogen wird (Lendl, WK-StPO § 258 Rz 24). Nun verweist die Staatsanwaltschaft darauf, dass die DNA-Anhaftungen des [REDACTED] an den zum „Einschießen“ der Fenster verwendeten Steinen ein gewichtiges Indiz für dessen Täterschaft darstellt. Zutreffend bringt sie weiters vor, dass die vom Angeklagten teilweise erst im Zuge der Hauptverhandlung präsentierten Entlastungszeugen in dem vorangehenden, sogar dessen Untersuchungshaft umfassenden Ermittlungsverfahren nicht genannt worden seien. Aktenkonform zeigt die Berufung überdies auf, dass der im aktiven Tierschutz tätige [REDACTED] im Einklang mit seiner eigenen Verantwortung an einer „Gegendemonstration“ zu einem Treffen von Personen mit rechtsradikaler Gesinnung teilnahm. Seine - durch die Zeugin [REDACTED] - gestützte Verantwortung, er habe sich zu seinem eigenen Schutz mit Steinen bewaffnet, erscheint tatsächlich angesichts des in weiterer Folge zur Darstellung gebrachten Geschehnisablaufes (Bewaffnung mit Steinen gegen eine Bedrohung durch zwei(!) Personen, in weiterer Folge Weglegen der Steine in der Nähe einer Gruppe(!) Andersdenkender) nicht plausibel. Der als überzeugend bewertete [REDACTED] verwies zur Stützung seiner Beweisaussage auf eine Kalendereintragung, derentwegen von einem die Tatbegehung ausschließenden Abendtermin des Angeklagten ausgegangen wurde. Letzterer

selbst erwähnte jedoch in sich eingehend mit den Vorwürfen befassenden, zeitnahen E-Mails vom März 2007, die in der Hauptverhandlung vom 23.März 2011 verlesen wurden (ON 1178, S 263f; ON 2262a, S 20f) und in denen er sich mit der Auffindung von DNA-Spuren im Bezug auf die Sachbeschädigung in Gumpoldskirchen, seiner Weigerung freiwillig biologisches Material zur Verfügung zu stellen und der Sicherung seiner DNA im Wege einer vergessenen Haube auseinandersetzte („heute ist ein schwarzer Tag für mich, durch einen riesen fehler den ich gemacht habe, hat die polizei meine dna genommen.“), weder den Umstand, dass er Steine zunächst zu seiner Verteidigung mitgeführt und in weitere Folge abgelegt hatte, noch den letztlich behaupteten gemeinsamen Lokalbesuch mit einem Freund am Tatabend. Eine Beweisführung über die Beweiskraft von Beweisen etwa zur Glaubwürdigkeit von Zeugen (durch sogenannte Kontrollbeweise) wäre - zumal die Angaben von [REDACTED] zur Frequenz der Besuche von [REDACTED] sehr vage gehalten sind (vgl. ON 2275, S 19 und S 29) - in diesem Fall angezeigt und mit Blick auf die Ausgestaltung der Eintragungen durch Einholung eines grafologischen Gutachtens unter Berücksichtigung tatzeitaktuellen Vergleichsmaterials indiziert gewesen. Die über die DNA-Anhaftungen hinausgehende weitere Belastung durch den beide Sachbeschädigungen umfassenden Bekennerbrief erwähnte die Erstrichterin zwar, setzte sich jedoch mit dessen Inhalt nicht näher auseinander. Die Sachbeschädigungen weisen aber auf ein spezifisches Täterprofil hin, denn sie beruhen auf vordergündig nicht identer Interessenlage (Tierschutz und politischer Aktivismus), zu welchem erstgenannten Umstand sich der Angeklagte ebenso wie zu seiner Teilnahme an der vor dem Benediktinerhof stattgehabten Gegendemonstration bekannte. Wie vom Erstgericht zutreffend angeführt,

stehen die Sachbeschädigungen in einem durch den Bekennerbrief hergestellten Zusammenhang, sodass die Beweislage hinsichtlich Faktum II./A)2) auch auf II./A)1) durchschlägt. Letztlich blieb auch unberücksichtigt, dass das Bekennerschreiben von einem in 1050 Wien, [REDACTED] - daher unweit von der 1050 Wien, [REDACTED] gelegenen Wohnung von [REDACTED] - etablierten Internetshop (ON 7, S 105; ON 1178, S 33) abgeschickt wurde.

Zum Freispruch im Faktum IV./ gelangte das Erstgericht deswegen, weil die Verantwortung des Angeklagten insgesamt glaubhaft sei, das Nichtanlegen der Handfesseln darauf hindeute, dass vor dem zweiten Fluchtversuch keine Festnahme ausgesprochen worden und das Versetzen eines Stoßes gegen die Polizeibeamten überdies nicht erweislich sei, sondern der Angeklagte lediglich einen Überraschungseffekt zum Losreißen unter Anwendung geringfügiger Kraft und demnach zur Flucht ohne Gewaltanwendung ausgenützt habe.

Die Berufungswerberin zeigt zunächst zutreffend auf, dass Insp. [REDACTED] in der Hauptverhandlung die in der Anzeige ON 13 (verlesen in der Hauptverhandlung vom 19.5.2010, ON 1870) vermerkten Festnahmen des [REDACTED] nach § 35 Abs 1 und 3 VStG und §§ 175 Abs 1 Z 1 iVm 177 Abs 1 StPO ausdrücklich bestätigt habe. Die Ausführungen des erkennenden Gerichtes, wonach das Anlegen von Handfesseln auch bei einer sich ursprünglich kooperativ verhaltenden Person notwendige Voraussetzung einer Festnahme sei, widerspreche dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dass die beiden Polizeibeamten den Angeklagten nach dessen erstem Fluchtversuch an den Armen ergriffen und eskortierten, deute vielmehr darauf hin, dass erst ab diesem Zeitpunkt die Anwendung von Zwang zur Durchsetzung der bereits ausgesprochenen Maßnahme erforderlich

geworden sei. Bezeichnenderweise sei auch [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass er nunmehr festgenommen worden sei (US 360). Der Zeuge Insp. [REDACTED] bestätigte in seiner Einvernahme grundsätzlich die Angaben des Zeugen Insp. [REDACTED] und schloss insbesondere - im Hinblick auf mögliche Erinnerungslücken - nicht aus, dass es bereits anlässlich der Identitätsfeststellung zu einer Festnahme gekommen sei (ON 1870, S 36 und 39). Konkret könne er sich nur mehr an die Festnahme nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung erinnern (ON 1870, S 41). Warum das Erstgericht bei dieser Beweislage der Aussage des Zeugen [REDACTED] nicht folge, sei nicht nachvollziehbar, werde der Genannte doch im Rahmen der gesamten Beweismwürdigung nie als unglaubwürdig bezeichnet. Eine genaue Beschreibung des sogenannten „Überraschungseffekts“ (US 361), aufgrund dessen [REDACTED] plötzlich den ihn eskortierenden Beamten entkommen konnte (wobei [REDACTED] definitiv angebe, zurückgetaumelt zu sein), bleibe das Erstgericht - unter Außerachtlassung sämtlicher Denkgesetze - schuldig. Im Ergebnis liege daher kein vernünftiger Grund vor, an den zeugenschaftlichen Angaben der direkt in den Vorfall verwickelten Polizeibeamten Insp. [REDACTED] und Insp. [REDACTED] zu zweifeln. Es entspreche überdies der Lebenserfahrung, dass bei Verweigerung der Bekanntgabe der Identität seitens der einschreitenden Polizisten regelmäßig die Festnahme nach dem Verwaltungsstrafgesetz ausgesprochen und - bei entsprechender Notwendigkeit - zwangsweise durchgesetzt werde. Darüber hinaus wäre auch die bloße Identitätsfeststellung - ohne eine direkt daran anschließende Festnahme - bereits als Amtshandlung im Sinne des § 269 Abs 1 StGB zu werten, sodass ein aktiver Widerstand gegen diese Maßnahme ebenfalls tatbestandsmäßig wäre. Wie es dem Angeklagten überdies

gelingen konnte, sich ohne entsprechende Gewaltanwendung aus der - wenn auch nur losen - Umklammerung zweier Polizeibeamten zu lösen, sei nicht nachvollziehbar dargestellt.

Zu den letztgenannten Aspekten führte das Erstgericht wörtlich aus (US 361f):

„Während der Zeuge [REDACTED] angab, der Zweitangeklagte habe zunächst [REDACTED] und anschließend ihm einen Stoß versetzt (ON 1870), sagte der Zeuge [REDACTED] aus, er könne sich nicht daran erinnern, ob er wegen des Stoßes getaumelt sei (ON 1870). An(gemeint:)schließend führte er jedoch aus, dass der Zweitangeklagte sich nicht umgedreht habe, sondern „schnurstracks“ von den Beamten weggelaufen sei (ON 1870). Da der Zweitangeklagte jedoch zuvor von den Polizeibeamten in ihrer Mitte geführt wurde und dabei am Arm festgehalten wurde, musste er sich zum Zeitpunkt des angebliche Stoßes knapp vor Insp. [REDACTED] und Insp. [REDACTED] befunden haben. Um die beiden Polizisten, wie behauptet, im Brustbereich zu stoßen, hätte er sich daher jedenfalls umdrehen müssen. Hinzu kam, dass Insp. [REDACTED] in dem Moment, als der Zweitangeklagte angeblich Insp. [REDACTED] stieß, ersteren von hinten festhalten hätte können. Ein derartiges Festhalten, hätte die Flucht verhindert, ist allerdings an keiner Stelle erwähnt. Der Zeuge Insp. (richtig:) [REDACTED] hatte, auf diesen Umstand angesprochen, keine Erklärung dafür (ON 1870).“

Im Zuge einer Berufung wegen Schuld ist die Bekämpfung der Beweiswürdigung sowohl zum Vorteil wie auch zum Nachteil des Angeklagten möglich.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass auch die Identitätsfeststellung - ohne eine direkt daran anschließende Festnahme - als Ausübung von Befehlsgewalt bereits als Amtshandlung im Sinn des § 269 Abs 1 StGB zu werten sein kann (vgl. Danek, WK² StGB § 269 Rz 42),

sodass ein aktiver Widerstand gegen eine solche Maßnahme tatbestandsmäßig im Sinn des § 269 StGB wäre. Richtig erkannte die Erstrichterin unter Beziehung auf die Judikatur und Literatur, dass überraschendes Losreißen ohne Anwendung gegen den Festhaltenden gerichteter Körperkraft bloß unter Ausnützung einer Unaufmerksamkeit keine Gewaltanwendung darstellt. Stöße sind jedoch - was der Angeklagte in seiner Auflistung von als relevant behaupteten Widerstandshandlungen in ON 2391, S 48f geflissentlich übergeht - als Gewaltanwendung sogar unter unmittelbarem Körperkontakt tatbildlich (Danek aaO Rz 55).

Auch in diesem Punkt kann der Kritik der Berufungswerberin an der erstrichterlichen Beweiswürdigung Berechtigung nicht abgesprochen werden. Denn tatsächlich fehlt es an einer Begründung dafür, warum das Erstgericht in seinen Ausführungen den Angaben des Zeugen Insp. [REDACTED] - ohne ihm Unglaubwürdigkeit vorzuwerfen - keinen Glauben schenkte, der leugnenden Verantwortung des Angeklagten - obzwar in US 266 als unglaubwürdig bewertet - folgte, ohne sich damit auseinander zu setzen, dass dieser die Bekanntgabe seines Namens deshalb verweigerte, um sich befürchteten zivilrechtlichen Forderungen zu entziehen (US 356; ON 1777, S 59). Die Erstrichterin lässt in ihren Überlegungen hinsichtlich der Festnahme die Anzeige (ON 13) - wie wohl in der Hauptverhandlung vom 19. Mai 2010 (ON 1870, S 26) verlesen - unberücksichtigt, wonach zunächst am 9.3.2007, um 11.22 Uhr nach § 35 Abs 1 Abs 3 VStG, und dann später um 11.40 Uhr nach § 175 Abs 1 Z 1 iVm 177 Abs 1 StPO (aF) eine solche ausgesprochen worden sei, welche Umstände der Meldungsleger Insp. [REDACTED] in seiner Aussage in der Hauptverhandlung bestätigte (ON 1870, S 15). Insp. [REDACTED] verwies damit konfrontiert auf

den langen Zeitablauf (ON 1870, S 39), konnte sich jedoch konkret an die Festnahme nach der Strafprozessordnung erinnern (ON 1870, S 41). Wenn auch im Rahmen der freien Beweiswürdigung Erfahrungen des täglichen Lebens ein höherer Stellenwert eingeräumt werden kann, als einer diesen entgegenstehenden Zeugenaussagen, so entbindet dies nicht von der Verpflichtung zu einer kritischen Auseinandersetzung und der gewissenhaften Darlegung der dagegen sprechende Erwägungen. Die von der Erstrichterin ins Treffen geführte Lebens- und Berufserfahrung, wonach in solchen Situation zu deeskalieren versucht und deshalb nicht einmal von einem Festhalten von [REDACTED] ausgegangen werde (US 357), erweist sich als spekulativ. Insp. [REDACTED], dem die Erstrichterin die Glaubwürdigkeit nicht versagte, deponierte in weiterer Folge eindeutig, dass [REDACTED] sich irgendwie losgerissen oder umgedreht und dem Kollegen und ihm ([REDACTED]) im Bruchteil einer Sekunde einen Stoß gegen die Brust versetzt habe (ON 1870, S 16, 17f), wodurch sie zwar nicht zu Sturz kamen, der aber in der Heftigkeit schon so ausgeführt gewesen sei, dass sie zurückgetaumelt seien (ON 1870, S 18). Der Angeklagte habe sich losgerissen, umgedreht und beiden jeweils einen Stoß versetzt (ON 1870, S 19). Der Zeuge Insp. [REDACTED] erklärte dazu im Wesentlichen übereinstimmend, dass sich der Angeklagte losgerissen und beiden einen Stoß versetzt habe (ON 1870, S 35), er selbst sei kurz abgelenkt gewesen und dann auf einmal zurückgetaumelt (ON 1870, S 37), er habe vor dem Taumeln kurz woanders hin geschaut (ON 1870, S 39) und wisse nicht mehr, ob er auf Grund des Stoßes getaumelt sei (ON 1870, S 42), danach sei [REDACTED] immer kleiner geworden und davongelaufen (ON 1870, S 35). Eine Divergenz bestand lediglich darin, dass Insp. [REDACTED] - ersichtlich als Schlussfolgerung - vor dem Versetzen

des Stoßes ein Umdrehen von [REDACTED] behauptete (ON 1870, S 19f), Insp. [REDACTED] ein solches jedoch verneinte („Nein, er ist schnurstracks davongelaufen, ohne sich umzudrehen (ON 1870, S 43). Die in § 258 Abs 2 StPO statuierte freie Beweiswürdigung als kritisch-psychologischer Vorgang erfordert - neben Berücksichtigung der obigen Darlegungen - nicht nur die Prüfung der einzelnen Beweismittel, sondern auch eine solche in ihrer Gesamtheit und in ihrem inneren Zusammenhang, und überdies die sorgfältige Darstellung der für eine getroffene Einschätzung sprechenden Erwägungen. Die freie Beweiswürdigung ist Verstandes-, nicht Gefühlstätigkeit. Nicht nur zwingende, sondern auch Wahrscheinlichkeitsschlüsse berechtigen das Gericht zu Tatsachenfeststellungen. Beweisregeln sind mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung unvereinbar, es gibt daher auch nicht etwa eine Regel, dass nur Tatsachen festgestellt werden dürfen, die von einem oder mehreren Zeugen unmittelbar wahrgenommen wurden (Fabrizy StPO¹¹ aaO, Rz 5, 5a und 8). Die Herstellung eines „Kondensats“ aller Angaben [vgl. dazu US 360] im Sinne eines Reduktionsvorgangs ist daher weder notwendig noch hinreichend. Das Gericht muss die Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft prüfen, kommt es auf Grund des Ergebnisses dieses Vorgangs zur Überzeugung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen - entscheidender - Tatsachen, die es im Urteil feststellt, hat es seine Überzeugung zu begründen und dabei den Denkgesetzen entsprechend vorzugehen. Bei Würdigung der Angaben von Personen, die das Gericht selbst vernommen hat, ist oft der persönliche Eindruck des erkennenden Richters entscheidend (Fabrizy aaO Rz 6; Lendl, WK-StPO § 258 Rz 25 bis 27). Die beweiswürdigenden Überlegungen erschöpfen sich bei der für die Schuldfrage

entscheidenden Bejahung oder Verneinung eines Stoßes allerdings - wie oben ersichtlich - in einer bloßen Auflistung der (Zeugen-)Angaben. Der - angesichts der letztlich den Feststellungen nicht zugrunde gelegten, eindeutigen Deponate des Zeugen Insp. [REDACTED] und der Aussage von Insp. [REDACTED] zum behaupteten Zurücktaumeln wie auch der im Rahmen der Verteidigung unter Beziehung auf die Ergebnisse des gegen die Polizeibeamten angestregten Verfahrens vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat behaupteten Falschaussage von Insp. [REDACTED] - dringend gebotenen und von der Berufungswerberin zutreffend monierten Begründungspflicht kam sohin die Erstrichterin tatsächlich nicht nach.

Zufolge Aufhebung des Urteils in den Fakten I./A) und I./B)1)a) steht daher bereits vor der öffentlichen Verhandlung über die Berufung betreffend die Punkte II.)A)1 und 2) sowie IV./ die Wiederholung der Verhandlung in I.Instanz fest und erweist sich deshalb - teils auch zur Aufnahme weiterer Beweise - die Rückverweisung an das Erstgericht auch in den anderen Fakten für zweckmäßig (Ratz, WK-StPO § 470 Rz 1, 3; Fabrizy, StPO¹¹ aaO Rz 3; SSt 13/31).

Für den zweiten Rechtsgang sei angemerkt, dass trotz einer nach den Beweisergebnissen (Zeugenvernehmung [REDACTED] unter der Wertgrenze des § 126 Abs 1 Z 7 StGB liegenden Schadenshöhe nicht vom Vorliegen des Strafaufhebungsgrundes der Verjährung auszugehen ist. Da der nach früherem Recht rechtzeitig eingetretene prozessuale Zustand der Verjährungshemmung von einer nachträglichen Änderung der Normensituation (ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift) nicht beseitigt wird (RS0072368, RS0091909; Marek, WK² StGB § 58 Rz 14), ist zur Gerichtsanhängigkeit auf die betreffend diese Straftaten im März 2007 veranlasste Einholung eines DNA-

Gutachtens mit dem Antrag auf Vergleich der auf den verwendeten Steinen sichergestellten Mischspuren mit der DNA des verdächtigen [REDACTED] (ON 1, S 3 verso; ON 10) als den Fortlauf der Verjährungsfrist hemmende Verfolgungshandlung gegen [REDACTED] zu verweisen.

Zu [REDACTED] (Faktum II./B)2), III./B)2):

Nach den entscheidungswesentlichen erstgerichtlichen Konstatierungen (US 61f, US 320) war der am 19. Juli 1969 geborene [REDACTED] seit 1993 beim VGT und von 1996 bis 2002 im Vorstand desselben tätig, wobei er unter anderem für die Kampagnenführung verantwortlich zeichnete. Von 2002 bis 2007 beschäftigte ihn PETA (People of the Ethical Treatment of Animals) in Deutschland. Im Jahr 2007 wurde [REDACTED] von „Vier Pfoten“ als Kampagnenleiter engagiert. Er beteiligte sich an Demonstrationen gegen die Firma Kleider Bauer, war jedoch nicht in die Kleider Bauer Kampagne im engeren Sinn involviert. Im Rahmen seiner Tätigkeit machte er Recherchen, z.B. in Legebatterien, Medienarbeit und Aktionismus, Jagdsabotagen und Jagddokumentationen.

„An der Adresse [REDACTED]
[REDACTED], zwischen den Ortschaften [REDACTED]
[REDACTED] befindet sich eine von [REDACTED] geführte Schweineaufzuchtstallung. Der Stall war (zu ergänzen: im März 2008) in sechs Kammern (Abteilungen), in denen sich jeweils Buchten befanden, unterteilt. Die Kammern waren über Türen zugänglich, die regelmäßig eingerastet, aber nicht versperrt waren. Die Buchten waren durch Buchtenwände getrennt. In der Mitte des Gebäudes befand sich ein 1,3 bis 1,5 m breiter Zentralgang, von dem man Zugang zu den Kammern hatte. In der Mitte der Längsseite der Stallung - auf der Seite, wo auch der Zentralgang angeordnet war - befand sich das Verladetor. Am 30.03.2008 fütterte [REDACTED] die Schweine, es befanden sich circa 400 Schweine im Stall. Er führte einen Kontrollgang durch, bei dem ihm nichts Ungewöhnliches auffiel. Beim Verlassen des Stalles versperrte er die Stallungen.

Zwischen 13.52 Uhr und 14.53 Uhr des 30.03.2008

befand sich [REDACTED] mit [REDACTED]
[REDACTED] auf einer Radtour, wobei diese bei
der Betriebsstätte des [REDACTED] in Bad
Fischau, Herrschaftsacker, vorbei kamen. Gegen 18.00
Uhr langten sie dort ein, der Radweg führte unmit-
telbar an der Betriebsliegenschaft des [REDACTED] vor-
bei. Gegen 18.00 Uhr kam es zwischen [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] zu einem Telefongespräch
(TÜ 2051 = AS 43 in ON 352) mit folgendem Inhalt:

[REDACTED]: Bist du schon dran?
[REDACTED]: Ja.
[REDACTED]: Was ist jetzt, würdet ihr auch mit raus
zum [REDACTED] fahren?
[REDACTED]: Ja.
[REDACTED]: Wo seid ihr jetzt gerade?
[REDACTED]: Jetzt sind wir beim Radfahren im
Objekt hier in der Nähe.
[REDACTED]: Da draußen?
[REDACTED]: Jetzt schauen wir uns grad a Ferkel-
zucht an, aber in so einer halben Stunde sind wir in
Neustadt. Fahrt ihr schon los oder was?

...

Der Angeklagte befand sich zwei m innerhalb des
Stalles, er war mit mehreren Leuten vor Ort, wobei
die Schweine zu diesem Zeitpunkt in ihren Buchten
waren. Er konnte drei tote Schweine wahrnehmen,
wobei eines angebissen war. Um 18.15 Uhr rief er
abermals [REDACTED] an und führte folgendes
Gespräch (TÜ 2056 = AS 49 in ON 352).

[REDACTED]: Ja
[REDACTED]: Hi, hast du eine Ahnung wie Schweine-
pest aussieht?
[REDACTED]: Nein. Keine Ahnung.
[REDACTED]: Frag amol den [REDACTED]
[REDACTED]: Nein, er hat auch keine Ahnung. Lauter
rote Flecken.
[REDACTED]: Und was ist, wenns halbert ausgefres-
sen sind und schwarz sind. Riesige schwarze Löcher
von 10/20 cm Tiefe.
[REDACTED]: Des schaut so aus, es ist a Ekzem.
[REDACTED]: Klingt nach normaler Pest, oder? Oder
nach irgendeinem Spray, nach einem schwarzen?
[REDACTED]: Klingt ganz schrecklich.
[REDACTED]: Org.
[REDACTED]: Ja.
[REDACTED]: I kann des am Telefon net weiter
besprechen.
[REDACTED]: Ja.
[REDACTED]: Aber gfrei di scho amoi. Okay.
[REDACTED]: Ja, schreib ma irgendwas oder keine
Ahnung.

Die Schweine hatten keine Schweinepest, diese hat mit schwarzen Flecken nichts zu tun. Die Schweinepest ist in Österreich seit Jahrzehnten nicht aufgetreten.

Von unbekannten Personen wurden Fotos angefertigt, die teilweise dem Betrieb des [REDACTED] eindeutig zugeordnet werden können. Auf den Fotos sind Schweine in der Nacht zu sehen.

Es kann nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass [REDACTED] die Abriegelung der Buchten öffnete bzw. Absperreinrichtungen beschädigte und circa 400 Schweine aus den Buchten freiließ. Vielmehr kann festgestellt werden, dass er und [REDACTED] ihre Fahrradtour fortsetzten und spätestens um 18.52 Uhr Wiener Neustadt erreichten (Seite 4 in Beilage ./146 zu ON 1177). Spätestens um 02.58 Uhr befand sich der Angeklagte in Wien (er schrieb SMS).

In der Nacht zum 31.03.2008 drangen unbekannte TäterInnen in die Stallung des [REDACTED] ein, öffneten die Tür zu den Kammern und hängten 36 Wände der Buchten aus. Es kann nicht festgestellt werden, ob die Schweine aus den Buchten herausgetrieben wurden oder ob sie nach Entfernung der Buchtenwände aus eigenem die Buchten verließen. Jedenfalls trafen Schweine aufeinander, die einander zum großen Teil nicht kannten. Nach wenigen Minuten der Erkundung in der neuen Umgebung kam es zu Rangauseinandersetzungen. Durch diese Rangkämpfe erlitten mindestens 14 Tiere Schmerzen durch die Verletzungen aus den Rangkämpfen, sie wurden an Klauen und Gelenken verletzt. Die Überbeanspruchung der Gliedmaßen im Zuge der Rangkämpfe führte zu späteren Gelenksentzündungen, die ein teilweise frühzeitiges Ausscheiden der Tiere für die Zucht zur Folge hatten. Die Schweine erlitten weder Verletzungen durch hervorstehende Buchtenwände noch Stress durch die nächtliche Kälte, zumal manche Schweine im Freien aufhältig waren. Eine Schweinegruppe bildet eine Sozialeinheit, in der von den Tieren eine stabile Rangordnung gebildet wird. Bei Umgruppierung einer bestehenden Schweinegruppe kommt es als Normalverhalten der Schweine zu Rangkämpfen, wobei diese in Kopfschlagen, Beißen im Kopf-, Ohr-, Hals- und Schulterbereich, Stemmen und Wegdrängen bestehen kann. Verletzungen infolge von Rangauseinandersetzungen zeigen sich in striemenförmigen, oberflächlichen Hautschäden mit oder ohne Blutaustritt. Tiefere Bisswunden sind selten. Die Verletzungen werden meistens im Bereich der Schulter, des Kopfes und des Halses zugefügt. Darüber

hinaus können Rankämpfe auf rutschigen Böden oder Spaltböden - wie den im Betrieb [REDACTED] - durch lang andauernde Kämpfe eine übermäßige Belastung der Gliedmaßen zur Folge haben, was zu Lahmheit führen kann. Demgegenüber können sich Verletzungen aus Verhaltensstörungen - wie etwa Schwanzbeißen, stereotypes Benagen, Bewühlen anderer Körperteile von Artgenossen - in flächenhaften Wunden oder angebissenen Körperteilen wie Schwanzspitzen oder Ohren zeigen. Verhaltensstörungen haben ihre Ursache jedoch nicht in Rangauseinandersetzungen. In der Regel sind bei Rangauseinandersetzungen, die bei einander nicht kennenden Tieren Normalfall sind, nach 24 bis 48 Stunden geklärt. Rankämpfe sind bei den Tieren mit Stress verbunden, wobei der Stress zu Beeinträchtigung der Leistung, der Immunkompetenz und zu einem erhöhten Erkrankungsrisiko bis hin zu Herz- und Kreislaufproblemen und plötzlichem Tod bei Schweinen führen kann. Zeigen Schweine auf Drohung anderer Schweine (gemeint:) ihre Unterlegenheit, kommt es zu keinen Rankämpfen. Rankämpfe führen zu Erschöpfungsphasen, Ruhephasen, wobei Rankämpfe nicht durchgehend stattfinden.

(Erg.: Durch) die durch das Öffnen der Buchtentüren durch unbekannte Täter verursachten Rankämpfe hatten die Schweine Stress, mindestens 14 erlitten Schmerzen sowie Schäden an Gliedmaßen und Verletzungen, die über mehrere Tage behandelt werden mussten. Die Schweine konnten nicht wieder in die Gruppen zusammengeführt werden, in der sie zuvor waren. Eine nicht mehr feststellbare Anzahl von Schweinen litt am 31.03.2008 Hunger, nachdem durch das Sortieren und Wiederausammenführen der Schweine die morgentliche Fütterung nach hinten verschoben werden musste, dies betraf Schweine im letzten Abschnitt der Mast. Es kann nicht festgestellt werden, woran die tot aufgefundenen Schweine gestorben sind.

Am 31.03.2008 um 04.39 Uhr erhielt der Angeklagte ein Mail von der Adresse [REDACTED], adressiert an [REDACTED], Beilage ./147 zu ON 1177 mit folgendem Inhalt:

„Wütende Wildschweine“ befreien ihre „Verwandten“.

In der Nacht auf Montag hat eine Zelle der ALF (Animal Liberation Front) namens „Wütende Wildschweine“ zwischen Brunn und Winzendorf (Bezirk Wiener Neustadt, NÖ) alle etwa 200 genetisch degenerativ veränderten „Verwandten“ (auch als Hausschweine bekannt) aus einer katastrophalen Masttierhaltung befreit. ... Auch wenn diese befreiten Schweine mögli-

cherweise nicht lange ihre Freiheit genießen können - jede Stunde zählt; ... Weitere Infos zu Schweinen sowie gesunder Ernährung erhalten sie auf www.vgt.at, www.peta.at, www.vegan.at oder www.tierrechtsfilme.at. Die beiliegenden Bilder wurden in hoher Auflösung dem Verein gegen Tierfabriken (VGT.at) zugespielt, der sie auf Nachfrage gerne übermittelt. Freiheit für Schweine! Die „Wütenden Wildscheine“

Diesem Mail waren vier Fotos angehängt (Beilage ./166, HV-Beilagenordner). Es kann nicht festgestellt werden, wer die e-mail an den Angeklagten sandte, des weiteren, ob diesem die Identität des Absenders bekannt war. [REDACTED] leitete das mail jedoch um 5.11 Uhr von seiner Mailadresse [REDACTED] zu Informationszwecken ins Fadin-ger-Forum [REDACTED] weiter. Als Reaktion auf dieses weitergeleitete mail wurde im [REDACTED] von [REDACTED] gepostet: „darf DAS auch weitergeleitet/verbreitet werden, bitte?!!!!“

Der Angeklagte antwortete um 9.37 Uhr: „denk schon, nachdem es ein bekennnerInnenschreiben ist, auch an medien natürlich, bitte meine E-mail rauslö-schen, weiß nicht, warum die das an mich geschickt haben. ...“ (Beilage ./147 in ON 1177).

Als [REDACTED] gegen 9.00 Uhr des 31.03.2008 in die Stallungen kam, fand er etwa 50 Schweine außerhalb der Stallung auf den umliegenden Feldern vor. Das Tor zum Stall war aufgebrochen, alle Kammern geöffnet, die Buchtentüren waren ausgehängt bzw. Buchtenwände herausgenommen. In den Stallgängen befanden sich ebenfalls Schweine, es kam zwischen diesen teilweise zu Rangkämpfen. Zwei Ferkel lagen tot dort, eines davon war angebissen (Beilage ./166 HV-Beilagenordner Foto: zwei tote Schweine). Ein Ferkel lag tot in einer Bucht. 14 Schweine wiesen Verletzungen an Beinen und Klauen sowie Kratzspuren am Rücken und an den Flanken auf, wobei sie zum Zeitpunkt der Feststellung noch nicht in die Buchten zurückgetrieben waren. Die verfahrensgegenständlichen Tiere waren durch die Freilassung gestresst, sie hatten teilweise eine gerötete Hautoberfläche, hechelten und waren nur schwer zu berühren bzw. zu beruhigen. Es dauerte stundenlang bis alle Schweine wieder sortiert und in die Buchten verbracht werden konnten. Nachdem üblicherweise keine Aufzeichnungen darüber vorliegend waren, welche Schweine vor der „Freilassung“ in welcher Bucht waren, konnten die Schweine nicht wieder in dieselben Gruppen in den Buchten zusammengeführt werden.

Erst nachdem am 31.03.2008 die Tiere in die Buchten verbracht worden waren, untersuchte und behandelte der Tierarzt Dr. [REDACTED] die Schweine am folgenden Tag, dem 01.04.2008. Eine sofortige Untersuchung und Behandlung hätte zu einem weiteren Stress der Tiere geführt, wobei dieser grundsätzlich zum Tod der Tiere führen hätte können. Zum Zeitpunkt der Behandlung der Schweine waren diese ruhiger. Dr. [REDACTED] verschrieb zur Behandlung von 14 durch die Folgen von Rankämpfen verletzten Tieren Amoxizilin (Petamox) und/oder Entzündungshemmer, die Tiere wurden von [REDACTED] behandelt. Die behandelten Schweine wurden im Betrieb unter folgenden Nummern geführt: 25355/42, 25339/79, 25357/41, 25357/44, 25353/57, 25353/59, 25331/86, 25355/45, 25307/127, 25353/56, 25354/51, 25346/60, 25459/35, 25355/41 (ON 869/Kostenaufstellung). Dr. [REDACTED] wählte die verabreichte Medikation zur Behandlung der von ihm wahrgenommenen Verletzungen. Eine Obduktion der toten Schweine veranlasste er nicht, zumal dies unüblich gewesen wäre. Circa 14 Tage vor der „Schweinebefreiung“ war Dr. [REDACTED] zuletzt im Betrieb des [REDACTED] gewesen, er nahm keine Bein-, Klauen- oder Hautverletzungen wahr, die Tiere waren nach seiner Einschätzung in einem guten Ernährungs- und Gesundheitszustand.

[REDACTED] entstand für die Medikamente ein Schaden von zumindestens € 173,-- (ON 869). Die Höhe des darüber hinausgehenden Schadens kann nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, zumal Tiere für die Zucht nicht mehr verwendbar waren. Diese hatten eine erhöhte Tageszunahme.

Am 14.04.2008 wurde ein auf der Website www.directaction.info, Titel „Bite Back“ abgedrucktes Bekennerschreiben veröffentlicht, das folgenden Inhalt aufwies:

„Angry wild boars liberate their relatives.

In the night to Monday, March 31st, a call of the ALF, called „angry wild boar“ liberated 200 genetically, degeneratively altered relatives (called domestic pigs) from a catastrophical factory farm between Brunn am Winzersdorf in the district of Wr. Neustadt, Lower Austria ...

... More information on pigs or healthy nutrition: www.vgt.at, www.peta.at, www.vegan.at oder www.tierrechtsfilme.at

Freedom for pigs!

The angry wild boars“.

In ihren beweiswüdigenden Überlegungen zum Zuchtbetrieb, zu dessen Ausgestaltung sowie den Zuständen vor der „Befreiungsaktion“ und der Auffindung von toten und verletzten Schweinen stützte sich die Erstrichterin auf die widerspruchsfreien, teilweise im Einklang mit den Deponaten des Tierarztes Dr. [REDACTED] sowie dem Gutachten des Sachverständigen Univ. Prof. Dr. [REDACTED] stehenden überzeugenden Angaben des [REDACTED], der - insoweit für seine Glaubwürdigkeit sprechend - auch konzidierte, dass möglicherweise einzelne Schweine bereits vor der Schweinebefreiung Lahmheitserscheinungen gezeigt haben und er auch nicht ausschließen könne, ein totes Schwein übersehen zu haben.

Die Feststellungen zur Radtour des Angeklagten traf die Erstrichterin auf Grund seiner durch die Ergebnisse der Standortdaten seines Mobiltelefons gestützten Angaben. [REDACTED] habe einen Halt beim Betrieb [REDACTED] gegen 18.00 Uhr ebenso wie das Betreten desselben nicht in Abrede gestellt, aus den Protokollen der Telefonüberwachung ergebe sich jedoch kein Hinweis darauf, dass er die Schweine „ausgelassen“ habe, vielmehr wirkte er vom Anblick toter Schweine überrascht und habe sein erster Gedanke dem Verdacht der Schweinepest gegolten („Hast du eine Ahnung wie Schweinepest ausschaut?“). Da [REDACTED] spätestens um 18.52 Uhr wieder im Bereich eines Sendemas-tes in Wiener Neustadt eingeloggt gewesen sei, sei es schon in zeitlicher Hinsicht nahezu ausgeschlossen, dass er alleine Tore, Türen und Buchten geöffnet habe, weil ihm seit dem genannten Telefonat um 17.56 Uhr weniger als eine Stunde für die Öffnung sämtlicher 36 Buchten und die Radfahrt nach Wiener Neustadt zur Verfügung gestanden sei, wobei er in diesem Zeitraum sogar noch weitere Telefonate geführt bzw. zu führen versucht habe. Die Feststellungen zum Inhalt der vom Angeklagten geführten Tele-

fongespräche und zu seinem Aufenthalt ab 18.52 Uhr fußen auf den Ergebnissen der Telefonüberwachung (Beilage ./146 zu ON 1177 und AS 41 ff in ON 352; Beilage ./146 in ON 1177). Dass [REDACTED] am 31.03.2008 das zitierte Bekennerschreiben, adressiert mit „Wütende Wildschweine“ empfangen (04.39 Uhr) und an das [REDACTED] weitergeleitet habe (05.11 Uhr), ergebe sich ebenso wie dessen Inhalt aus dem Mailprotokoll (Beilage ./147 in ON 1177) und dessen Zugeständnis. Das Bekennermail adressiert mit „Wütende Wildschweine“ könne [REDACTED] aber nicht zugeordnet werden, da die auf dem am Dachboden seines Hauses sichergestellten PC vorgefundene Anschlagliste mit dem Synonym „Wütende Wildschweine“ nicht zweifelsfrei als Indiz für das Verfassen des Bekennerschreibens gewertet werden könne. Selbst dass [REDACTED] im Zuge eines durch eine Gerichtsperson überwachten Gespräches gesagt habe, es gebe auf dem Dachboden noch einen PC mit zu löschenden Daten, spreche nicht zweifelsfrei dafür, dass er mit den in den Dateien aufgelisteten Anschlägen/Sachbeschädigungen etwas zu tun habe, weil nach der Auswertung durch einen forensischen Datensicherungsexperten auf eine Verwendung (auch) durch andere zu schließen sei. Vielmehr habe der Mailverkehr zwischen [REDACTED] und [REDACTED] den Eindruck erweckt, dass [REDACTED] überrascht gewesen sei, dass er das Bekennermail übermittelt bekommen habe. Dass an das an ihn verschickte Bekennerschreiben vier Fotos angehängt gewesen seien (Beilage ./166), ergebe sich aus seinen eigenen, nicht widerlegbaren Angaben. Nachdem die Fotos Schweine in der Nacht zeigen, sei von von einer „Schweinebefreiung“ in der Nacht auszugehen, die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie habe jedoch ergeben, dass es im angeführten Einloggzeitraum [REDACTED] im Bereich des Betriebes von [REDACTED] noch hell gewesen

sei.

Das Beweisverfahren habe daher keinerlei Indizien dafür erbracht, dass [REDACTED] in der Nacht nochmals im Betrieb des [REDACTED] gewesen sei, die „Schweinebefreiung“ vorgenommen und das Bekennermail verfasst habe.

Die Feststellungen zum Verhalten der Schweine nach der Befreiung (Rangkämpfe), zur Kausalität der dadurch von den Tieren erlittenen Schmerzen, Verletzungen und Hungerperioden gründen sich auf das nachvollziehbare Gutachten des Sachverständigen Univ. Prof. Dr. [REDACTED] sowie die im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Der Sachverständige Univ. Prof. Dr. [REDACTED] habe nachvollziehbar zwischen Verletzungsbildern unterschieden, die aus Rangkämpfen (Bein-, Fundaments- und Gelenksverletzungen bzw. -entzündungen) und solchen, die aus Kannibalismus zufolge mangelnder Beschäftigung (oberflächliche breitere und tiefer gehende Wunden entlang der Ohrbasis und Ohrrändern, Anknabbern und Anbeißen von Schwänzen) resultieren. Zur dadurch notwendig gewordenen Behandlung der verletzten Tiere verwies die Erstrichterin auf die schlüssigen Angaben des Dr. [REDACTED], nach dessen Aufzeichnungen im Sauenplaner „Supersau“, die medikamentöse Behandlung von (lediglich) 14 Schweinen mit verschiedenen Nummern über mehrere Tage dokumentiert sei. Die Feststellung zu den Schweinen, die zuerst wegen Verletzungen behandelt und dann bei der Selektion ausgeschieden worden seien, gründet sich auf die Protokolle über die Selektion und die Arzneimittelanwendung (ON 869). Zu den zwei vorgefundenen toten Schweinen bezog sich die Erstrichterin auf die Angaben des Zeugen [REDACTED] und des Angeklagten, wobei die verschieden angegebenen Auffindungsorte (beim Tor oder außerhalb des Stalles) irrelevant seien und die Todesursache mangels Obduktion nicht feststellbar sei. Der Zeuge

erkannte auf dem deshalb eindeutig dem Vorfall zuzuordnenden Foto Beilage ./166 zwei der drei toten Schweine wie auch das Tor als jenes seines Betriebes wieder.

Den Lichtbildern Beilage ./166 („totes Schwein in der Bucht“), („Schweine grasen in der Nacht“), („Schweine vor einer Fliesenwand“) mass die Erstrichterin hingegen mangels spezifischer Merkmale keinen Beweiswert zu, weil Futterautomaten und Fliesenwände in Stallungen nichts Ungewöhnliches seien.

Zur Schadenshöhe „Medikamentenkosten“ verwies die Erstrichterin auf die Rechnung des behandelnden Tierarztes Dr. [REDACTED] (ON 869, S 21), vermeinte jedoch darüber hinausgehende Schäden nicht feststellen zu können, weil der Sachverständige Univ. Prof. Dr. [REDACTED] dazu keine gutachterlichen Angaben gemacht habe und die Höhe der Schäden an Zucht- oder Masttieren (ON 869, AS 13) deshalb nicht mit der erforderlichen Sicherheit eruierbar sei. Mangels Erweislichkeit der Täterschaft des Angeklagten könne jedoch die Überprüfung der Schadensaufstellung von [REDACTED] auf ihre Richtigkeit - trotz deren Stützung durch ein allerdings nicht betragsmäßig konkretisiertes Schreiben des Verbandes der Niederösterreichischen Schweinezüchter (Beilage ./141 zu ON 1177) - durch Beiziehung eines weiteren Sachverständigen unterbleiben.

Aus der Aussage des Amtstierarztes und dem festgestellten Telefonat des Angeklagten [REDACTED] könne geschlossen werden, dass dieser nicht in der Lage sei, Erkrankungen wie die Schweinepest zu erkennen.

Letztlich vermeinte die Erstrichterin, dass kein einziger zweifelsfreier Beweis vorliege, der die Beschädigungen am eisernen Tor des Schweinestalles, den Tod mehrerer Zucht- und Mastschweine sowie die Verletzungen aufgrund von Rankämpfen im Zusammenhang mit der „Tierbefreiung“ konkret und zweifelsfrei dem Angeklagten zuord-

nen lasse.

Überdies wäre bei der angeklagten Tierquälerei ungeachtet des mangelnden Nachweises objektiver Tatbestands-erfüllung auch die innere Tatseite nicht erweislich. Der Angeklagte - zwar kein Experte im Bezug auf Schweine und daher auch nicht in der Lage, Erkrankungen wie die Schweinepest zu erkennen - sei überzeugter Tierrechtsaktivist, weshalb nicht davon auszugehen sei, dass dieser die Zufügung unnötiger Qualen vorsätzlich in Kauf nehmen würde.

Gegen das Urteil richtet sich die Berufung der Staatsanwaltschaft wegen Schuld (ON 2374), mit der sie sich gegen die erstrichterliche Einschätzung wendet, die Täterschaft von [REDACTED] sei nicht erweislich, obwohl er beim Betrieb [REDACTED] Halt gemacht und diesen - allerdings noch bei Tageslicht - sogar betreten habe, weil eine Öffnung der Türen und Buchten durch ihn alleine auch in zeitlicher Hinsicht nahezu ausgeschlossen werden könne, zumal nach den Ergebnissen der Telefonüberwachung dem Genannten dafür weniger als eine Stunde Zeit geblieben wäre, um sämtliche 36 Buchten zu öffnen und anschließend die Wegstrecke von 5 bis 6 Kilometer nach Wiener Neustadt zurückzulegen, wo er sich in weiterer Folge aufgehalten habe, und letztlich aufgrund der vorliegenden Fotos von einer „Schweinebefreiung“ in der Nacht ausgegangen werden müsse.

Tatsächlich gelingt es der Staatsanwaltschaft mit ihrem Rechtsmittel abermals Bedenken an der Beweiswürdigung des Erstgerichtes zu wecken:

Zu Recht verweist die Staatsanwaltschaft auf Logikbrüche in der erstgerichtlichen Einschätzung sowie das Fehlen einer nach § 258 StPO gebotenen Auseinandersetzung mit der aus den Verfahrensergebnissen resultierenden Beweislage. So ging die Erstrichterin

wegen der vorliegenden Lichtbilder von einer Schweinebefreiung zur Nachtzeit aus (US 333), obwohl sie gerade den dem Bekennerschreiben angeschlossenen Nachtaufnahmen mutmaßlich freigelassener Schweine mangels eindeutiger Zuordenbarkeit einen Beweiswert absprach (US 337). Die Täterschaft von [REDACTED] wurde trotz dessen zugestandener Anwesenheit im Betrieb des [REDACTED] um 18.15 Uhr unter anderem mit der Begründung verneint, dass die Schweinebefreiung auf Grund der Kürze der verbliebenen Zeit bis zum Einloggsvorgang des Mobiltelefons im Bereich eines Sendemastes in Wr. Neustadt um 18.52 Uhr durch den Angeklagten alleine „nahezu ausgeschlossen“ wäre (US 323,331). Damit übergeht die Erstrichterin aber ihre weiteren Konstatierungen, wonach [REDACTED] gemeinsam mit [REDACTED] eine Radtour unternahm (US 321), er sich innerhalb des Stalles befand und mit mehreren Leuten „vor Ort“ war (US 322), dessen eigene Einlassung (BV ON 1786, S 31 - Es waren einige Leute mit, auch von 4 Pfoten. Dann wurden Fotos gemacht, aber nicht von mir.) sowie die Aussage [REDACTED], dass das Aushängen der 36 Türen selbst alleine, wenn man geübt ist, relativ rasch erfolgen kann (ON 1880, S 46). Neben den Standortdaten des von [REDACTED] benutzten Mobiltelefons ergeben sich durch die gesicherten Gesprächsinhalte für den Tat- und Folgetag - wie von der Berufungswerberin ausgeführt - noch weitere ungewürdigt gebliebene Belastungsmomente. Wie vom Erstgericht - insoweit unstrittig - dargestellt, befand sich [REDACTED] gegen 18.00 Uhr in der Betriebsliegenschaft von [REDACTED], als es zu einem Telefonat mit [REDACTED] kam (ON 352, Seite 43), in welchem er darauf verwies, „Jetzt sind wir beim Radfahren im Objekt hier in der Nähe“, „Jetzt schauen wir uns grad a Ferkelaufzucht an, aber in so einer halben Stunde sind wir in Neustadt.“ Nicht nur, dass sich daraus dessen

Anwesenheit im betroffenen Betrieb ergibt, kann auf ein vorbestehendes konkretes Interesse an dem Schweinezuchtbetrieb des [REDACTED] geschlossen werden (arg. „im Objekt“), was durch die Anwesenheit von weiteren Personen - auch von 4 Pfoten - (vgl. ON 1786, S 31) bestätigt wird, und gegen das von [REDACTED] dargestellte, zufällige Passieren des Betriebs im Zuge einer Radtour spricht. Um 18.15 Uhr beschrieb [REDACTED] - der von 4 Pfoten im Jahre 2007 als Kampagneleiter (!) engagiert worden war (BV - ON 1786, S 7; US 62) und der auch die fotografische Dokumentation der vorgefundenen Zustände durch einen Anwesenden behauptete (ON 1786 , S 31) - in einem weiteren Telefonat mit [REDACTED] die vorgefundenen Tiere, wobei er mutmaßte, dass es sich bei den wahrgenommenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einzelner Schweine um die Schweinepest handle (US 322). Die Beschreibung der Krankheitszustände stimmt mit jenem dem Bekennerschreiben angeschlossenen Lichtbild überein (Beilage ./166), das von der Erstrichterin dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Vorfall zugeordnet wurde. Dieses erkennbar bei Tageslicht angefertigte Foto zeigt zwei verendete Schweine im Stallinneren, am Boden unmittelbar vor dem geöffneten Tor liegend. Unter Zugrundelegung der durch die Tatortaufnahmen gestützten Angaben des Zeugen [REDACTED], dass er das Tor beim Weggehen versperrt habe (ON 1880, S 46; ON 1177, Beilage ./138) setzt dies ein gewaltsames Eindringen in das Stallgebäude denklogisch voraus. Die Erstrichterin lässt in ihren weiteren beweiswürdigenden Überlegungen nicht nur außer Acht, dass obzwar für die „Schweinebefreiung“ tatsächlich keine fotografische Dokumentation vorliegt, die Anfertigung von Lichtbildern der - etwa noch bei Tageslicht - freigelassenen Tiere auch zeitlich versetzt erfolgt sein kann, denn gerade der Umstand, dass dem

Bekennerschreiben teils Tag-, teils Nachtaufnahmen von Schweinen angeschlossen waren, spricht für einen bestehenden Zusammenhang und gestaffelten Aufnahmevorgang. Mögliche Erkenntnisquellen für eine abschließende Beurteilung des aufgrund sowohl des Bekennerschreibens als auch der zeitlichen Verquickung naheliegenden Umstands des Tatzusammenhangs schöpfte die Erstrichterin aber nicht aus, indem sie eine mögliche und im Gegenstand gebotene fotogrammetrische Auswertung der vorliegenden Lichtbilder im Bezug auf die vorliegenden polizeilichen Tatortaufnahmen (ON 1177, Beilage ./138) unterließ, um letztlich zuverlässig darüber absprechen zu können, ob die Bilddokumentation dem Vorfall zugeordnet werden könne oder nicht.

Nach den Standortdaten ist von einem Einloggsvorgang des Mobiltelefons von [REDACTED] im Bereich eines Sendemastes in Wr. Neustadt ab 18.52 Uhr ebenso wie davon auszugehen, dass von ihm jedenfalls zwischen 22.53 Uhr und 00.04 Uhr keine Gespräche geführt wurden und er sich um 2.58 Uhr im Bereiche des Senders 1100 Wien, Angeligasse 78-80 eingeloggt hatte, wobei er für die Fahrt einen Bus des VgT benutzte (ON 1177, Beilage ./146, Seite 8; Tü Protokoll Nr. 2406). Das sich dadurch für eine mögliche Tatbegehung eröffnende spätere Zeitfenster bezog die Erstrichterin ebenso wie die Benutzungsmöglichkeit eines Fahrzeuges für eine allfällige nächtliche Fahrt zum Betrieb [REDACTED] in den Kreis ihrer Überlegungen nicht ein, obwohl von [REDACTED] auf im Tatortbereich vorgefundene Reifenspuren hingewiesen worden war (ON 1177, Beilage ./139; ON 1880, S 58). Ungewürdigt blieb in diesem Zusammenhang auch, dass ein Originallichtbild der Befreiung bereits am 31. März, 00.32:52 errichtet, in weiterer Folge bearbeitet und letztlich am PC des [REDACTED] sichergestellt worden

sein soll (ON 1181, Seite 215).

Von der Staatsanwaltschaft wird abermals zutreffend aufgezeigt, dass durch [REDACTED] selbst - trotz des äußerst schlechten Zustands der vorgefundenen Tiere - eine Dokumentation der Aktion nicht erfolgt sein soll. Den Telefonaten sind darüberhinaus weder von [REDACTED] - obwohl in Kampagneführung langjährig erfahren und funktionell sogar damit betraut - beabsichtigte Maßnahmen zur Dokumentation, Veranlassung behördlicher Schritte oder aktionistischer Darstellung der Missstände, noch eine Rückfrage bei den anderen an der angegebenen Recherche Beteiligten zu entnehmen. Um 4.39 Uhr gelangte ein Mail von der Adresse [REDACTED] an [REDACTED], das [REDACTED] bereits um 5.11 Uhr ins [REDACTED] weiterleitete. Über Befragung, ob dies weitergeleitet/verbreitet werden darf, antwortete [REDACTED] unter anderem „weiß nicht, warum die das an mich geschickt haben“, eine Antwort, die wohl „mit einem überraschten Eindruck“ angesichts des ihm bekannten, unmittelbar zuvor aufgesuchten Betriebs und der dort von ihm selbst wahrgenommenen mutmaßlichen Missstände nicht erklärlich, sondern im Gegenteil noch näher hinterfragungswürdig erscheint, zumal [REDACTED] eine Aufsuchen des Betriebes nicht in Abrede stellte.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Übermittlung eines unter einem Pseudonym verfassten email an sich selbst unter einer anderen Internetadresse selbstredend möglich ist und etwa durch eine beschränkte Zugangsmöglichkeit in ein Internet-Forum erklärbar sein könnte.

Zu Recht verweist die Staatsanwaltschaft auf bislang ebenfalls ungewürdigt gebliebene, in den anschließenden Telefonaten begründete belastende Beweisergebnisse. Daraus ergibt sich etwa, dass [REDACTED] ersichtlich stolz

in einem Gespräch mit [REDACTED] vom 31.3.2008 (ON 1177./146, Tü Protokoll Nr. 2406) auf seine fulminanten(!) E-Mails hinwies, die er um 4.00 Uhr in der Früh geschrieben habe und er ausdrücklich betonte, um 2.36 Uhr nicht zuhause gewesen zu sein. Unerörtert blieb zudem das Gespräch der Beiden vom selben Tag um 10.56 Uhr, in welchem die auf Grund der Schweinebefreiung zu erwartenden medialen Reaktionen erörtert wurden und sich [REDACTED] nach dem Weg zum Betrieb erkundigte, währenddessen [REDACTED] erklärte, dass [REDACTED] (wohl zu ergänzen: Balluch) sage, dass er stinke, und [REDACTED] anschließend meint, dass [REDACTED] keine E-Mails gelesen hat (?!), deshalb wundere er sich, dass [REDACTED] stinke (ON 1177, Beilage ./150; vgl. dazu auch die Fragestellung des [REDACTED] ON 1881, S 12 ... zu dem normalerweise bei Schweinemasten und -haltungen in größerem Umfang bestehenden markanten Geruch).

Für den auf dem Dachboden sichergestellten PC - auf welchem eine Anschlagliste mit dem Synonym „Wütende Wildschweine“ vorgefunden wurde - konnte zwar eine ausschließliche Benutzungsmöglichkeit des Angeklagten nicht festgestellt werden, eine solche ist aber für die Verfassung von Dokumenten auf diesem auch nicht erforderlich.

Diesen belastenden Indizien will der Angeklagte aber bislang ebensowenig erörterte, ihn nach seiner Ansicht entlastende Ergebnisse der tatzeitaktuellen Observation entgegen stellen, die einen Ausschluss seiner Täterschaft ermöglichen könnten (ON 2394). Tatsächlich war hinsichtlich [REDACTED] im Zeitraum 15.3. bis 15.4.2008 eine Observation angeordnet (ON 234), wobei derartige Überwachungsmaßnahmen aufgrund personeller Probleme jedoch nur punktuell bzw. vereinzelt innerhalb der bewilligten Zeiträume stattfanden (ZV CI Bogner - ON

1809, S 37, ON 1929, S 44). Ein gleichlautender Antrag [REDACTED] auf Beischaffung der ihn betreffenden Observationsergebnisse wurde unter anderem in der Hauptverhandlung vom 24.1.2011 gestellt (ON 2130, S 3,13), das vollständige Ergebnis der Observationen liegt in den Aktenbänden CX a bis g vor, die Observationsergebnisse wurden in der Hauptverhandlung vom 23.3.2011, ON 2261, S 28 f abermals thematisiert, in dieser gemäß § 252 Abs 2a StPO vorgetragen (ON 2262a, S 23) und überdies den Verteidigern auf Datenträgern sogar ausgefolgt (HV vom 21.2.2011, ON 2180, S 2). Daraus ergibt sich aber, dass im Tatzeitraum tatsächlich keine Observation des [REDACTED] stattfand.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf verwiesen, dass für den 5./6.3.2008 eine Observation des [REDACTED] dokumentiert ist (ON 1420), wonach dieser gemeinsam mit zwei weiteren Personen (darunter einem deutschen Journalisten) unter Benutzung eines VW Busses gegen Mitternacht den Betrieb der Frisch Ei GmbH aufgesucht haben soll, die näheren Modalitäten werden in ON 1420, S 213f dargestellt („Der VW Bus fährt ohne Licht über einen unbefestigten Feldweg ... Richtung Wr. Neustadt.“).

Die Feststellungen zur Schadenshöhe unterließ das Erstgericht deshalb, weil es die Täterschaft des Angeklagten als nicht erweislich ansah und der von [REDACTED] unter Anschluss einer Auskunft des Verbandes der Niederösterreichischen Schweinezüchter errichteten Kostenaufstellung in ON 869 mangels Plausibilität nicht folgen wollte.

Rechtlich sei abschließend bemerkt, dass zwar § 285a ABGB ausdrücklich festlegt, dass Tiere keine Sachen sind. Diese Bestimmung hat aber nur die Aufgabe, Tiere grundsätzlich aus dem weiten zivilrechtlichen Sachbegriff

des § 285 ABGB auszunehmen, berührt jedoch keineswegs den davon unabhängigen strafrechtlichen Sachbegriff. Folglich sind Tiere - trotz § 285a ABGB - Sachen im strafrechtlichen Sinn und können Objekt einer Sachbeschädigung sein. Wer ein fremdes Tier vorsätzlich verletzt oder tötet, kann sich daher wegen Sachbeschädigung strafbar machen (Hinterhofer, SbgK § 222 Rz 33). Den Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt, wer eine Sache zerstört, damit handelt es sich um den schwersten Substanzeingriff an einer Sache, sie führt dazu, dass diese Sache in ihrer Existenz vernichtet wird, wie etwa das Ablassen des Wassers aus einem Karpfenteich, wodurch alle Fische ersticken (Seiler, SbgK § 125 Rz 19). Das Beschädigen einer Sache liegt im Wirkungsgrad des Angriffs auf die Substanz unter dem des Zerstörens, es wird die körperliche Substanz der Sache verändert, was mit einer Minderung ihrer Gebrauchsfähigkeit verbunden sein kann, aber nicht muss. § 125 StGB ist daher ein Vermögensschädigungsdelikt, maßgebend ist dabei der Gebrauchswert. Nur der unmittelbare Schaden an der Sache selbst bestimmt die Deliktsqualifikation nach § 126 Abs 1 Z 7 StGB. Wurde die Sache zerstört, so ist der Schaden an der Sache allein nach dem Zeitwert zu berechnen.

Zwischen §§ 125, 126 und 222 Abs 1 Z 1 und Abs 2 StGB kann echte Idealkonkurrenz vorliegen (Hinterhofer aaO Rz 99 und 100). § 222 Abs 1 StGB pönalisiert in Z 1 die rohe Misshandlung und das Zufügen unnötiger Qualen gegenüber einem Tier, wobei das Zufügen unnötiger Qualen eine gewisse Dauer voraussetzt. Die Qualen müssen die Grenze des Vertretbaren überschreiten und einem sozial adäquaten Verhalten entgegenstehen. Im Gegensatz zu Misshandlungen muss es sich hier nicht um die Zufügung körperlicher Schmerzen handeln; vielmehr kann auch die Herbeiführung anderer qualvoller Zustände, etwa Hunger

oder Angst, den Tatbestand erfüllen, wobei gegenüber Überspannung des Tatbestands das Merkmal „unnötig“ schützt. Die dazu getroffenen erstgerichtlichen Feststellungen sind nicht zu beanstanden.

Zu der in ON 2394 spekulativ angezweifelten subjektiven Tatseite ist anzumerken, dass für die Verwirklichung beider angeklagter Delikte bereits bedingter Vorsatz genügt und [REDACTED] - wie wohl kein Experte auf dem Gebiet der Schweinehaltung - sein Wissen um das Bestehen von Rangordnungen zwischen Schweinen bekundete (ON 1786, S 36). Auf Grund des zugestandenen Eintritts in den Stall ist überdies von seinem konkreten Wissen um dessen Ausgestaltung sowie die räumliche Enge des Zugangs (vgl.SV-GA ON 2284a, S 46) und Verladetores auszugehen, was den zumindest bedingten Vorsatz sowohl auf Tierquälerei als auch Sachbeschädigung indiziert.

Da sich das Beweisverfahren im obigen Sinne ergänzungsbedürftig erweist, war das Urteil in diesen Punkten aufzuheben und dem Erstgericht die Wiederholung der Verhandlung aufzutragen, wobei sich eine Verbreiterung der Sachverhaltsgrundlage durch fotogrammetrische Auswertung der dem Bekennerschreiben angeschlossenen Lichtbilder mit Bezug auf die Tatortaufnahmen (ON 1178 Beilage./138), um dadurch auf die Authentizität und Zuordenbarkeit zum gegenständlichen Vorfall schließen zu können, ebenso als erforderlich erweist wie die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur verlässlichen Abklärung des aus der „Befreiungsaktion“ resultierenden Vermögensschadens.

Zu [REDACTED] (Faktum I./B)1)b), [REDACTED]
[REDACTED] (Faktum I./B)1)b) und [REDACTED] (Faktum
I./B)1)b), I./B)2) :

Nach den wesentliche Feststellungen des Erstgerichts ist der am 19.11.1979 geborene [REDACTED] mit [REDACTED] und [REDACTED] befreundet, lediglich geringfügig beschäftigt und engagiert sich seit Jahren „für Tiere“. So nahm er an Kundgebungen bei der Firma Hämmerle und bei diversen Kleider Bauer-Filialen teil und wirkte ebenso wie [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] an der Ankettaktion bei der Firma Escada am 20.12.2007 mit (US 65).

Der am 18.07.1978 geborene [REDACTED] ist ohne Beschäftigung, übersiedelte im Jahr 2006 nach Österreich und begann mit Aktivitäten im Rahmen der BAT (Basisgruppe Tierrechte). Am 20.12.2006 nahm er in der Kleider Bauer-Filiale SCS an einer Aktion des „zivilen Ungehorsams“, nämlich einem Run-In teil. Von 08.08.2006 bis 28.02.2007 sowie von 01.03.2007 bis 26.11.2007 war er im Wiener Tierschutzhaus tätig, danach bezog er teilweise Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld bzw. Notstandshilfe. Zwischen 12.03.2009 und 17.06.2009 war er geringfügig beschäftigt. Seit Ende der 90er-Jahre ist [REDACTED] im Tierrechtsaktivismus bzw. Tierschutz, u.a. im Redaktionsteam der periodischen Tierrechtsdruckschrift „Tierbefreiung“ der Tierrechtsorganisation „Die Tierbefreier“ tätig, administriert deren Homepage, wobei unter www.tierbefreier.de/alf/nachrichten sämtliche Bekenner-schreiben zu ALF-Aktivitäten in Österreich und im Ausland abrufbar sind. Er ist im Vorstand des Vereins „Die Tierbefreier“, erfährt anonym, per e-mail, Fax, Brief über Aktionen der ALF sowie über Bekennerungen zu Sachbeschädigungen zum Nachteil von diversen Firmen und Einzelpersonen.

[REDACTED] billigt durch das „unkommentierte Hineinstellen von strafbaren Handlungen“ z.B. Sachbeschädigungen (Bekennerschreiben der Animal Liberation Front)

Straftaten. Das Oberlandesgericht Hamm, Deutschland, entschied deshalb im Jahr 2009, dass dadurch der bedenkliche Eindruck entstehen könne, der Inhalt von Bekennerschreiben fordere zu weiteren strafbaren Handlungen auf. So wurde ausgeführt, dass der Internetauftritt in der Gesamtbewertung und im Gesamtzusammenhang zu sehen sei. Wenn die Darstellung der Homepage www.tierbefreier.de so sei, dass dadurch ein psychisches Klima geschaffen werde, in dem die Begehung von Straftaten gedeihen könnte und die Schaffung eines solchen Klimas den Zweck der Darstellung ausmachen würde, dann würde dies dem verfassungsrechtlich verankerten Recht auf Meinungsfreiheit zuwiderlaufen. Das Gericht erkannte jedoch keine Schaffung eines solchen Klimas als erkennbares Ziel des Vereins. [REDACTED]

[REDACTED] machte dazu in einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft, dass er keine isolierten Bekennerschreiben mehr veröffentlichen werde (Beilage ./80, HV-Beilagenordner 2). Auch in das von [REDACTED] administrierte [REDACTED] wurden immer wieder im Laufe der Jahre Bekennerschreiben zu Sachbeschädigungen unkommentiert hineingestellt. [REDACTED] ist zwar in Österreich unbescholten, im Zusammenhang mit Tierrechtsaktivismus in Deutschland jedoch mehrfach vorbestraft (US 65ff; ON 2289) .

Die am 12.06.1978 geborene, unbescholtene [REDACTED] war von 02.01.2006 bis 09.06.2006 im Tierschutzverein tätig, ab 11.06.2006 bezog sie Notstandshilfe, Krankengeld bzw. kurzfristig Arbeitslosengeld. [REDACTED] nahm an Tiertransportblockaden, Dachbesetzungen, Anketaktionen sowie Demonstrationen teil, holte diesbezüglich Informationen ein und stellte diese bereit, sie sammelte Zeitungsartikel über strafbare Handlungen im Tierschutzbereich (US 67) .

Die Offensive gegen die Pelzindustrie ist ein Netz-

werk aus Tierrechtsgruppen und Einzelpersonen, die sich an Kampagnen beteiligen. Ziel der Offensive gegen die Pelzindustrie ist die Abschaffung der Pelzindustrie, Zucht, Fang und Pelzverarbeitung sowie Abschaffung des Pelzverkaufes (Selbstbeschreibung - www.offensive-gegen-die-pelzindustrie.org; ON 1172, PDF 263 f/letzter Rundbrief der Offensive gegen Pelzindustrie in Papierform; ON 1171, PDF 62 bis 65; ON 97, PDF 8 bis 9; US 89f).

Im letzten Rundbrief der OGPI ist in einem Artikel die mit 25.10.2006 eingeleitete Kampagne gegen die Unternehmensgruppe Kleider Bauer - das den [REDACTED] gehörige, größte österreichische Textilhandelsunternehmen mit 32 Filialen in 18 Städten - beschrieben. Neben Demonstrationen vor Kleider Bauer-Filialen hätte es Aktionen der materiellen Sabotage gegen den Kleider Bauer-Konzern u.a. durch Einschlagen von 15 Auslagenscheiben gegeben, auch seien Schaufenster verätzt und eingeschlagen worden, Antipelz- und ALF-Slogans an Gebäude und Schaufenster gesprüht und Buttersäure in Verkaufsräume eingebracht worden. Die „ALF“ habe auch einen Buttersäureanschlag auf Hämmerle verübt, Auslagenscheiben zerstört und Buttersäure in die Geschäftslokale gespritzt. So sei es zur Untersagung von Kundgebungen vor Kleider Bauer-Filialen gekommen.

Feststellungen zum Faktum I.)B)1)b) (US 280ff):

„Am Nachmittag des 20.02.2008 fand vor dem Unternehmenssitz der Firma Kleider Bauer in 2380 Perchtoldsdorf, Zwingenstraße 5, eine vom Angeklagten [REDACTED] angemeldete Kundgebung (Demonstration) zum Thema „Leid der Pelztiere“ statt. An dieser Demonstration nahmen unter anderem [REDACTED]

[REDACTED] und [REDACTED] teil. Die Demonstranten positionierten sich vor dem Eingang der Kleider Bauer Zentrale, hielten Transparente und skandierten Parolen gegen den Handel mit Tierpelzen. Gegen 17.45 Uhr verließ Marjan Firouz das Gebäude, um mit ihrem KFZ der Marke Mini One die Heimfahrt anzutreten. Bevor sie zu ihrem Fahrzeug gelangen konnte, kam ihr

[REDACTED] entgegen, sprach sie mit ihrem Namen an und überreichte ihr ein Flugblatt mit folgendem Inhalt:

„AUSSTIEG AUS DEM PELZHANDEL - JETZT! HELFEN SIE MIT! Aufruf an die MitarbeiterInnen von Kleider Bauer.

Der Pelzhandel, als eine von vielen Formen von Tierausschüttung, trifft in der Gesellschaft auf zunehmende Ablehnung. ... Zahlreiche Modehausketten, Versand- und Warenhäuser haben sich in den letzten Jahren aus dem Handel mit Pelzen zurückgezogen. Leider haben sich die meisten Unternehmen nicht von sich aus entschieden, auf Pelzmäntel oder Kleider mit Pelzapplikationen zu verzichten. Hiefür bedurfte es oftmals Kampagnen von TierrechtlerInnen, die mit Demonstrationen, Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Aktionen des zivilen Ungehorsams so lange Druck auf die jeweiligen Unternehmen ausübten, bis diese schließlich öffentlich bekannt gaben, aus dem Handel mit Pelzen auszusteigen. ... Ist Kleider Bauer eines der letzten Modeunternehmen in Österreich, die auf diesen nicht verzichten. Im Oktober 2006 wurde deswegen eine Kampagne gegen den Pelzverkauf bei Kleider Bauer sowie Hämmerle Otto Graf, Helly-Moden und Mantelkönig, die allesamt zur Kleider Bauer - Gruppe gehören, ins Leben gerufen. Ziel dieser Kampagne ist es, die EntscheidungsträgerInnen der Kleider Bauer - Gruppe ebenfalls dazu zu bewegen, den Verkauf von Echtfellen einzustellen. Auch Kleider Bauer wird früher oder später dem Druck der Proteste und dem Willen einer aufgeklärten Bevölkerung stattgeben müssen. Die Proteste richten sich dabei immer gegen die Geschäftspolitik, nicht aber gegen die Angestellten! Wir wissen, dass viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dem blutigen und grausamen Pelzhandel ablehnend gegenüberstehen. Wir rufen daher auch die Angestellten dazu auf, sich gegen den Handel mit Pelzen bei Kleider Bauer, Hämmerle, Otto Graf, Helly-Moden und Mantelkönig zu engagieren.

Was sie tun können: ... Geben sie ihre Kritik und ihrem Unmut über die Verkaufspolitik der Unternehmen der Kleider Bauer ihren Vorgesetzten, dem Betriebsrat oder der Unternehmensleitung weiter! ... Offensive gegen die Pelzindustrie c/o [REDACTED]

[REDACTED] info@offensive-gegen-die-pelzindustrie.org.

www.offensive-gegen-die-pelzindustrie.org. Tragen sie auch zum Ende des Pelzhandels bei (Beilage ./239 HV-Beilagenordner).

[REDACTED] nahm das Flugblatt an sich, las es nicht durch und setzte ihren Weg zu ihrem vor dem Kleider Bauer Eingang abgestellten Fahrzeug fort.

Sie stieg ein, fuhr gerade an, als das Fahrzeug von den Angeklagten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] umringt wurde, einige weitere Demonstranten waren verummt. Zumindest die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] schlugen auf das Fahrzeug, bei den anderen Angeklagten war dies nicht erweislich. Das Fahrzeug wurde dadurch nicht beschädigt.

Es kann nicht festgestellt werden, dass durch diese Vorgangsweise verbal künftige Sachbeschädigungen von Sachen des Unternehmens oder der [REDACTED] angekündigt wurden. [REDACTED] fühlte sich in Kenntnis der Sachbeschädigungen am 10.09.2007 an ihrem eigenen Fahrzeug, der Sachbeschädigungen zum Nachteil der Firma Kleider Bauer, den e-mail-Kontakten der Tierrechtsaktivisten, in denen zum Ausstieg aus dem Pelzhandel aufgefordert wurde, nachvollziehbar verunsichert, ängstlich und beunruhigt. Eine konkrete Befürchtung, weiterer Sachbeschädigungen kann jedoch nicht festgestellt werden. Die Kundgebung wurde nicht durchgehend von Polizeibeamten beobachtet, es kam zu gelegentlichen Patrouillen, Auffälligkeiten konnten von Seiten der Polizei keine festgestellt werden. Es kann nicht festgestellt werden, dass die vorhin angeführten Angeklagten [REDACTED] durch das Schlagen auf das Fahrzeug bedrohen wollten, vielmehr wollten sie ihrem Anliegen - (zu ergänzen:) des zu bewirkenden Ausstieges aus dem Pelzhandel - starken Ausdruck verleihen. Mag diese Vorgehensweise subjektiv und für den allgemeinen Betrachter unangenehm sein, so ging es den Tierrechtsaktivisten nicht darum, Einzelpersonen einzuschüchtern oder zu verängstigen. Vielmehr wollten sie beharrlich auf das Leid der Pelztiere aufmerksam machen. Nach Ansicht des Gerichtes ist das Einschlagen auf ein Fahrzeug jedoch als grenzüberschreitend zu qualifizieren. Konkret schlugen die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] auf das Fahrzeug ein, hinsichtlich anderer Angeklagter konnte das nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Angeklagten Kenntnis von der Sachbeschädigung am 10.09.2007 zum Nachteil der [REDACTED] hatten."

In ihren Feststellungen zur Anwesenheit von [REDACTED] stützte sich die Erstrichterin auf die Ergebnisse der Telefonüberwachung, die am Fahrzeug von [REDACTED] vorgefundenen (Handflächen-)Abdruckspuren von

██████████ und ██████████ sowie die Identifizierung von ██████████ durch ██████████. Der Vorfallsablauf lasse sich aus den gleichbleibenden, im Einklang mit den übrigen Beweismitteln stehenden nachvollziehbaren Schilderungen der Letztgenannten erschließen. ██████████ habe ██████████ überdies als jene Person wieder erkannt, die ihr das - im Verfahren weiterhin zur Verfügung stehende - Flugblatt (Beilage ./239) überreicht habe (AS 15 in ON 247). Die Angaben von ██████████ zum folgenlos gebliebenen Einschlagen auf das Fahrzeug seien durch ██████████ zuzuordnende Abdrucke auf der Seitenscheibe der Fahrertüre sowie die auf Motorhaube und Scheinwerfer vorgefundenen Abdrucke von ██████████ (AS 755 in ON 463) bestätigt. Ob auch ██████████ auf das Fahrzeug einschlagen habe oder nicht, sei mangels gesicherter Spurenlage auf dem Fahrzeug nicht erweislich. Das Beweisverfahren habe keine Indizien ergeben, wonach die den Wagen der Frau umringenden Angeklagten verbal auf die Kleider Bauer - Kampagne hinwiesen oder weitere Sachbeschädigungen in Aussicht gestellt haben. Die Zeugin ██████████ habe bei der Vernehmung vor der Polizei (ON 247, AS 17) und auch in der Hauptverhandlung (ON 1843) glaubwürdig angegeben, dass sie zwar Angst gehabt, einen direkten Konnex zu künftigen Sachanschlägen jedoch nicht gesehen habe, ein diesbezüglicher Hinweis sei nicht erfolgt (ON 1843).

In ihren Feststellungen zur Intention der Angeklagten bezog sich die Erstrichterin unter wörtlicher Zitierung auf das an ██████████ übergebene Flugblatt (Beilage ./239, HV-Beilagenordner), wonach sich die Wut und der Zorn sowie der Druck der Demonstranten nur direkt gegen die Verantwortlichen, nicht aber gegen die Mitarbeiter des Kleider Bauer-Unternehmens gerichtet habe, den Angestellten des Unternehmens gegenüber sei vielmehr Verständnis für die Schwierigkeit bekundet worden, „kritisch der Geschäftspolitik des Arbeitgebers gegenüberzustehen“

und sollte ihnen eine freiwillige Möglichkeit geboten werden, die Anliegen des Tierschutzes zu unterstützen (US 286f). Die massiv insistierend sowie psychisch unangenehm verlaufende Aufforderung sei - selbst unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Sachbeschädigungen - kein eindeutiges Indiz für zukünftige Sachbeschädigungen. Zudem habe [REDACTED] keinen Einfluss auf die Führung des Unternehmens gehabt, sodass es nicht zweckmäßig gewesen wäre, sie zur Beendigung des Pelzhandels zu nötigen (US 287). Aus dem Gesamtzusammenhang sei vielmehr erweislich, dass die Angeklagten mittels Kundgebung Verantwortliche der Firma Kleider Bauer zum Pelzausstieg bringen wollten.

Für die rechtliche Beurteilung mache es zwar keinen Unterschied, ob sich das angedrohte Übel gegen den Bedrohten selbst oder gegen dessen Angehörige oder andere unter seinen Schutz gestellte oder ihm persönlich nahestehende Personen richte (unter Bezugnahme auf RIS-Justiz RS0120471), weil etwa auch Arbeitnehmer als unter den Schutz des Unternehmers gestellt von dieser Regelung erfasst seien und eine Drohung auch konkludent erfolgen könne, jedoch fehle es an der Eignung der Drohung den Bedrohten eine begründete Besorgnis einzuflößen. Im vorliegenden Fall sollten die Verantwortlichen des Unternehmens Kleider Bauer dazu genötigt werden, ihre Unternehmenspolitik im Hinblick auf den Handel mit Echtpelzen zu überdenken und aus dem „Pelzhandel“ auszusteigen. Zur Bewertung der Wirkung des Verhaltens der Angeklagten auf die Verantwortlichen der Firma Kleider Bauer müsse geprüft werden, wie konkret das angedrohte Übel und wie realistisch seine Verwirklichung ist. Im gegenständlichen Fall sei das angedrohte Übel derart unkonkret, „dass eine Verwirklichung gar nicht überprüfbar war“. Aus dem Verhalten der Angeklagten, einem Einschlagen auf das Fahrzeug der [REDACTED] lasse sich die Ankündigung weite-

rer Sachbeschädigungen zum Nachteil des Unternehmens nicht ableiten, dies umso mehr als [REDACTED] kurz davor ein Flugblatt erhalten habe, in dem um Kooperation ersucht worden sei. Das Verhalten der umkreisenden Personen sei somit nicht geeignet, die Verantwortlichen des Unternehmens Kleider Bauer - und im Übrigen auch [REDACTED] selbst - in begründete Besorgnis darüber zu versetzen, dass sie weitere schwere Sachanschläge zum Nachteil des Unternehmens oder zu deren Nachteil ausführen würden (US 289).

Mit ihrer Berufung wegen Schuld wendet sich die Staatsanwaltschaft gegen die Feststellungen des Erstgerichts zum Bedeutungsinhalt des konstatierten Umrings und Einschlagens auf das Fahrzeug von [REDACTED]. Aus dem übergebenen Flugblatt habe die Erstrichterin zwar zutreffend abgeleitet, dass die wahren Adressaten des Protests die leitenden Angestellten des Kleider-Bauer-Konzerns sein sollten (US 281f), jedoch zu Unrecht die für den Fall der Fortsetzung des Handel mit Pelzen und Pelzprodukten enthaltene Warnung an diese verneint, obwohl die Unternehmensverantwortlichen jedenfalls über den Kampagneverlauf gegen P&C informiert und selbst schon Ziel massiver Sachanschläge (auch gegen die von ihnen benutzten Fahrzeuge) geworden waren. Das vom Erstgericht dargelegte Verhalten der Demonstranten lasse den Schluss auf eine durch bloße friedliche Kundgebung zu bewirkende Änderung der Geschäftsstrategie nicht zu, vielmehr könne das auch vom Erstgericht schon als „grenzüberschreitend“ bewertete Einschlagen auf das Fahrzeug von [REDACTED] im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt bereits bekannten 16 schweren Sachbeschädigungen zum Nachteil der Kleider Bauer-Gruppe und die von [REDACTED] beschriebenen Drohmails gar nicht anders verstanden werden, als die Ankündigung weiterer - vor allem gegen Mitarbeiter des Bekleidungsunter-

nehmens gerichteter - Anschläge, sollte es kein Eingehen auf die erhobenen Forderungen geben. Auch sei von der Kenntnis der Angeklagten im Bezug auf die Sachbeschädigung zum Nachteil des Fahrzeugs von [REDACTED] vom September 2007 schon wegen des insbesondere [REDACTED] und [REDACTED] zugeschriebenen überdurchschnittlichen Interesses an der Bekanntmachung und Archivierung von tierrechtlich motivierten Straftaten auszugehen.

Mit ihren Ausführungen zeigt die Staatsanwaltschaft zutreffend Bedenken an der erstgerichtlichen Beweiswürdigung auf:

Ein Täter kann ausdrücklich, telefonisch oder schriftlich oder bloß konkludent drohen. Der Schluss von einem gezeigten Verhalten auf ein zugrundeliegendes Wollen oder Wissen ist nicht nur rechtsstaatlich vertretbar, sondern bei leugnenden Angeklagten in aller Regel methodisch gar nicht zu ersetzen (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 452). Vom Erstgericht selbst wurde - wie von der Berufungswerberin richtig aufgezeigt - das Einschlagen auf das Fahrzeug zwar als „grenzüberschreitend“ bewertet, nicht jedoch als Indiz für eine damit konkludent in Aussicht gestellte (weitere) Sachbeschädigung zum Nachteil der [REDACTED], (anderer) Unternehmensverantwortlicher der Kleider Bauer GmbH oder eine Körperverletzung zum Nachteil von [REDACTED] angesehen. Angesichts der zum Ausdruck gebrachten Sachgewalt kann jedenfalls die den Angeklagten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] unterlegte Intention, Mitarbeitern die freiwillige (!) Möglichkeit der Unterstützung des Anliegens der Aktivisten naheulegen, nicht plausibel begründet werden. Die Ernstlichkeit einer Drohung nach ihrem Sinn und Bedeutungsgehalt ist Tatfrage, wobei die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit der bedrohten Person zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Prüfung, wie konkret das angedrohte Übel und wie realis-

tisch seine Verwirklichung ist, können etwa ganz unbestimmte Drohungen durch vorangehendes oder begleitendes Verhalten oder durch besonderes Wissen des Bedrohten (zB vom Charakter des Täters) sehr konkrete Gestalt annehmen. Wenn unbestimmte Drohungen mit Gewalt unterstützt werden, ist an ihrer Gefährlichkeit nicht zu zweifeln (Schwaighofer WK² § 105 Rz 61, 63, 65). Auf die unter diesem Aspekt bislang nicht berücksichtigten Deponate von [REDACTED] (ON 1843, S 34 „...Natürlich auch die Angst vor Buttersäure war absolut da.“, ON 1843, 46 „Also ich habe mich die ganze Zeit bedroht gefühlt, nachdem das Attentat eben gegen mein Auto war“) sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Erstrichterin konstatierte zwar, dass [REDACTED] [REDACTED] mit ihrem Namen ansprach (US 281) und ihr dann das Flugblatt überreichte, setzte sich jedoch mit diesem Aspekt ebenso wenig auseinander wie mit ihren eigenen (!) in US 366 ff hinsichtlich [REDACTED] getroffenen weiteren Feststellungen, wonach bereits am 9. September 2007 das Fahrzeug von [REDACTED] mit Buttersäure übergossen wurde, wodurch am Fahrzeug ein Totalschaden entstanden war. Am 11. September 2007 erschien auf der von [REDACTED] [REDACTED] administrierten Website [http\\www.tierbefreier.de/alf/index.html](http://www.tierbefreier.de/alf/index.html) ein Bekenner-schreiben mit folgendem Inhalt:

„sonntag wurde auto der kleider bauer presssprecherein demoliert. reifen zerschnitten, schlösser zugeklebt, lack abgelöst, innenraum durch buttersäure kontaminiert. aktion ist als antwort auf fortgeführte pelzhandel bei kleiderbauer zu sehen. tiermord beenden. Tbf.

[REDACTED]
roter mini w-15726v

1040 wien. Schmöllergasse 5. tür 9“ (AS 53 ff in ON 97)

Bei [REDACTED] war überdies ein durch den sich in der BAT engagierenden Tierrechtsaktivisten (US 68) [REDACTED]

- unter Ausnützung seiner Stellung als Angestellter des Fitness-Studios Holmes Place - am 7. Februar 2007 angefertigter Screenshot vorgefunden worden, in dem neben der Adresse von [REDACTED] - einer Kundin des angeführten Unternehmens -, ihre Telefonnummer sowie ihre Bankverbindungsdaten ersichtlich waren. Im April 2007 war das Fahrzeug des Firmenverantwortlichen der Otto Graf Bekleidungs GmbH mit Buttersäure übergossen worden. Auch hinsichtlich dieser Tat wurde auf der von Kroemmer administrierten Webseite www.tierbefreier.de ein Bekennerschreiben veröffentlicht (US 375; US 65).

Aus der ausdrücklichen Anrede von [REDACTED], die vom Leiter der Kleider Bauer-Kampagne, [REDACTED] (US 130) als „hohe Angestellte von Kleider-Bauer“ qualifiziert wurde (ON 1844, S 21), kann auf eine erkennbare Fixierung der Tierrechtsaktivisten auf sie als namentlich bekannte Mediensprecherin und als bedeutsam eingestufte Repräsentantin der Kleider Bauer GmbH geschlossen werden. Auf die tatsächlich bestehende Einflussmöglichkeit von [REDACTED] kommt es hingegen nicht an, womit das Argument versschlägt, es wäre nicht zweckmäßig gewesen, sie zur Beendigung des Pelzhandels zu nötigen, weil sie keinen Einfluss auf die Führung des Unternehmens hatte. Auf Grund der dargestellten Bekennerschreiben ist weiters erschließbar, dass im Rahmen der laufenden Kampagne gerade auch Fahrzeuge von Firmenverantwortlichen und -mitarbeitern der Unternehmung als probate Angriffsobjekte bewertet wurden.

Gewalt bedeutet nicht unmittelbare Handanlegung (Umringen einer Person, so dass sie sich nicht von der Stelle bewegen kann, ist Gewalt); sie setzt sichtbare Merkmale und Verletzungsspuren nicht voraus. Hat das Tatobjekt begründete Angst davor, dass ihm oder einer „Sympathieperson“ Gewalt zugefügt werde, so setzt der Täter

auch dann in Wahrheit gefährliche Drohung ein, wenn die Besorgnisse durch eine bereits gesetzte Gewalttätigkeit entstanden sind. Gewalt gegen Sachen kann die Willenstätigkeit des Opfers nicht unmittelbar beeinflussen. Fürchtet das Opfer auf Grund des Täterverhaltens (weitere) solche Gewaltakte, so liegt gefährliche Drohung im Sinne von § 74 Abs 1 Z 5 StGB vor. Die Eignung begründete Besorgnisse einzufloßen, ist aber objektiv und nicht nach der konkreten Ängstlichkeit oder Sorglosigkeit des Opfers zu beurteilen (Fabrizy, StGB¹⁰ § 105 Rz 3, 4; Schwaighofer aaO Rz 61, 63).

Zum bei den Angeklagten vorauszusetzenden Wissen von im Rahmen von Kampagnen - konkret auch im Bezug auf Fahrzeuge von Verantwortlichen der Kleider-Bauer GmbH - bereits verwirklichten Sachbeschädigungen genügt zunächst der Hinweis auf den von ihnen gemeinsam bearbeiteten Entwurf für die „Escada“ - Rede [REDACTED] vom 24. Mai 2007 (Faktum I./B)2; ON 1174, ./55, betreffend [REDACTED] - vgl. S 2 unten und ON 1187, S 21 - arg. „Stupsi“) und bei [REDACTED] überdies auf die oben dargestellte, durch ihn administrierte Internetseite, hinsichtlich derer [REDACTED] sogar ausdrücklich eine Auflistung der als fehlend monierten, Kleider Bauer betreffenden Anschläge einforderte (vgl. ON 1188, ./47, Tü 2434, Gespräch zwischen [REDACTED] und [REDACTED] vom 2.1.2008, arg. .. „das alles aufgelistet würde“) und auf einen [REDACTED] gehörigen USB-Stick, auf dem der Text eines auf einen Buttersäureanschlag auf eine Kleider Bauer-Filiale vom Jänner 2008 bezüglichen Bekennerschreiben vorgefunden wurde. All diese aufgezeigten Aspekte sprechen für eine durch Sachgewalt angestrebte Nötigung durch Drohung mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz [§ 106 Abs 1 Z 1 StGB] des Unternehmens (siehe dazu auch Schreiben des Leiters der Kleider Bauer-Kampagne [REDACTED] vom

13.11.2006, letzter Absatz, US 261 und 130) der - ersichtlich nicht im angestrebten Sinne handelnden [REDACTED] [REDACTED] zur Einflussnahme auf die Geschäftsstrategie der Kleider-Bauer-GmbH.

Andererseits ist ins Kalkül zu ziehen, dass [REDACTED] nach ihren eigenen Angaben das Flugblatt nicht las, sondern den Weg zu ihrem vor dem Kleider Bauer-Eingang abgestellten Fahrzeug fortsetzte und gerade anfuhr, als es unter anderen von [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] umringt wurde (US 282). Nach der gesicherten Spurenlage sollen zumindest [REDACTED] und [REDACTED] auf das Auto eingeschlagen haben, der Wagen wurde aber trotz der von [REDACTED] letztlich behaupteten Schläge mit der Faust (vgl. ON 1843, S 58) nicht beschädigt. Aus der Aussage von [REDACTED] ist auf einen dynamischen Geschehensablauf und eine Veränderung der zunächst durch die Demonstranten eingehaltenen Positionen auf ihr Fahrzeug hin zu schließen, was auch auf Grund der Spurenlage (neben Finger- und Handflächenabdruckspuren von [REDACTED] im Bereich der Fahrzeugfront rechtsseitig, auch wegen weiterer Abdruckspuren auf der Seitenscheibe der Fahrer- und Beifahrertüre - ON 463, S 755) nicht unplausibel erschiene. Trotz der in der Hauptverhandlung errichteten Handskizzen ./148a und ./241 blieben jedoch die örtlichen Gegebenheiten zum Tatzeitpunkt ungeklärt, deren Ermittlung für die abschließende Beurteilung unerlässlich ist. Denn im Rahmen der Verteidigung wurde bereits in der Hauptverhandlung wie auch in der Gegenausführung zur Berufung der Staatsanwaltschaft in den Raum gestellt, dass [REDACTED] mit ihrem Auto „gerade in Richtung der legal demonstrierenden Personen angefahren sei“ (vgl. u.a. ON 1843, S 43 48f; ON 2392, s 15), was [REDACTED] aber in Abrede stellte und ihre Fahrlinie mit der zufolge Demonstranten und weiterer Fahrbahngegebenheiten bestehenden Enge motivierte. Im Urteil unterblieb aber

eine Auseinandersetzung mit dem Umstand, ob den Schlägen eine einleitende Fahrzeugbewegung gegen die Demonstranten im Sinne eines Zufahrens oder ein Umringen des Fahrzeuges durch diese, um die Weiterfahrt desselben zu hindern, voran ging. Eine verlässliche Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist demnach erst nach Verdeutlichung der Tatörtlichkeit zum Tatzeitpunkt (nach vorhergehender Abklärung allfälliger baulicher Änderungen durch geeignete Erhebungen) im Wege der Einholung von Lichtbildern und einer maßstabsgetreuen Tatortskizze möglich, sodass die Kassation des Urteils auch in diesem Punkt zu erfolgen hatte.

Feststellungen zum Faktum I.B)2) (US 289ff)

„Am 24. Mai 2007 hielt die Angeklagte [REDACTED] eine Rede auf der Hauptversammlung der Aktionäre der Escada-AG in München, wo sie wie folgt ausführte: „Ich bin heute hier als Vertreterin der Offensive gegen die Pelzindustrie, wir sind ein in Deutschland und Österreich weites Netzwerk der Tierbefreiung und führen sehr erfolgreich Kampagnen gegen Unternehmen bzw. Bekleidungsunternehmen durch, mit dem Ziel, dass diese den Pelzverkauf beenden. ... Ist Ihnen, lieber Vorstand, klar, dass auf Grund unserer Verhandlungen und Kampagnen bereits eine Vielzahl von Unternehmen aus dem Pelzhandel ausgestiegen sind und diese Unternehmen waren namhafte Größen wie C & A, Zara, Peek & Cloppenburg, ... Escada gehört somit zu den wenigen Unternehmen, die leider noch immer Echtpelzprodukte im Sortiment führen und ich frage mich, ob dies im Sinne der hier versammelten Aktionären und Aktionäre ist. ... Die Unternehmensleitung, lieber Herr [REDACTED], hat unsere schriftliche Anfrage, bis jetzt leider ignoriert und ich möchte hier noch einmal die Kernpunkte unseres Fragebogens erwähnen. Aus welchen Gründen verkauft Escada immer noch Echtpelzprodukte, wie viel Prozent den Umsatzes macht der Verkauf von pelzbestückter Ware aus für Escade und vor allem wie sieht die zukünftige Geschäftspolitik zum Thema Pelz aus, wann steigt Escada endlich aus dem Pelzhandel aus? ... Sie erinnern sich noch bestimmt an unsere vierjährige Kampagne gegen den Pelzverkauf bei Peek & Cloppenburg, in der es fast 2000 Aktionen in mehreren Ländern gab. Das bedeutet Proteste an den ein-

kaufsstärksten Tagen vor den Filialen, es bedeutet negative Medienberichterstattung und es bedeutet Proteste vor den Privathäusern der Aktionärinnen und Aktionäre und vor den Privathäusern des Vorstands, es liegt nicht in unserer Hand, welche Gruppen sich mit welcher Protestform an einer Kampagne beteiligen. ... Eine internationale Pelzkampagne gegen Escada steht, so zu sagen, in den Startlöchern, in den globalen ... Die Offensive gegen die Pelzindustrie kann und wird die Ausbeutung und Vernichtung der sogenannten Pelztiere nicht weiter ignorieren und es ist in Ihrem Sinn, dass Sie uns Antwort geben und dass Sie aus dem Pelzverkauf aussteigen, denn eine Kampagne, die gegen Escada gestattet wird, nur das können wir Ihnen garantieren, wird so lange fortgeführt werden, bis Escada den Pelzverkauf beendet hat. Egal, ob es drei Monate oder fünf Jahre dauert, das versprechen wir. Danke."

An dieser Stelle wurde die Angeklagte von einem Vorstandsmitglied der Escada AG unterbrochen, der erwiderte, "entschuldigen Sie bitte. Ich wollte Sie nur um etwas bitten".

Die Angeklagte spricht während dessen weiter: „Eine interpersonale Pelzkampagne gegen Escada steht, so zu sagen, in den Startlöchern, in den globalen ...“ Der Vorstand: „Ich muss Ihnen sonst das Wort entziehen“.

Die Angeklagte: „Globale Tierbewegung und Tier“. Der Vorstand: „Könnten Sie bitte das Mikrofon abstellen“. Die Angeklagte: „Die Offensive gegen die Pelzindustrie kann und wird die Ausbeutung der Vernichtung der sogenannten Pelztiere nicht weiter ignorieren und es ist in Ihrem Sinn, dass Sie uns Antwort geben und dass Sie aus dem Pelzverkauf aussteigen, den eine Kampagne, die gegen Escada gestartet wird und das können wir Ihnen garantieren, wird so lange geführt werden, bis Escada den Pelzverkauf beendet hat. Egal, ob es drei Monate oder fünf Jahre dauert, das versprechen wir. Danke“.

Im Zuge der Hausdurchsuchung beim Angeklagten wurde ein Internetausdruck sichergestellt, datiert mit 13. Mai 2007 und betitelt mit „Escada-Rede von ...“. Dieser Internetausdruck hatte einen 9-punktigen Entwurf der Rede zum Gegenstand, den ... auf der Aktionärsversammlung der Escada AG am 24. Mai 2007 halten wollte. Der Entwurf wurde zur Diskussion gestellt, enthält angeschlossene An- und Bemerkungen: „ganz zu anfang, bei erwähnung der ogpi, würde ich auch gut verständlich die website anti-pelz.org durchsagen, dass sich alle interessierten ein bild machen können. Keine wieder-

holungen oder fragen, ob ihnen klar ist, dass escada pelz verkauft. ... Ist Ihnen bewusst, was eine internationale anti-pelz kampagne gegen escade vermutlich bedeuten würde? Bei P & C sah es so aus: regelmäßige proteste an den einkaufsstärksten tagen vor filialen, negative medienberichterstattung, proteste vor den privathäusern vom vorstand und sogar aktionärinnen (wichtig! betonen!). es gab sogar (!) **(„Brandanschläge“ und „schwere Sachbeschädigungen“ auf niederlassungen von P e C** oder privatbesitz des vorstand und von aktionärInnen! Das ganze hatte eine dynamik, wo auch die cops kaum was machen könnten. []“

Tatsächlich hielt die Angeklagte [REDACTED] bei der Aktionärsversammlung eine Rede, in der sie keine Brandanschläge und schwere Sachbeschädigungen anführte (Abschrift von der Fa. Escada aufgenommenen Rede) :

„Ich bin heute hier als Vertreterin der Offensive gegen die Pelzindustrie, wir sind ein in Deutschland und Österreich weites Netzwerk der Tierbefreiungsbewegung und führen sehr erfolgreich Kampagnen gegen Unternehmen bzw. Bekleidungsunternehmen durch, mit dem Ziel, dass diese den Pelzverkauf beenden.

Ist ihnen lieber Vorstand klar, dass aufgrund unserer Verhandlungen und Kampagnen bereits eine Vielzahl von Unternehmen aus dem Pelzverkauf ausgestiegen sind und diese Unternehmen waren namhafte Größen wie C & A, Zara, Peek & Cloppenburg, ... Gerry Weber. Escada gehört zu den wenigen Unternehmen, die leider noch immer Echtpelzprodukte im Sortiment führen ...“

Es folgten Ausführungen zur Pelztierhaltung:

„Wann steigt Escada aus dem Pelzhandel aus? Es ist gerade diese Dialogverweigerung, lieber Herr [REDACTED] und andere Vorstandsmitglieder, die die Offensive der Pelzindustrie dazu bewegt hat, Escada in die engste Auswahl der nächsten Kampagnenziele zu nehmen. Ist dem Vorstand bewusst und sind die AktionärInnen davon in Kenntnis gesetzt, was es bedeutet Ziel einer internationalen Anti-Pelzkampagne gegen Escada zu sein? Sie erinnern sich doch bestimmt an unsere 4-jährige Kampagne gegen den Pelzverkauf bei Peek & Cloppenburg, in der es fast 2000 Aktionen in mehreren Ländern gab. Das bedeutet Proteste an den einkaufsstärksten Tagen vor den Filialen, es bedeutet negative Medienberichterstattung und es bedeutet Proteste vor den Privathäusern der AktionärInnen und Aktionären und vor den Privathäusern des Vorstandes, es liegt nicht in unserer Hand, welche Gruppen sich

mit welchen Protestformen an einer Kampagne beteiligen ..."

... eine internationale Pelzkampagne gegen Escada steht sozusagen in den Startlöchern, in den globalen ...

es ist in ihrem Sinn, dass sie uns Antwort geben und dass sie aus dem Pelzverkauf aussteigen, denn eine Kampagne, die gegen Escada gestartet wird und das können wir ihnen garantieren, wird solange fortgeführt werden bis Escada den Pelzverkauf beendet hat. Egal ob es 3 Monate oder 5 Jahre dauert, das versprechen wir, vielen Dank.

Ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen auf der Website im Internet auf www.anti-pelz.org finden sie weitere Informationen zur Pelzindustrie und ... ich hoffe Antworten auf diese Fragen zu erhalten .

Es kann nicht festgestellt werden, dass [REDACTED] durch den Inhalt der gehaltenen Rede, im Rahmen der Aktionärsversammlung, versuchte, Escada zur Abstandnahme von Handel mit Pelz und Pelzprodukten bzw. zu entsprechender Änderung der Geschäftsstrategien zu nötigen, indem sie mit schweren Straftaten wie Sachbeschädigungen, Brandanschlägen, sohin mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Unternehmens drohte. Es kann nicht festgestellt werden, dass sie in der festgestellten Rede, auf eine Website verwies, in der zahlreiche Sachbeschädigungen etc. zum Nachteil von Bekleidungsunternehmen angeführt sind."

Zu den Ausführungen von [REDACTED] im Rahmen der Aktionärsversammlung der Firma Escada AG bezog sich die Erstrichterin auf die Angaben des Zeugen [REDACTED], der die Angeklagte mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einem Lichtbild wiedererkannte, im Einklang mit der unbedenklichen Verschriftung der aufgezeichneten - im Verfahren letztlich von [REDACTED] auch gar nicht in Abrede gestellten - Rede, in der diese aber von einem bei [REDACTED] sichergestellten Entwurf (samt Anmerkungen) abgewichen sei, für welche Einschätzung sich die Erstrichterin auf die unbedenkliche Urkunde Beilage ./55 in ON 1174 bezog. Zur Erläuterung der in Aussicht genommenen Kampagne habe [REDACTED] auf Proteste an den einkaufsstärksten Tagen vor den Filialen, negative Medienberichterstattung und Proteste

vor den Privathäusern der Aktionärinnen und Aktionäre bzw. vor den Privathäusern des Vorstandes verwiesen. Die angekündigten Proteste seien - soweit es sich um behördlich bewilligte Demonstrationen handelt - ebenso wenig wie negative Medienberichterstattung strafgesetzwidrig verboten. Darin eine Drohung mit einer Offensive permanenter - erst recht schwerwiegender - Straftaten gegen das Vermögen zu erkennen, würde den Tatbestand der (versuchten) Nötigung überspannen. Mit keinem Wort habe [REDACTED] Bezug auf Straftaten genommen, die der Escada AG, deren Mitarbeitern oder deren Zulieferern drohen würde. Die von [REDACTED] dargestellte Kampagne, sei als zulässig zu erachten, ihre Ankündigung - wie wohl die Verantwortlichen der Firma Escada jene Kampagne sicherlich als Übel auffassen mussten - könne nicht als gefährlich im Sinn des § 105 Abs 1 iVm § 74 Abs 1 Z 5 StGB eingestuft werden. Erst dann, wenn von der in Aussicht gestellten Kampagne auch Straftaten (gegen das Vermögen, etwa Sachbeschädigungen, Nötigungen) umfasst wären, könnte von einer gefährlichen „(!)“ Drohung gesprochen werden. „Nachdem [REDACTED] aber ausdrücklich klar gestellt habe, was unter einer Kampagne zu verstehen sei“, war das Vorliegen einer darüberhinausgehenden konkludenten Drohung mit Straftaten gegen das Vermögen zu verneinen. Ob auf der in der Rede zur Information angeführten Internetseite www.anti-pelz.org schwere Sachbeschädigungen und Brandanschläge aufgelistet waren, vermeinte die Erstrichterin mangels Vorliegen eines tatzeitaktuellen Internetausdruckes nicht feststellen zu können und befand deshalb [unter impliziter Bejahung des Vorliegens der Voraussetzungen der inländischen Gerichtsbarkeit] den erhobenen Vorwurf für nicht berechtigt, dass [REDACTED] mit ihrer Rede zu verstehen gegeben habe, sie werde eine Kampagne der unter Punkt I.A) des Strafantrages beschriebenen Art in Gang setzen, nämlich eine Offensive

permanenter schwerwiegender Straftaten gegen das Vermögen der Firma, deren Angestellten und Zulieferer in der Art, wie sie gegen die Bekleidungskette Peek & Cloppenburg erfolgreich geführt wurde, welches Unternehmen samt Mitarbeitern und Lieferanten zwischen 16.11.2002 und August 2006 Ziel von 74 gegen das Vermögen gerichteten strafbaren Handlungen mit einem Gesamtschaden im Ausmaß von mehreren EUR 100.000,--, gewesen war. Selbst wenn solche Straftaten im Rahmen der (auch) erwähnten Peek & Cloppenburg Kampagne stattgefunden haben sollten und jene von der angekündigten Kampagne umfasst gewesen wären, habe die Angeklagte doch ausdrücklich zu verstehen gegeben, dass „es nicht in unserer Hand liege, welche Gruppe sich mit welcher Protestform an einer Kampagne beteiligen“ und damit kein Übel angekündigt, auf dessen Eintritt sie selbst Einfluss hatte oder zu haben vorgab.

Gegen den Freispruch im Faktum I)B)2) richtet sich die Berufung der Staatsanwaltschaft wegen Nichtigkeit (Z 5 und 9 lit a) sowie Schuld (ON 2374).

Mit ihrer Mängelrüge (§ 281 Z 5 vierter Fall StPO) releviert die Berufungswerberin zutreffend eine unzureichende Begründung für die erstgerichtliche Einschätzung, [REDACTED] habe durch den im Anschluss an die Ausführungen über die Ausgestaltung der Kampagne getätigten Hinweis, dass es „nicht in unserer Hand“ liege, „welche Gruppen sich mit welchen Protestformen an einer Kampagne beteiligen“ (US 293), ein Übel angekündigt, auf dessen Eintritt sie keinen Einfluss gehabt habe. Z 5 vierter Fall sanktioniert eine gänzlich fehlende oder offenbar unzureichende Begründung für die Feststellung einer entscheidenden Tatsache. Eine Drohung kann in verschiedenen Formen erfolgen; sie kann mündlich geäußert werden, sie kann in Gesten oder in sachlichen Vorkehrungen bestehen. Sie kann eindeutig und für jedermann erkennbar erfolgen, oder auch

bloß versteckt, sodass nur der Bedrohte ihren Sinn erfasst (verhüllte Drohung). Welchen Sinn und welche Tragweite eine Äußerung, Geste und dergleichen hat, ist Tatsachenfeststellung (Leukauf/Steininger Komm³ § 74 Rz 23). Eine Drohung kann auch in der Weise konkludent zum Ausdruck kommen, dass auf zurückliegende, gegen die Sphäre des Opfers geübte Gewaltakte, die damals noch nicht den Zweck verfolgten, ein bestimmtes Verhalten desselben zu erwirken, hingewiesen wird und daraus der Schluss zu ziehen ist, dass noch weitere solcherart zu erwarten sind. Wie von der Berufungswerberin zutreffend aufgezeigt, wurde zwar auf die Kampagne gegen P&C verwiesen, der noch in einem Redeentwurf enthaltene Hinweis auf „Brandanschläge und schwere Sachbeschädigungen auf Niederlassungen von P&C oder den Privatbesitz des Vorstandes und von Aktionärinnen“ unterlassen und in der von [REDACTED] gehaltenen Rede durch die aufgezeigte Passage ersetzt (US 290, 291). Der Schluss von einem gezeigten Verhalten auf ein zugrundeliegendes Wollen oder Wissen ist nicht nur rechtsstaatlich vertretbar, sondern bei leugnenden Angeklagten - ebenso wie bei solchen die sich auf das Verfahren nicht einlassen - in aller Regel methodisch gar nicht zu ersetzen (Ratz, Wk-StPO § 281 Rz 452). Insbesondere in Verfahren wegen Äußerungsdelinquenz wird nicht selten übersehen, dass der Bedeutungsinhalt einer Äußerung nicht Rechts-, sondern Tatfrage ist. Obwohl der Bedeutungsinhalt einer Äußerung ausschließlich in den Tatsachenbereich fällt, setzte sich die Erstrichterin mit dieser für die rechtliche Entscheidung über Schuld oder Freispruch relevanten Tatsache auf der Begründungsebene des Urteiles nicht auseinander (siehe dazu SSt 63/142, 64/10). Für die Beurteilung einer Äußerung ist aber nicht ihr Wortlaut maßgebend, sondern die ihr in der konkreten Situation zukommende Bedeutung. Der Sinn eines Ausspruchs kann,

insbesondere infolge vorgeprägter Auffassung des Adressaten, ganz anders gestaltet sein, als es ein Außenstehender annehmen würde. Die Annahme oder Verneinung einer gefährlichen Drohung setzt demzufolge zunächst die in freier Beweiswürdigung zu treffenden Feststellungen tatsächlicher Natur voraus. Erst auf Grundlage dieser Tatsachenfeststellung ist sodann die in den Bereich der rechtlichen Beurteilung fallende Frage der Einflussmöglichkeit auf ein angekündigtes Übel zu beantworten. Die Erstrichterin befasste sich zwar damit, dass die Kampagne gegen Peek & Cloppenburg fast 2000 Aktionen in mehreren Ländern umfasste und erläuterte deren Durchführung (US 290 Mitte), begnügte sich jedoch mit der bloßen Anführung des abschließenden Hinweises von [REDACTED] „es liegt nicht in unserer Hand, welche Gruppen sich mit welcher Protestform an einer Kampagne beteiligen“, obwohl dadurch eine andere Qualität des Protestes suggeriert wird und es sich - wie von der Berufungswerberin aufgezeigt - um die subtile Drohung damit handeln kann, dass eine einmal gestartete Kampagne auch unter Einschluss von qualifizierten Vermögensstraftaten ablaufen werde, welche Möglichkeit von [REDACTED] als funktioneller Vertreterin von OGPI - nicht nur wegen des in ihrem Redekonzept enthaltenen Hinweises auf derartige Delikte wie auch deren Auflistung im aktuellen Rundbrief der Offensive gegen die Pelzindustrie vom Frühling 2007 (vgl. ON 1172, Beilage ./16) anzunehmenden Kenntnis - daher auch billigend in Kauf genommen worden sein kann. Zwar trifft es zu, dass der Täter einer gefährlichen Drohung ein Übel ankündigen muss, auf dessen Eintritt er selbst (allenfalls über Dritte) Einfluss hat oder zu haben vorgibt (SSt 62/124 = EvBl 1997/76; Fabrizio, StGB¹⁰ § 74 Rz 12a), von einem solchen Einfluss der Angeklagten auf den Start einer Kampagne ist schon wegen ihres funktionellen Einschreitens auszugehen.

In Stattgebung der Mängelrüge musste daher das angefochtene Urteil letztlich auch im Faktum I)B)2) der Kassation anheim fallen und war dem Erstgericht die neuerliche Verhandlung und Entscheidung aufzutragen. Für den zweiten Rechtsgang sei bereits jetzt angemerkt, dass es dem von der Angeklagten in Aussicht gestellten Beweisantrag auf Ladung und Vernehmung aller Vorstandsmitglieder und Aktionäre von Escada ebenso wie dem unter Beweis zu stellenden Umstand einer Umsatzsteigerung bei P&C an Entscheidungsrelevanz mangelt.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 19, am 23. Mai 2013

Dr. Ingrid Jelinek
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG